

GAM MULTISTOCK

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

30. NOVEMBER 2024

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitende Bemerkungen.....	4
2.	Organisation und Verwaltung	7
3.	Anlageziele und -politik.....	9
4.	Anlegerprofil.....	31
5.	Anlagegrenzen.....	31
6.	Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente	37
6.1	Optionsgeschäfte auf Wertpapiere.....	38
6.2	Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente	38
6.3	Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente.....	39
6.4	Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte).....	40
6.5	Wertpapier-Pensionsgeschäfte	42
6.6	Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.....	43
6.7	Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken	44
6.8	Strukturierte Produkte	44
6.9	Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften.....	44
6.10	Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008	45
6.11	Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten.....	46
6.12	Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China („VR-China“).....	49
6.13	Risiken in Verbindung mit Anlagen in Indien.....	54
6.14	Risiken im Zusammenhang mit Special Purpose Acquisition Companies („SPACs“)	54
6.15	Hebelwirkung	56
7.	Nachhaltigkeit	56
7.1	Allgemeine Informationen	56
7.2	Nachhaltigkeitsrisiko	57
7.3	Risiko der ESG-Anlagestrategie	57
7.4	Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses - Integration von Nachhaltigkeitsrisiken.....	57
7.5	Nachhaltigkeitsbezogene Daten und Abhängigkeit von Drittparteien.....	58
7.6	Ausschlusspolitik.....	58
8.	Gesellschaft	59
9.	Depotbank.....	60
10.	Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle.....	62
11.	Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle, Namensregister- und Umschreibungsstelle.....	62
12.	Allgemeines zur Anlageverwaltung und Anlageberatung.....	62
12.1	Anlageverwalter / Anlageberater	63
13.	Zahlstellen und Vertreter	65
14.	Vertriebsstellen	65
15.	Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	66
16.	Beschreibung der Anteile.....	67
17.	Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren.....	71
17.1	Antragstellung und Bestätigung	75
17.2	Allgemeines	75
18.	Rücknahme der Anteile	76

19.	Umtausch der Anteile	79
20.	Ausschüttungen	80
21.	Bestimmung des Nettoinventarwertes	80
22.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile.....	81
23.	Gebühren und Kosten.....	82
24.	Steuersituation	91
24.1	Gesellschaft	91
24.2	Aktionäre.....	92
24.3	Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“).....	93
25.	Generalversammlung und Berichterstattung	94
26.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	94
27.	Vergütungspolitik	94
28.	Allgemeine Konflikte mit der Gesellschaft	95
29.	Einsicht in Dokumente	98
30.	Datenschutzhinweis.....	99
31.	Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz	100
32.	Anhang I - Ökologische und/oder soziale Merkmale	102
▪	GAM Multistock - Asia Focus Equity	102
▪	GAM Multistock - China Evolution Equity.....	113
▪	GAM Multistock - Emerging Markets Equity.....	124
▪	GAM Multistock - Japan Equity.....	135
▪	GAM Multistock - Luxury Brands Equity	146
▪	GAM Multistock - Swiss Small & Mid Cap Equity.....	157
▪	GAM Multistock - Swiss Equity	168
33.	Anhang II – Definition des Risikofreien Zinssatzes für GAM Multistock- Global Special Situations .	180
34.	Anhang III – Übersicht - Referenzwerte für den Performancevergleich	181

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der GAM Multistock (die „**Gesellschaft**“, „**GAM Multistock**“) ist als eine „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („**Gesetz von 1915**“) organisiert und in Luxemburg unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („**Gesetz von 2010**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („**Subfonds**“) aufzulegen, die verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („**Anteile**“, „**Aktien**“) von verschiedenen Anlageportfolios auszugeben, welche sich auf die im Kapitel „Anlageziele- und politik“ beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ vermerkt, für jeden Subfonds Anteilskategorien („**Anteils-kategorie**“) mit verschiedenen Merkmalen ausgegeben werden können.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie im Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ beschrieben – zusätzlich eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

Übersicht Fondspalette: Bezeichnung / Rechnungswährung / Erstzeichnungsperiode

Fondsbezeichnung: GAM MULTISTOCK -	Rechnungswährung	Erstzeichnungsperiode
ASIA FOCUS EQUITY (bis 29.11.2013: CHINDONESIA FUND)	USD	23. – 30. September 2010
CHINA EVOLUTION EQUITY	USD	29. November – 02. Dezember 2013
EMERGING MARKETS EQUITY (bis 29.06.2017: EMERGING EQUITY FUND)	USD	25. Februar 2015
GLOBAL SPECIAL SITUATIONS (bis 16.10.2024: MERGER ARBITRAGE)	EUR	30. Januar 2023
JAPAN EQUITY	JPY	17. – 25. Mai 1993
LUXURY BRANDS EQUITY	EUR	21. – 31. Januar 2008
SWISS SMALL & MID CAP EQUITY (bis 30.01.2006: SPECIAL SWISS STOCK FUND)	CHF	6. – 15. April 1992
SWISS EQUITY	CHF	2. – 31. Mai 1990

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Die Gesellschaft gibt zurzeit Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Gebührenstrukturen aus (siehe dazu Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Investoren können Anteile entweder direkt bei der Gesellschaft oder über eine Zwischenstelle, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors handelt, erwerben. Im letzteren Fall kann ein Investor nicht unbedingt all seine Investorenrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen. Für Details wird auf das Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ – dort unter „Nominee Service“ – verwiesen.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben wird.

Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch der Anteile“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Die einzelnen Anteilskategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Zusätzlich zum Prospekt wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („**Wesentliche Anlegerinformationen**“). Jeder Erwerber erklärt mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Angaben in diesem Prospekt in „AUD“ beziehen sich auf die Währung Australiens; „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „DKK“ beziehen sich auf die Währung Dänemarks; „US Dollars“, „Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „NOK“ beziehen sich auf die Währung Norwegens; „SEK“ beziehen sich auf die Währung Schwedens, „SGD“ oder „Singapur-Dollar“ beziehen sich auf die Währung Singapurs und „ZAR“ oder „Südafrikanischer Rand“ beziehen sich auf die Währung Südafrikas.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilskategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

Die Anteile des Subfonds ASIA FOCUS EQUITY, EMERGING MARKETS EQUITY, GLOBAL SPECIAL SITUATIONS und LUXURY BRANDS EQUITY dürfen in Indien oder an bzw. auf Rechnung von in Indien ansässigen Personen („Indian Residents“) oder an Non-Resident Indian („NRI“) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

„Indian Residents“ im Sinne dieser Bestimmung sind in Indien wohnhafte Personen; Personen- oder Kapitalgesellschaften nach indischem Recht; Trusts, bei denen ein Treuhänder (trustee) in Indien ansässig ist; in Indien ansässige Agenturen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Gebilden; nicht-diskretionäre oder ähnliche Konten, die zugunsten oder auf Rechnung einer in Indien ansässigen Person gehalten werden, sowie diskretionäre oder ähnliche Konten, die durch einen Broker nach indischem Recht oder der in Indien ansässig ist, gehalten werden.

NRI im Sinne dieser Bestimmung sind indische Staatsbürger, die nicht auf indischem Staatsgebiet leben.

Weitere Informationen sind unter www.funds.gam.com abrufbar.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident:

Martin Jufer Global Chief Operating Officer,
GAM Investment Management (Switzerland) Ltd., Zürich

Mitglieder:

Jean-Michel Loehr Independent Director, Luxemburg
Florian Heeren General Counsel Continental Europe,
GAM Investment Management (Switzerland) Ltd., Zürich

Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A., 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident:

Michel Marcel Vareika Independent Non-Executive Director, Luxemburg

Mitglieder:

Frank de Boer Executive Director, Luxemburg
Karl Führer Executive Director, Luxemburg
Carmel McGovern Independent Non-Executive Director

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Frank de Boer CO in charge of Accounting, Branches, HR and Client Management
Karl Führer CO in charge of Portfolio Management, Distribution, Marketing and Investment
Management Oversight
Emmanuel Nantas RR, CO in charge of Compliance, AML/CFT, Legal and Company Secretary
Marc-Oliver Scharwath Cloud and Outsourcing Officer, CO in charge of Administration of UCIs,
Valuation and IT
Hugues Sebenne CO in charge of Risk Management

Anlageverwalter und Anlageberater

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene Anlageverwalter bzw. Anlageberater ernannt und können weitere benennen.

Depotbank

Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle

Namensregister- und Umschreibungsstelle

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Domizilierungsstelle

FundRock Management Company S.A., 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg.

Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Gesellschaft die Bridge Fund Management Limited, Irland („**Bridge**“), als globale Vertriebsstelle ernannt. Bridge, ein Unternehmen der Apex Gruppe, ist eine in Irland registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Nr. 573961) mit Sitz im Percy Exchange, 8/34 Percy Place, Dublin, Irland. Bridge ist von der irischen Zentralbank dazu autorisiert, als Verwaltungsgesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie und als alternative Investmentfond-Manager (AIFM) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung zu handeln. Bridge kann Vertriebsstellen, Plattformbetreiber, Einführer, Listing- und Platzierungsagenten, Vermittler und ähnliche Personen ernennen, um Aktien der Gesellschaft in verschiedenen Jurisdiktionen zu verkaufen oder zu vermarkten.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, 2 rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde in Luxemburg

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), 283, route d’Arlon, L-1150 Luxemburg.

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar.

Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrages unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation gewährleistet durch eine auf langfristigen Wertzuwachs ausgerichtete aktive Verwaltung der Fondsvermögen, die in der Hauptsache Aktienwerte enthalten (gemäss Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen). Es werden dabei diejenigen Wertpapiere ausgewählt, welche an einer offiziellen Wertpapierbörse von anerkannten Ländern oder an anderen geregelten Märkten von anerkannten Ländern gehandelt werden. In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „**anerkanntes Land**“). Geregelte Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist (hiernach „**geregelter Markt**“).

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäss Kapitel „Anlagegrenzen“ zulässigen Vermögenswerten können flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen können die Subfonds bei der Verfolgung der Anlageziele die Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben sind.

Ogleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie gegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen. Es besteht daher das Risiko, dass ein Aktionär nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurück erhält. Je nach Ausrichtung der einzelnen Subfonds kann dieses Risiko von Subfonds zu Subfonds unterschiedlich sein. Auch wird darauf hingewiesen, dass beim Settlement von Wertpapiergeschäften der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf Wertpapiere, die in Regionen oder Ländern verwahrt werden, welche noch nicht über einen etablierten Wertschriftenmarkt verfügen, erhöhte Risiken bestehen, vor allem das Risiko einer verspäteten Lieferung der Wertpapiere oder des Ausbleibens der Lieferung. Für Aktionäre, deren Referenzwährung von der Anlagewährung eines Subfonds abweicht, können auch Währungsrisiken entstehen. Die nachfolgende Beschreibung der Subfonds ist nicht als Empfehlung zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten Subfonds anzusehen. Vielmehr sollte sich jeder Aktionär mit seinem Finanzberater über den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft und die Auswahl unter den Subfonds und deren Anteilskategorien beraten.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („**Verwaltungsrat**“) hat für die einzelnen Subfonds die folgenden Anlageziele und Anlagepolitik bestimmt:

GAM Multistock – ASIA FOCUS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – ASIA FOCUS EQUITY („**ASIA FOCUS EQUITY**“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern in Asien (exklusive Japan) haben.

Der ASIA FOCUS EQUITY fördert ökologische oder soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab. Der ASIA FOCUS EQUITY schliesst jene Emittenten aus, deren Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufweisen. Darüber hinaus führt der Subfonds ein aktives Engagement mit den investierten Unternehmen durch und integriert ESG-Research in den Anlageprozess, wie im Anhang Umwelt- und/oder soziale Merkmale beschrieben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ASIA FOCUS EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des ASIA FOCUS EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des ASIA FOCUS EQUITY betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der ASIA EQUITY FOCUS kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- , „China-B“- , „China- H“-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind.

„China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts), welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Indirekte sowie auch direkte Anlagen in Indien können durch den Erwerb von an einer indischen Börse kotierten Beteiligungspapieren oder von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds sowie Derivate auf Aktien oder Aktienindizes, welche sich als zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage, werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Der ASIA FOCUS EQUITY lautet auf US Dollar. Die Anlagen des ASIA FOCUS EQUITY können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der ASIA FOCUS EQUITY wird unter Bezugnahme auf den MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Vergleichsindex**“) aktiv verwaltet, da er diesen in der entsprechenden Währung für den Vergleich der Wertentwicklung heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des ASIA FOCUS EQUITY noch als Performanceziel verwendet, und der ASIA FOCUS EQUITY kann ausschliesslich in Wertpapieren investiert sein, die nicht im Vergleichsindex vertreten sind.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im ASIA FOCUS EQUITY mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften asiatischer Staaten, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden (beispielsweise China, Indien, Indonesien, Taiwan, Malaysia, Thailand oder Korea), sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten;
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums, und
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.
- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.12 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, sowie über das Risiko von direkten Anlagen in Indien, das in Kapitel 6.13 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in Indien“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy beschrieben und definiert, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst ist. Der Wert von Dividendenpapieren ist an den Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, sofern sie für die Wertentwicklung des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfließen, erfolgt entweder quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ und variiert je nach Anlagestrategie.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und engagiert sich darüber hinaus aktiv bei den investierten Unternehmen im Rahmen der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Subfonds ökologische Merkmale in der im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist

zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es kann keine Garantie für die Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen gegeben werden.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR als Teil des Anlageprozesses auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM Multistock – CHINA EVOLUTION EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – CHINA EVOLUTION EQUITY („**CHINA EVOLUTION EQUITY**“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in China haben.

Der CHINA EVOLUTION EQUITY fördert ökologische oder soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab. Der CHINA EVOLUTION EQUITY schliesst jene Emittenten aus, deren Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufweisen. Darüber hinaus führt der Subfonds ein aktives Engagement mit den investierten Unternehmen durch und integriert ESG-Research in den Anlageprozess, wie im Anhang Umwelt- und/oder soziale Merkmale beschrieben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CHINA EVOLUTION EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des CHINA EVOLUTION EQUITY können in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des CHINA EVOLUTION EQUITY betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der CHINA EVOLUTION EQUITY kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- „China-B“- „China- H“-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind.

„China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Der CHINA EVOLUTION EQUITY lautet auf US Dollar. Die Anlagen des CHINA EVOLUTION EQUITY können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der CHINA EVOLUTION EQUITY wird unter Bezugnahme auf den MSCI China Index (der „**Vergleichsindex**“) aktiv verwaltet, da er diesen in der entsprechenden Währung für den Vergleich der Wertentwicklung heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des CHINA EVOLUTION EQUITY noch als Performanceziel verwendet, und der CHINA EVOLUTION EQUITY kann ausschließlich in Wertpapieren investiert sein, die nicht im Vergleichsindex vertreten sind.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im CHINA EVOLUTION EQUITY mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden, sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten;
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums, und
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.
- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oderstrategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.12 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy beschrieben und definiert, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst ist. Der Wert von Dividendenpapieren ist an den Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, sofern sie für die Wertentwicklung des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfließen, erfolgt entweder quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ und variiert je nach Anlagestrategie.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR als Teil des Anlageprozesses auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und engagiert sich darüber hinaus aktiv bei den investierten Unternehmen im Rahmen der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Subfonds ökologische Merkmale in der im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es kann keine Garantie für die Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen gegeben werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie

einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM Multistock – EMERGING MARKETS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – EMERGING MARKETS EQUITY („**EMERGING MARKETS EQUITY**“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens 70% des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets-Ländern haben.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder.

Der EMERGING MARKETS EQUITY fördert ökologische oder soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab. Der EMERGING MARKETS EQUITY schliesst jene Emittenten aus, deren Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufweisen. Darüber hinaus führt der Subfonds ein aktives Engagement mit den investierten Unternehmen durch und integriert ESG-Research in den Anlageprozess, wie im Anhang Umwelt- und/oder soziale Merkmale beschrieben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal 30% des Vermögens des EMERGING MARKETS EQUITY in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 20% des Vermögens des EMERGING MARKETS EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des EMERGING MARKETS EQUITY betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der EMERGING MARKETS EQUITY kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- , „China-B“- , „China-H“- Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Zudem kann der Subfonds über die RQFII-Quote (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin direkt in „China-A“-Aktien investieren, die in Renminbi an den Wertpapierbörsen von Schanghai und Shenzhen von Unternehmen gehandelt werden, die auf dem chinesischen Festland gegründet wurden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien (max. 20% des Vermögens) erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) welche die Anforderungen

von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte offene oder geschlossene Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Des Weiteren kann der EMERGING MARKETS EQUITY in Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte (CFD)) sowie in Partizipationsanleihen („**P-Notes**“) investieren. Die P-Notes wurden über einen Qualified Foreign Institutional Investor (QFII) oder einen Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (RQFII) ausgegeben. Diese sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage, werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Indirekte sowie auch direkte Anlagen in Indien können durch den Erwerb von an einer indischen Börse kotierten Beteiligungspapieren oder von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds sowie Derivate auf Aktien oder Aktienindizes, welche sich als zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage, werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Der EMERGING MARKETS EQUITY lautet auf US Dollar. Die Anlagen des EMERGING MARKETS EQUITY können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der EMERGING MARKETS EQUITY wird unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets Index (der „**Vergleichsindex**“) aktiv verwaltet, da er diesen in der entsprechenden Währung für den Vergleich der Wertentwicklung heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des EMERGING MARKETS EQUITY noch als Performanceziel verwendet, und der EMERGING MARKETS EQUITY kann ausschließlich in Wertpapieren investiert sein, die nicht im Vergleichsindex vertreten sind.

Anlagen in Emerging Markets-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Aktienmärkte und Volkswirtschaften, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden, sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko.

Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.

- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.12 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, sowie über das Risiko von direkten Anlagen in Indien, das in Kapitel 6.13 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in Indien“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

Zum Erreichen des Anlageziels kann der Subfonds auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, dem Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteirisiko ergeben.

Zudem können Anlagen des Subfonds in gewissen Investitionsländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuer- und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des EMERGING MARKETS EQUITY die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in Russland wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen:

In Russland wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an russischen Gesellschaften darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy beschrieben und definiert, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst ist. Der Wert von Dividendenpapieren ist an den Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, sofern sie für die Wertentwicklung des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die

Anlageentscheidungen einfließen, erfolgt entweder quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ und variiert je nach Anlagestrategie.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR als Teil des Anlageprozesses auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und engagiert sich darüber hinaus aktiv bei den investierten Unternehmen im Rahmen der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Subfonds ökologische Merkmale in der im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es kann keine Garantie für die Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen gegeben werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM Multistock – GLOBAL SPECIAL SITUATIONS

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – GLOBAL SPECIAL SITUATIONS („**GLOBAL SPECIAL SITUATIONS**“) ist das Übertreffen der Rendite des relevanten risikofreien Zinssatzes¹ bei geringer Korrelation zu den Schwankungen der Aktienmärkte. Der Subfonds strebt nach Chancen an den globalen Aktienmärkten, die sich aus Ineffizienzen sowohl innerhalb einzelner Märkte als auch marktübergreifend ergeben, indem er Aktien-Arbitrage-Strategien einsetzt. Der Subfonds wird in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren sowie in Distressed Debt investieren, indem er die folgenden Strategien umsetzt (aber nicht darauf beschränkt ist):

SPECIAL SITUATIONS-STRATEGIEN: Der Subfonds zielt auf Anlagen in Wertpapiere ab, die als "Special Situations" bezeichnet werden. Diese ergeben sich in der Regel aus Unternehmensabsplattungen, Verschmelzungen und Übernahmen, Konkursen, Notlagen inklusive Distressed Debt, Rechtsstreitigkeiten, Aktivismus, Liquiditätsereignissen oder anderen Szenarien.

MERGER-/RISIKOARBITRAGE-STRATEGIEN: Der Subfonds nutzt Marktineffizienzen im Zusammenhang mit Verschmelzungen oder Übernahmen aus, wobei der Subfonds in der Regel eine Long-Position im

¹ Ein risikofreier Zinssatz bezeichnet einen Interbankenzinssatz, der je nach Währung variiert. Die relevanten risikofreien Zinssätze sind im Anhang II dieses Prospekts aufgeführt.

Zielunternehmen und eine Short-Position im übernehmenden Unternehmen eingeht, um die potenzielle Preisdifferenz zu arbitrieren, falls und sobald eine Ankündigung erfolgt. Der Subfonds ist jedoch nicht auf anstehende Ankündigungen beschränkt und kann sich auch an angekündigten Geschäften beteiligen, wenn ein Bieterkrieg zwischen potenziellen Erwerbern oder eine Erhöhung des vorgeschlagenen Übernahmepreises erwartet wird.

AKTIEN-ARBITRAGE-STRATEGIEN MIT GERINGER VOLATILITÄT/RISIKO: Der Subfonds zielt auf globale Mean-Reversion-Anlagen in Aktien ab, die als wenig volatil und risikoarm eingestuft werden. Dazu gehören (aber nicht ausschliesslich):

- HOLDING COMPANY STRUCTURE ARBITRAGE: strebt eine Arbitrage der Kursdifferenz zwischen börsennotierten Tochtergesellschaften und den impliziten standard operating procedures dieser Tochtergesellschaften auf Ebene der börsennotierten Holdinggesellschaft an.
- STUB ARBITRAGE: Ein 'Stub' entsteht als Ergebnis einer Unternehmensumstrukturierung, bei der ein Teil des Eigenkapitals des Unternehmens vom Eigenkapital der Muttergesellschaft abgetrennt wird. Diese Strategie zielt darauf ab, die Preisdifferenz zwischen den beiden zu arbitrieren.
- CROSS-SHAREHOLDING ARBITRAGE setzt auf die Arbitrage von Preisunterschieden zwischen der impliziten Bewertung eines Unternehmens, die durch Cross-Shareholding ausgedrückt wird. Cross Shareholding Arbitrage bezieht sich auf Situationen, in denen ein börsennotiertes Unternehmen Aktien eines anderen börsennotierten Unternehmens, möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung und/oder an einer anderen Börse, hält und dies zu einer ineffizienten Preisbildung für die zugrunde liegende Beteiligung führen kann, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, diese Preisineffizienz auszunutzen, indem ein Unternehmen gekauft und das andere verkauft wird.
- KAPITALSTRUKTUR-ARBITRAGE: Arbitrage von relativen Fehlbewertungen zwischen verschiedenen Aktienklassen, z.B. Vorzugsaktien und Stammaktien, die aus der Kapitalstruktur desselben Unternehmens stammen.
- ARBITRAGE BEI GESCHLOSSENEN FONDS: nutzt die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Fonds und dem öffentlich notierten Kurs eines geschlossenen Fonds und profitiert dabei von liquiditätsbedingten Kursverwerfungen.
- PAIR TRADING: zielt darauf ab, die Bewertungsdifferenz zwischen 2 Unternehmen oder Fonds mit ähnlichen Merkmalen zu arbitrieren, deren Aktienwerte derzeit zu einem Preisverhältnis gehandelt werden, das ausserhalb ihrer historischen Handelsspanne liegt.

Opportunistische Long/Short-Strategien: zielen darauf ab, eine Long-Position in unterbewerteten Aktien einzugehen und gleichzeitig überbewertete Aktien leer zu verkaufen.

Der Anlageverwalter nutzt die Strategie, indem er entweder durch Direktanlagen oder über Derivate Long-Positionen in Aktien und Distressed Debt und/oder über Derivate Long- oder Short-Positionen investiert.

Der Subfonds unterliegt keinen geografischen oder Marktkapitalisierungsbeschränkungen. Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Subfonds, der verschiedenen Ländern und Wirtschaftssektoren zugewiesen ist, wird vom Aufkommen neuer Unternehmenstransaktionen bestimmt. Darüber hinaus wird aus Investitionsliquiditätsgründen ein besonderer Schwerpunkt auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 100 Mio. USD gelegt.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird die Gesellschaft nur in Vermögenswerte investieren, die gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig sind, und die mit allen dazu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben in Einklang stehen.

Der Subfonds kann direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts und International Depositary Receipts investieren, die weltweit an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sowie P-Notes oder geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, die zulässige übertragbare Wertpapiere für Anlagen von OGAW darstellen.

Der Subfonds kann auch Long- und Short-Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren eingehen, indem er die folgenden derivativen Instrumente einsetzt: (i) Optionen (ii) Single Stock Futures und Index-Futures (iii) CFDs und (iv) Total Return Swaps. Long Derivate werden abgeschlossen, wenn der Anlageverwalter der

Ansicht ist, dass solche Instrumente für den Zugang zu den entsprechenden zugrunde liegenden Aktien oder zur Begrenzung des Abwärtsrisikos geeigneter oder kostengünstiger sind. Aus demselben Grund kann der Subfonds auch durch den Einsatz von Wandelanleihen ein Long-Engagement in Aktien eingehen.

Der Subfund kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt oder über Derivate (Long und Short) in Distressed Debt investieren. Distressed Debt beschreibt hierbei Schuldverschreibungen von Unternehmen oder Ländern, die mit einem Rating von CCC oder tiefer versehen sind.

Anleger sollten sich über das erhöhte Risiko von Anlagen in Distressed Debt, das unter Kapitel 6.11 „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

Der Anlageverwalter kann auch Optionen verkaufen, wenn er der Ansicht ist, dass Spekulationen zu einer Überbewertung einer Option geführt haben, die ihren Verkauf aus einer Risiko-Ertrags-Perspektive attraktiv macht.

Der Subfonds kann zusätzlich bis zu 10 % seines Nettovermögens in spezielle Übernahmegesellschaften (Special Purposes Acquisition Companies, SPACs) investieren. Investoren werden diesbezüglich auf die Risikohinweise unter dem Abschnitt 6.13 „Risiken im Zusammenhang mit Special Purpose Acquisition Companies ("SPACs")“ verwiesen.

Der Subfonds kann ausserdem bis zu 10 % des Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA (Zielfonds), einschliesslich OGAW mit börsengehandelter Fondsstruktur (ETF), gemäss der Definition in und vorbehaltlich der Beschränkungen in Kapitel 5 des Allgemeinen Teils des Prospekts, anlegen.

Darüber hinaus kann der Subfonds unter bestimmten Umständen bis zu 49 % seines Nettovermögens in (i) Einlagen (max. 20%), Staatsschuldtiteln und Geldmarktinstrumenten, (ii) Unternehmensschuldtiteln mit Investment-Grade-Rating und/oder (iii) Wertpapieren halten oder umschichten, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der bzw. die einem oder mehreren Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

Zu diesen Umständen zählen Marktbedingungen, die eine defensive Anlagestrategie, das Halten von Barmitteln bis zur Wiederanlage, das Halten von Barmitteln zur Deckung von Rücknahmen und Zahlungen von Aufwendungen oder zur Unterstützung von Derivatengagements oder andere aussergewöhnliche Marktumstände, wie z. B. ein Marktcrash oder grössere Krisen, die sich nach vernünftiger Einschätzung des Anlageverwalters wahrscheinlich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken würden, erforderlich machen können.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des GLOBAL SPECIAL SITUATIONS betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der GLOBAL SPECIAL SITUATIONS kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Währungsrisiken, die durch Anlagen in Vermögenswerten entstehen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, können ganz oder teilweise durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Währungs-Swaps abgesichert werden.

Verzinsliche Wertpapiere, die nicht mit einem Rating versehen sind, können erworben werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie von vergleichbarer Qualität sind.

Darüber hinaus ist es dem Subfonds nicht gestattet, in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers, Collateralized Debt Obligations, Collateralized Mortgage Obligations, Collateralized Bond Obligations und Collateralized Loan Obligations zu investieren.

Hinweise betreffend Derivate

Zum Erreichen des Anlageziels kann der Subfonds auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Der Subfonds kann die unten aufgeführten Derivate zu Anlagezwecken und/oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen (d. h. (i) zur Verringerung des Risikos, (ii) zur Verringerung der Kosten oder (iii) zur Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den Subfonds in einer Höhe, die mit seinem Risikoprofil vereinbar ist):

Zu den derivativen Instrumenten, die vom Subfonds gehalten werden können, gehören somit Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Futures auf Aktien, Indizes und Anleihen, Kauf- und Verkaufsoptionen (einschliesslich Aktienoptionen und Indexoptionen), Differenzkontrakte, Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Index (CDX) und Total Return Swaps. Die Derivate werden eingesetzt, um ein Long- oder Short-Engagement in den oben aufgeführten Basiswerten zu erzielen, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen.

Der Subfonds schliesst bestimmte währungsbezogene Transaktionen ab, um das Währungsrisiko der Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, abzusichern, wie im Abschnitt 6.7 „Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen gegen Währungsrisiken“ beschrieben.

Die Derivate können ausserbörslich (*over-the-counter*) oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Weitere Ausführungen zu den genannten Derivaten und zu den Risiken, zu denen der Subfonds durch den Einsatz von derivativen Instrumenten zu den oben genannten Zwecken ausgesetzt werden kann, befinden sich unter Abschnitt 6 „Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente“.

Das Marktrisiko von GLOBAL SPECIAL SITUATIONS, das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entsteht, wird gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 unter Verwendung der **absoluten Value-at-Risk (VaR)-Methode** überwacht und begrenzt. Der VaR ist ein Risikomaß, das als der maximale erwartete Verlust über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen bei einem bestimmten Konfidenzintervall definiert ist.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird für GLOBAL SPECIAL SITUATIONS ein maximales monatliches (20-tägiges) VaR-Limit von 20% mit einem Konfidenzintervall von 99% festgelegt.

Jede Hebelwirkung, die sich aus synthetischen Leerverkäufen ergibt, wird gemessen und zu jeder Hebelwirkung addiert, die sich aus dem Einsatz von Long-Derivaten ergibt. Synthetische Leerverkäufe von Derivaten bergen das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises der zugrunde liegenden Positionen und damit das Risiko eines unbegrenzten Verlusts.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- , „China-B“- , „China- H“-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind.

„China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts), welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Indirekte sowie auch direkte Anlagen in Indien können durch den Erwerb von an einer indischen Börse kotierten Beteiligungspapieren oder von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds sowie Derivate auf Aktien oder Aktienindizes, welche sich als zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage, werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Anlagen in Emerging Markets-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Aktienmärkte und Volkswirtschaften, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden, sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko.

Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.
- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder-strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.12 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, sowie über das Risiko von direkten Anlagen in Indien, das in Kapitel 6.13 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in Indien“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

Hinweise betreffend Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor» (Kapitel 7) des Prospekts aufgeführt und definiert. Der Wert

von Beteiligungspapieren hängt vom wirtschaftlichen Rahmen und der Wertentwicklung des jeweiligen Emittenten ab, welche durch Veränderungen der ESG-Bedingungen beeinflusst werden können. Das Nachhaltigkeitsrisiko des Subfonds wird als hoch eingestuft.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Subfonds und wird in regelmässigen Abständen auf individueller Basis für sämtliche im Portfolio gehaltenen Anlagen durchgeführt.

Für die Zwecke der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos kann der Anlageverwalter alle von ihm als relevant erachteten öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen verwenden, wie z. B. öffentlich zugängliche Berichte investierter Unternehmen oder Daten, die von externen Datenanbietern erstellt und veröffentlicht werden, sowie Kreditratings (sofern angemessen).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Der Subfonds berücksichtigt keine wesentlichen negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR. Weitere Informationen finden Sie in der GAM-Erklärung zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit.

GAM Multistock – JAPAN EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – JAPAN EQUITY („**JAPAN EQUITY**“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Japan haben. Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des JAPAN EQUITY in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt maximal 15% des Vermögens des JAPAN EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Der JAPAN EQUITY lautet auf Japanische Yen.

Der JAPAN EQUITY fördert ökologische oder soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab. Der JAPAN EQUITY schliesst jene Emittenten aus, deren Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufweisen. Darüber hinaus führt der Subfonds ein aktives Engagement mit den investierten Unternehmen durch und integriert ESG-Research in den Anlageprozess, wie im Anhang Umwelt- und/oder soziale Merkmale beschrieben.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des JAPAN EQUITY betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der JAPAN EQUITY kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Der Subfonds orientiert sich am Referenzindex MSCI Japan der den Markt japanischer Aktien repräsentiert. Der JAPAN EQUITY ist aktiv verwaltet und strebt danach, den Referenzindex langfristig zu übertreffen. Die Mehrheit der Wertpapiere des Subfonds wird in der Regel Bestandteil des Referenzindex sein. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und im Einklang mit dem Prospekt auch in Wertpapiere investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Die Abweichung des Fondsportfolios vom Referenzindex kann sowohl bezüglich Wahl und Gewichtung der Fondsanlagen erheblich

sein. Zeitweise kann sich der Subfonds auch sehr nahe am Referenzindex bewegen, was dazu führen kann, dass der Subfonds den Referenzindex nur beschränkt übertreffen kann.

Der JAPAN EQUITY verfolgt bei der Umsetzung der Anlagepolitik eine Strategie, welche darauf abzielt, in führende japanische Unternehmen zu investieren, die nach Ansicht der Anlageverwalter ein langfristiges Wachstumspotenzial, eine hohe Eigenkapitalrendite, einen geringen Verschuldungsgrad und einen Abschlag auf den berechneten Marktwert zum Zeitpunkt des Erwerbs aufweisen. Daraus resultiert ein konzentriertes Portfolio von Aktien.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy beschrieben und definiert, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst ist. Der Wert von Dividendenpapieren ist an den Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, sofern sie für die Wertentwicklung des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfließen, erfolgt entweder quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ und variiert je nach Anlagestrategie.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR als Teil des Anlageprozesses auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und engagiert sich darüber hinaus aktiv bei den investierten Unternehmen im Rahmen der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Subfonds ökologische Merkmale in der im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es kann keine Garantie für die Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen gegeben werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie

einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM Multistock – LUXURY BRANDS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – LUXURY BRANDS EQUITY („**LUXURY BRANDS EQUITY**“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens 70% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit etablierten Marken, welche Produkte und Dienstleistungen in der Luxusgüterbranche anbieten, oder deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen von solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren, und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben.

Der LUXURY BRANDS EQUITY fördert ökologische oder soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab. Der LUXURY BRANDS EQUITY schliesst jene Emittenten aus, deren Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufweisen. Darüber hinaus führt der Subfonds ein aktives Engagement mit den investierten Unternehmen durch und integriert ESG-Research in den Anlageprozess, wie im Anhang Umwelt- und/oder soziale Merkmale beschrieben.

Produkte und Dienstleistungen der Luxusgüterindustrie unterscheiden sich allgemein aufgrund ihrer Qualität und/oder ihres Preises von anderen im Markt verfügbaren und angebotenen vergleichbaren Produkten und Dienstleistungen und differenzieren sich dadurch aus Sicht relevanter Zielgruppen nachhaltig. Als Marken (Brands) gelten Zeichen, welche geeignet sind, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden und die einen hohen Bekanntheitsgrad und Wiedererkennungseffekt in der breiten Öffentlichkeit geniessen.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal 30% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des LUXURY BRANDS EQUITY betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der LUXURY BRANDS EQUITY kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- „China-B“- „China-H“- Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien (max. 10% des Vermögens) erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Indirekte sowie auch direkte Anlagen in Indien können durch den Erwerb von an einer indischen Börse kotierten Beteiligungspapieren oder von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds sowie Derivate auf Aktien oder Aktienindizes, welche sich als zulässige

Vermögenswerte gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage, werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Der LUXURY BRANDS EQUITY lautet auf Euro.

Für den LUXURY BRANDS EQUITY können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sogen. Emerging Markets-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder.

Der LUXURY BRANDS EQUITY wird unter Bezugnahme auf den S&P Global Luxury Index Net TR (der „**Vergleichsindex**“) aktiv verwaltet, da er diesen in der entsprechenden Währung für den Vergleich der Wertentwicklung heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des LUXURY BRANDS EQUITY noch als Performanceziel verwendet, und der LUXURY BRANDS EQUITY kann ausschliesslich in Wertpapieren investiert sein, die nicht im Vergleichsindex vertreten sind.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten;
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums;
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten; und.
- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.12 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, sowie

über das Risiko von direkten Anlagen in Indien, das in Kapitel 6.13 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in Indien“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy beschrieben und definiert, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst ist. Der Wert von Dividendenpapieren ist an den Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, sofern sie für die Wertentwicklung des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfließen, erfolgt entweder quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ und variiert je nach Anlagestrategie.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR als Teil des Anlageprozesses auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und engagiert sich darüber hinaus aktiv bei den investierten Unternehmen im Rahmen der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Subfonds ökologische Merkmale in der im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es kann keine Garantie für die Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen gegeben werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM Multistock – SWISS SMALL & MID CAP EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – SWISS SMALL & MID CAP EQUITY („**SWISS SMALL & MID CAP EQUITY**“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien, anderer

Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und Beteiligungspapiere (bis max. 15% des Vermögens des Subfonds), von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, deren Kapitalisierung im Anlagezeitpunkt weniger als 1% der Gesamtkapitalisierung des Schweizer Aktienmarktes entspricht. Es können auch Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Wertpapieren von Emittenten mit höherer Kapitalisierung überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der SWISS SMALL & MID CAP EQUITY fördert ökologische oder soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab. Der SWISS SMALL & MID CAP EQUITY schliesst jene Emittenten aus, deren Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufweisen. Darüber hinaus führt der Subfonds ein aktives Engagement mit den investierten Unternehmen durch und integriert Nachhaltigkeits-Research in den Anlageprozess, wie im Anhang Umwelt- und/oder soziale Merkmale beschrieben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des SWISS SMALL & MID CAP EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählte Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen, in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des SWISS SMALL & MID CAP EQUITY betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der SWISS SMALL & MID CAP EQUITY kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Der SWISS SMALL & MID CAP EQUITY lautet auf Schweizer Franken. Die Anlagen des SWISS SMALL & MID CAP EQUITY können auf Schweizer Franken oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der SWISS SMALL & MID CAP EQUITY wird unter Bezugnahme auf den SPI Extra (der „Vergleichsindex“) aktiv verwaltet, da er diesen in der entsprechenden Währung für den Vergleich der Wertentwicklung heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des SWISS SMALL & MID CAP EQUITY noch als Performanceziel verwendet, und der SWISS SMALL & MID CAP EQUITY kann in Wertpapieren investiert sein, die nicht im Vergleichsindex vertreten sind.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy beschrieben und definiert, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst ist. Der Wert von Dividendenpapieren ist an den Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, sofern sie für die Wertentwicklung des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die

Anlageentscheidungen einfließen, erfolgt entweder quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ und variiert je nach Anlagestrategie.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR als Teil des Anlageprozesses auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und engagiert sich darüber hinaus aktiv bei den investierten Unternehmen im Rahmen der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Subfonds ökologische Merkmale in der im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es kann keine Garantie für die Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen gegeben werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM Multistock – SWISS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – SWISS EQUITY („SWISS EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien, anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und Beteiligungspapiere (bis max. 15% des Vermögens des Subfonds), von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben.

Der SWISS EQUITY fördert ökologische oder soziale Merkmale, zielt allerdings nicht auf nachhaltige Anlagen ab. Der SWISS EQUITY schliesst jene Emittenten aus, deren Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft aufweisen. Darüber hinaus führt der Subfonds ein aktives Engagement mit den investierten Unternehmen durch und integriert Nachhaltigkeits-Research in den Anlageprozess, wie im Anhang Umwelt- und/oder soziale Merkmale beschrieben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des SWISS EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählte Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen, in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Dabei können im Rahmen des erlaubten Gebrauchs von Derivaten wertpapierbezogene Optionsscheine und ähnliche Finanzinstrumente gehalten werden.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des SWISS EQUITY betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der SWISS EQUITY kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Der SWISS EQUITY lautet auf Schweizer Franken. Die Anlagen des SWISS EQUITY können auf Schweizer Franken oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der SWISS EQUITY wird unter Bezugnahme auf den Swiss Performance Index (SPI) (der „**Vergleichsindex**“) aktiv verwaltet, da er diesen in der entsprechenden Währung für den Vergleich der Wertentwicklung heranzieht. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des SWISS EQUITY noch als Performanceziel verwendet, und der SWISS EQUITY kann ausschließlich in Wertpapieren investiert sein, die nicht im Vergleichsindex vertreten sind.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy beschrieben und definiert, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst ist. Der Wert von Dividendenpapieren ist an den Geschäftsumfeld und die Performance des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, sofern sie für die Wertentwicklung des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfließen, erfolgt entweder quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ und variiert je nach Anlagestrategie.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Artikel 7 der SFDR als Teil des Anlageprozesses auf qualitative und/oder quantitative Weise, abhängig von der Relevanz des spezifischen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang zu diesem Prospekt und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und engagiert sich darüber hinaus aktiv bei den investierten Unternehmen im Rahmen der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Obwohl der Subfonds ökologische Merkmale in der im Anhang dieses Prospekts beschriebenen Weise fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz

widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es kann keine Garantie für die Einhaltung von nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen gegeben werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

4. ANLEGERPROFIL

JAPAN EQUITY und SWISS EQUITY

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

GLOBAL SPECIAL SITUATIONS

Der Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

LUXURY BRANDS EQUITY

Der Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ASIA FOCUS EQUITY, CHINA EVOLUTION EQUITY, EMERGING MARKETS EQUITY SWISS SMALL & MID CAP EQUITY

Jeder dieser Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
- die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates² amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („**FATF**“ bzw. Groupe d’Action Financière Internationale „**GAFI**“) ratifiziert hat, haben (ein „**Qualifiziertes Kreditinstitut**“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „**OTC**“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

² Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesamtrisikoausssetzung bei OGAWs wird entweder unter Anwendung des Commitment Approach oder mittels eines Modellansatzes (Value-at-risk Modell) ermittelt, der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit der Commitment Approach gilt, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko (Marktrisiko) eines jeden Subfonds den Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds nicht überschreiten. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds entweder nach Commitment Approach oder nach dem VaR Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR/ Commitment Approach	Benchmark welche eingesetzt wird um die Risikoexposition zu berechnen (nur bei der relativen VaR)
ASIA FOCUS EQUITY	Commitment Approach	/
CHINA EVOLUTION EQUITY	Commitment Approach	/
EMERGING MARKETS EQUITY	Commitment Approach	/
JAPAN EQUITY	Commitment Approach	/
LUXURY BRANDS EQUITY	Commitment Approach	/
GLOBAL SPECIAL SITUATIONS	Absolute VaR	/
SWISS SMALL & MID CAP EQUITY	Commitment Approach	/
SWISS EQUITY	Commitment Approach	/

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen; vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im Kapitel „Anlageziele und –politik“ zugelassen sind, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1. (d) oben erwerben. Falls im Kapitel „Anlageziele und –politik“ für einen Subfonds Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds zugelassen sind, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

- (j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Auflegung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m)

- Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder

unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

- (n) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens der Gesellschaft betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Gesellschaft kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

3. Weitere Anlagerichtlinien / Anlagebedingungen

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
- (d) Als Folge der Registrierung der Subfonds GAM Multistock - LUXURY BRANDS EQUITY und der beabsichtigten Registrierung des Subfonds GAM Multistock – Emerging Markets Equity zum öffentlichen Vertrieb in Taiwan, darf der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken maximal im Umfang von 100% des Wertes der abzusichernden Anlagen und der Einsatz von Derivaten zur effizienten Verwaltung maximal im Umfang von 40% des Vermögens der Subfonds erfolgen. Des Weiteren müssen mindestens 70% des Vermögens des Subfonds in Aktien investiert sein.
- (e) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds, investiert der JAPAN EQUITY, LUXURY BRANDS EQUITY, GLOBAL SPECIAL SITUATIONS, SWISS SMALL & MID CAP EQUITY sowie der SWISS EQUITY im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettovermögens bzw. der CHINA EVOLUTION EQUITY, ASIA FOCUS EQUITY und EMERGING MARKETS EQUITY im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 25% des Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 („InvStG“, in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG) von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies in der Anlagepolitik entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner Derivate Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1 OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen (OTC-Optionen) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2 TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. „OTC-Derivate“ werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

A) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN MARKTRISIKEN UND GEGEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTWICKLUNG AN DEN BÖRSEN

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

B) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN ZINSRISIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssatzänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

C) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN INFLATIONSRIKISKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

D) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN DAS KREDITAUSFALLRISIKO BZW. DAS RISIKO DER VERSCHLECHTERUNG DER SCHULDNERBONITÄT

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

E) GESCHÄFTE, DIE MIT EINEM ANDEREN ZIEL ALS DER ABSICHERUNG GETÄTIGT WERDEN („AKTIVER EINSATZ“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Finanzderivate zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. So kann die Gesellschaft etwa Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate im Hinblick auf eine Steuerung von Währungsfluktuationen einsetzen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, CSS, CDS, CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch so genannte Differenzkontrakte (contracts for difference – „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem

festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgrösse nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

F) WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (SECURITIES FORWARD SETTLEMENT TRANSACTIONS)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als „Market Maker“ fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3 EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte, Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Risikosenkung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung

der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4 SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

ALLGEMEIN

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen die es ihr ermöglicht jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäss Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss der Definition in der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (Geldmarktfonds-Verordnung) angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)

Sofern nicht anderweitig angegeben, können maximal 60% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden. Allerdings geht der jeweilige Anlageverwalter davon aus, dass zwischen 0% und maximal 60% des Nettoinventarwerts eines Subfonds für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden.

Es werden jene Arten von Vermögenswerten für Wertpapierleihgeschäfte verwendet, die im Einklang mit der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen. Die Erträge des jeweiligen Subfonds, die aus den Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft angegeben.

SUBFONDSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZU TECHNIKEN DER EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG

Die nachstehende Tabelle erläutert die grundlegenden Merkmale der von den Subfonds angewendeten Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, mit Ausnahme des Einsatzes von Finanzderivaten, welche in der jeweiligen Beschreibung der Anlagestrategie der Subfonds aufgeführt sind.

Technik der effizienten Portfolioverwaltung: Securities Lending, Repo oder Reverse Repo. Sofern mehrere Techniken von einem Subfonds eingesetzt werden, wird jede dieser Techniken in einer eigenen Zeile aufgeführt.

Anwendungsbedingungen: Erläutert, wie und unter welchen Bedingungen die beschriebene Technik der effizienten Portfolioverwaltung angewandt wird. Die Anwendung kann entweder kontinuierlich oder temporär sein oder andere Parameter haben. "Kontinuierlich" bedeutet nicht, dass der Anlageverwalter verpflichtet ist, eine solche Technik der effizienten Portfolioverwaltung dauerhaft anzuwenden.

Maximaler Anteil: Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Subfonds, bei dem gleichzeitig die betreffende Technik der effizienten Portfolioverwaltung angewandt werden darf.

Erwarteter Anteil: Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Subfonds, welcher gleichzeitig der betreffenden Technik der effizienten Portfolioverwaltung unterworfen werden kann. Die Zahl ist für den Anlageverwalter nicht bindend und basiert auf früheren Geschäftsjahren.

Erwarteter Bruttoertrag: Der Anteil der Bruttoerträge aus der Technik der effizienten Portfolioverwaltung, der an den Subfonds gezahlt wird. Die Aufteilung der Bruttoerträge wird in den Jahresberichten der Gesellschaft festgehalten. Die Gesellschaft hat zusammen mit dem/den Anlageverwalter(n) State Street Bank als *Lending Agent* (Wertpapierleihstelle) für die Subfonds, die Wertpapierleihgeschäfte betreiben, ernannt. Es wird davon ausgegangen, dass 20 % der Bruttoerträge an den Lending Agent gezahlt werden, 5% dienen zur Deckung der Kosten und Gebühren der Depotbank und 4% zur Deckung der Kosten der Verwaltungsgesellschaft. Alle Kosten / Gebühren für den Betrieb des Programms werden aus dem Anteil des Lending Agents, der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft an den Bruttoerträgen (29%) bezahlt. Dies umfasst alle direkten und indirekten Kosten/Gebühren, die durch die Wertpapierleihgeschäfte entstehen.

Der Lending Agent ist eine mit der Depotbank verbundene Partei.

Name des Subfonds	Technik	Anwendungsbedingungen	Zielsetzung	Maximaler Anteil	Erwarteter Anteil	Erwarteter Bruttoertrag
JAPAN EQUITY	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %
ASIA FOCUS EQUITY	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %
CHINA EVOLUTION EQUITY	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %
EMERGING MARKETS EQUITY	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %
GLOBAL SPECIAL SITUATIONS	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %
LUXURY BRANDS EQUITY	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %
SWISS EQUITY	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %
SWISS SMALL & MID CAP EQUITY	Securities Lending	Kontinuierlich	Optimierung der Performance	35 %	2-10 %	71 %

6.5 WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften (Repurchase Agreements) Reverse-Pensionsgeschäfte (Reverse Repurchase Agreements) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes tätig keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

6.6 SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („**Sicherheiten**“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im Rechtsprospekt dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:
- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,
3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer

Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert ,gemäss der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung.
 - (a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.
 - (b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

6.7 TECHNISEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRIKISEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.8 STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomeerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomeerkmalen von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatil sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.9 SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN

ALLGEMEIN

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der

verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zu Grunde liegen.

- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes setzen die nachfolgenden Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte (CFD)) ein. Aus der Tabelle kann des Weiteren entnommen werden, wie HOCH der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

SUBFONDS	TOTAL RETURN SWAPS (INKLUSIVE EQUITY SWAPS UND CFD)	
	MAXIMALER WERT	VORAUSSICHTLICHER WERT
ASIA FOCUS EQUITY	10%	0%
CHINA EVOLUTION EQUITY	10%	0%
EMERGING MARKETS EQUITY	100%	20%
GLOBAL SPECIAL SITUATIONS	200%	100%

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen. Weitere Informationen in Bezug auf Transaktionen mit verbundenen Parteien sind in Kapitel 28 „Allgemeine Konflikte in Verbindung mit der Gesellschaft“ aufgeführt.

6.10 ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponenten des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung (Rebalancing Frequency) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.11 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatengeschäften mindert

der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschließt. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorzogter Gläubiger behandelt wird. Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap-Transaktionen: Der Kauf einer CDS Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Credit Default Swap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem CSS unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschiedenen eingestufteten Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CSS Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten (contracts for difference): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Risiken in Verbindung mit Verschmelzungsarbitrage: Falls der Anlageverwalter bestrebt ist, öffentlich angekündigte Verschmelzungs- und Akquisitionstransaktionen und andere Ereignisse mit hoher Vollzugs- bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit zu identifizieren, besteht keine Gewähr, dass diese tatsächlich vollzogen werden oder eintreten. Falls eine vom Anlageverwalter ausgewählte Transaktion nicht realisiert wird, können dem Fonds Verluste entstehen.
- Risiken in Verbindung mit Distressed Debt: Anleihen von Emittenten, die als *distressed* gelten, werden häufig definiert als solche, (i) die von Rating-Agenturen ein sehr spekulatives langfristiges Rating erhalten haben oder (ii) die Konkurs angemeldet haben oder voraussichtlich Konkurs anmelden werden. In einigen Fällen ist die Rückgewinnung von Investitionen in notleidende oder ausgefallene Schuldtitel mit Unsicherheiten behaftet, die u.a. mit Gerichtsbeschlüssen und Unternehmensumstrukturierungen zusammenhängen. Unternehmen, die die ausgefallenen Schuldtitel ausgegeben haben, können auch liquidiert werden. In diesem Zusammenhang kann der Subfonds über einen bestimmten Zeitraum hinweg Liquidationserlöse erhalten. Die erhaltenen Beträge können von Fall zu Fall einer besonderen steuerlichen Behandlung unterzogen werden. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von dem an den Subfonds gezahlten Erlös zurückgefordert werden. Die Bewertung von notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren kann aufgrund mangelnder Liquidität schwieriger sein als bei anderen höher bewerteten Wertpapieren. Dem Subfonds können bei dem Versuch, Kapital- oder Zinszahlungen zurückzuerhalten, Rechtskosten entstehen. Anlagen in dieser Art von Wertpapieren können zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten führen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken können.
- Sonstige Risiken / Derivate: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modellrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zu Grunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge

haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte.

6.12 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA („VR-CHINA“)

Sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, kann der entsprechende Subfonds direkt in sogenannte China-A Aktien investieren. China-A-Aktien lauten auf Renminbi und werden an den Wertpapierbörsen von Schanghai und Shenzhen von Unternehmen gehandelt, die auf dem chinesischen Festland gegründet wurden und können im Rahmen der nachfolgenden beschriebenen Möglichkeiten erworben werden:

RENMINBI QUALIFIED FOREIGN INSTITUTIONAL INVESTOR („RQFII“)

Ausländische Anleger können in die Märkte der VR China für inländische Wertpapiere über einen zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger oder einen Anlageverwalter investieren, der von der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; CSRC) den Status eines zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegers (Qualified Foreign Institutional Investor; „QFII“) oder eines zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegers (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; „RQFII“) zuerkannt bekommen hat und dem von der staatlichen Devisenverwaltung der VR China (State Administration of Foreign Exchange; „SAFE“) ein Kontingent bzw. Kontingente zugeteilt worden ist/sind.

Unter dem Vorbehalt, dass GAM International Management Limited („Anlageverwalterin“) die entsprechende RQFII-Lizenz erlangt ist beabsichtigt, dass die Subfonds, sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, im Rahmen der RQFII-Quoten der Anlageverwalterin in den in der VR China ausgegebenen Wertpapieren engagieren darf. Gemäss den Richtlinien der RQFII-Quotenverwaltung der SAFE kann die Anlageverwalterin ihre RQFII-Quoten flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte oder vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Subfonds handelt, verteilen. Die Anlageverwalterin kann daher jedem betreffenden Subfonds zusätzliche RQFII-Quoten zuteilen oder RQFII-Quoten, die sonst dem Subfonds zugestanden hätten, anderen Produkten und/oder Konten zuweisen. Die Anlageverwalterin darf ferner bei der SAFE zusätzliche RQFII-Quoten beantragen, die sie für den betreffenden Subfonds, andere Kunden oder andere von ihm verwaltete Produkte einsetzen kann. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageverwalterin dem betreffenden Fonds jederzeit die RQFII-Quoten bereitstellt, die für seine Anlagen ausreichen.

Die derzeitigen RQFII-Vorschriften sehen bei Investitionen strenge Beschränkungen (einschliesslich der Bestimmungen zu Anlagebeschränkungen, zur Mindesthaltedauer für Anlagen und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen) vor. Diese gelten für die Anlageverwalterin und nicht nur für die vom Subfonds getätigten Investitionen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstösse gegen die RQFII-Vorschriften bei Investitionen, die sich aus Handlungen der Anlageverwalterin ergeben, einen Entzug des Kontingents oder andere aufsichtsrechtliche Massnahmen im Hinblick auf das Kontingent, einschliesslich eines anderen Anteils, der vom Subfonds für Anlagen in /RQFII-fähige Wertpapiere genutzt wird, nach sich ziehen könnten.

BESONDERE RISIKEN

- Anlagen in der VR China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern (wir verweisen auf die Ausführungen in der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds) und darüber hinaus für den Markt der VR China spezifischen Risiken. Die Volkswirtschaft der VR China befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschliesslich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann ein Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für

inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

- Der Renminbi Yuan („**CNY**“) ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er den von der VR China auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt. Sollten sich diese Bestimmungen in Zukunft ändern, kann dadurch die Situation des Subfonds beeinträchtigt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass es nicht zu einer Abwertung des CNY kommt, die den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.
- Obwohl es sich beim Onshore- und Offshore-Renminbi (CNY bzw. CNH) um ein und dieselbe Währung handelt, werden sie auf verschiedenen, voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und entwickeln sich mitunter in unterschiedliche Richtungen. Obwohl immer mehr Renminbi im Ausland (d.h. ausserhalb Chinas) gehalten werden, kann der CNH nicht frei auf dem lokalen Markt eingesetzt werden und unterliegt bestimmten Einschränkungen (umgekehrt gilt das Gleiche). Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen eines Subfonds in EUR und/oder der Alternativwährung der betroffenen Anteilskategorie erfolgen und für die Anlage in lokalen Titeln in CNH umgerechnet werden. Die Anleger tragen die dabei anfallenden Umtauschgebühren und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs. Der Preis und die Liquidität von und der Handel mit Aktien der betroffenen Subfonds können ebenfalls vom Wechselkurs und der Liquidität des Renminbi auf dem Weltmarkt beeinflusst werden.
- Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status ausgesetzt, zurückgesetzt oder aberkannt werden könnte, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann, da auf CNY lautende Schuldtitel in diesem Fall liquidiert werden müssten.

SHANGHAI- BZW. SHENZHEN HONG KONG STOCK CONNECT PROGRAMMS

Der jeweilige Subfonds kann über das Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect-Programm (das „Stock Connect-Programm“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR-China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschliesslich der Subfonds) bestimmte an der SSE und SZE notierte China A-Aktien (die „SSE-Wertpapiere“ bzw. „SZSE-Wertpapiere“, zusammen die „SSE / SZSE Wertpapiere“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen. Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellenländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China ebenso gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

Quotenrisiko

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent“) sowie einer täglichen Quote („**Tagesquote**“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes

Die VR-China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- - Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich der Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.
- - Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

SSE Preisgrenze

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR-China zu schaffen.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR-China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR-China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. die Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der jeweilige Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

Leerverkäufe

Die Rechtsvorschriften der VR-China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Abwicklungs Modelle

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere

erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbankden erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des betreffenden Subfonds auf dem Konto, der gemäss der Hong Kong Stock Exchange als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

Clearing und Abrechnungsrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern.

Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR-CHINA Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was den Subfonds und ihren Aktionären in der Folge Verluste einbringen kann.

Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der jeweilige Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleiben.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher kann der jeweilige Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des entsprechenden Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäss den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR-China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem entsprechenden Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des entsprechenden Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der entsprechende Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem entsprechenden Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

BESTEuerung VON ANLAGEN IN DER VR CHINA

Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Die in Wertpapieren und Einlagen der in der VR China anlegenden Subfonds können der Quellensteuer und anderen in der VR China erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VR China gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahlende Unternehmen in der VR China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.
- Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren aus der VR China können einer Besteuerung unterliegen für deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Veräußerung von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm bzw. den QFII/RQFII Status am oder nach dem 17. November 2014 sowie Gewinne aus dem Handel von Anleihen durch ausländische Anleger sind vorläufig von der Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung derzeit bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat oder nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

6.13 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN INDIEN

Indien ist ein Schwellenland und weist im Vergleich zu entwickelteren Märkten von Zeit zu Zeit eine deutlich höhere Marktvolatilität auf. Politische und rechtliche Unsicherheit, eine stärkere Kontrolle der Wirtschaft durch die Regierung, Währungsschwankungen oder -blockaden und das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten können zu einem höheren Verlustpotenzial führen.

Darüber hinaus können staatliche Massnahmen erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in Indien haben, was sich negativ auf den Wert und die Liquidität der Anlagen des Subfonds auswirken könnte. Die Wertpapiermärkte in Indien sind vergleichsweise unterentwickelt, und Börsenmakler und andere Intermediäre arbeiten möglicherweise nicht so gut wie ihre Pendanten in der Europäischen Union und anderen weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Die begrenzte Liquidität der indischen Wertpapiermärkte kann auch die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem von ihm gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern.

Globale Faktoren und ausländische Massnahmen können den Zufluss von ausländischem Kapital hemmen, von dem Indien zur Aufrechterhaltung seines Wachstums abhängig ist. Darüber hinaus hat die Reserve Bank of India („RBI“) Beschränkungen für ausländische Beteiligungen an indischen Wertpapieren eingeführt, was die Liquidität des Fondsportfolios verringern und zu extremer Volatilität der Preise indischer Wertpapiere führen kann. Diese Faktoren sowie das Fehlen umfassender Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken können das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Darüber hinaus können bestimmte indische aufsichtsrechtliche Genehmigungen, einschliesslich der Genehmigungen des Securities and Exchange Board of India (SEBI), der RBI, der Zentralregierung und der Steuerbehörden (soweit Steuervorteile in Anspruch genommen werden müssen), erforderlich sein, bevor der Fonds in die Wertpapiere indischer Unternehmen investieren kann. Kapitalgewinne aus indischen Wertpapieren können der lokalen Besteuerung unterliegen.

Indien hat Terroranschläge erlebt und die internationalen Beziehungen zu Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarn sind aufgrund von territorialen Streitigkeiten, historischen Feindseligkeiten, Terrorismus, Verteidigungsfragen und anderen Sicherheitsbedenken angespannt. Diese Situationen können zu Unsicherheit auf dem indischen Markt führen und die indische Wirtschaft beeinträchtigen.

6.14 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SPECIAL PURPOSE ACQUISITION COMPANIES („SPACs“)

SPACs sind Mantelgesellschaften, die mit der Absicht, ein Unternehmen zu erwerben, zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen werden und oft als Blankoscheckgesellschaften bezeichnet werden. Die für die Gründung von SPACs verantwortlichen Personen sind die Sponsoren, die in der Regel über beträchtliches Fachwissen in einem oder mehreren Wirtschaftsbereichen verfügen und die SPAC nutzen, um Unternehmen in diesen Bereichen zu erwerben.

Die Struktur von SPAC-Transaktionen ist komplex und kann von Transaktion zu Transaktion unterschiedlich sein.

In der Regel wird das Wertpapierangebot so gestaltet, dass den Anlegern entweder Stammaktien oder Anteile angeboten werden. Die Anteile bestehen in der Regel aus einer Stammaktie und einem Bruchteil eines Optionsscheins; ein ganzer Optionsschein berechtigt den Inhaber zum Bezug von Stammaktien zu einem bestimmten Preis.

Der Lebenszyklus einer SPAC ist in der Regel in drei Phasen unterteilt:

1. Die erste Phase ist das Initial Public Offering (IPO) (funding Phase), bei dem die Anteile oder Aktien und Optionsscheine der SPAC zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen werden;
2. In der zweiten Phase sucht die SPAC nach einem Zielunternehmen, das sie erwerben möchte (in der Regel innerhalb von 12-24 Monaten); und
3. Die dritte und letzte Phase besteht aus dem Unternehmenszusammenschluss (de-SPAC-Transaktion) mit dem Zielunternehmen, üblicherweise durch eine Verschmelzung.

Nach der dritten Phase ist die SPAC ein normales börsennotiertes Unternehmen.

Im Folgenden werden spezifische Risiken im Zusammenhang mit SPACs genannt, die Anleger vor einer Investition in einen Subfonds kennen sollten:

VERWÄSSERUNGSRISIKO

Aufgrund der Struktur einer SPAC besteht das inhärente Risiko, dass die Beteiligungsquote des betreffenden Fonds aufgrund einer Reihe von Faktoren erheblich sinken kann:

- Die Zahlung der Gebühren der Sponsoren in Aktien
- Die Ausübung von Optionsscheinen, die im Rahmen des Börsengangs ausgegeben wurden
- Die Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme.

MANGELNDE TRANSPARENZ

Die Transparenz der Angaben für SPAC-Anleger ist begrenzt, da die SPAC weder operativ noch historisch tätig ist, so dass keine historischen Finanzinformationen verfügbar sind, und die Risikofaktoren in der Regel begrenzt und allgemeiner Natur sind, insbesondere wenn die Akquisitionsstrategie breiter definiert ist. Die Angaben bestehen in erster Linie aus einer Zusammenfassung der Akquisitionsstrategie und -kriterien der SPAC, ihrer Kapitalstruktur, den Lebensläufen der Geschäftsführer und leitenden Angestellten sowie den Bedingungen der Übernahmevereinbarungen.

Was die dritte Stufe (d.h. den Erwerb des Zielunternehmens) betrifft, so ist es möglich, dass kein gebilligter Prospekt in Bezug auf den Unternehmenszusammenschluss veröffentlicht wird, es sei denn, dies ist nach lokalem Recht erforderlich. In einem solchen Fall gibt es nur einen begrenzten Einblick in die tatsächlichen zugrunde liegenden Investitionen nach der Übernahme, im Gegensatz zu herkömmlichen börsennotierten Unternehmen, deren Prospekt von den nationalen Aufsichtsbehörden geprüft wird, bevor sie zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden.

ANREIZE FÜR SPONSOREN

Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts könnte es unklar sein, ob die Sponsoren aus den von den Anlegern in SPACs gesammelten Mitteln unverhältnismässig oder ungerecht entschädigt werden.

EMISSIONSGEBÜHREN

Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts kann es schwierig sein, abzuschätzen, ob die Kosten für die Emissionsgebühren gerecht von den Anlegern, die ihre SPAC-Anteile zurücknehmen und den verbleibenden Anlegern getragen werden.

BEWERTUNGSRISIKO

Sobald die Anteile der SPAC erworben sind, könnte sich die SPAC in einer Finanzierungsphase (Phase 1) befinden, ohne dass ihr ein greifbares Investment (abgesehen von leicht bewertbaren liquiden Mitteln) zugrunde liegt. Da das Ziel der SPAC darin besteht, in ein Unternehmen zu investieren, das zuvor nicht börsennotiert war, kann es schwierig sein, den tatsächlichen Wert und die potenzielle Leistung des Zielunternehmens zu schätzen.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Da es keine greifbaren Basiswerte und/oder Basiswerte ohne nachgewiesene Erfolgsbilanz an der Börse gibt, könnte es schwierig sein, die Anteile an SPAC zu einem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, ohne Kursverluste zu erleiden.

Es kann auch der Fall sein, dass eine SPAC eine Rücknahmebeschränkung auferlegt.

TREUHANDKONTORISIKO

In der IPO-Phase sammeln SPACs Finanzmittel von den Anlegern ein, ohne dass ihnen konkrete Investitionen zugrunde liegen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, an dem die richtige Zielinvestition gefunden ist. Daher kann ein Risiko in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Instituts bestehen, bei dem die Mittel hinterlegt werden, sowie in Bezug auf die mögliche Reinvestition der Emissionserlöse, bis das Zielunternehmen erworben wird.

RISIKEN VON INTERESSENKONFLIKTEN

Aufgrund der begrenzten Transparenz im Zusammenhang mit SPACs und der Rolle der Sponsoren bei der Suche nach dem Zielunternehmen können in den folgenden Situationen Interessenkonflikte auftreten:

- SPAC-Sponsoren können Aktien des SPAC zu günstigeren Bedingungen erwerben als die Investoren des Börsengangs oder spätere Investoren auf dem freien Markt, und die Sponsoren können vom Abschluss der SPAC-Transaktion stärker profitieren als die Investoren und können einen Anreiz haben, die Transaktion zu Bedingungen abzuschliessen, die für die Investoren weniger günstig sind;
- Wenn die Übernahme nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen wird, können die Sponsoren

ihre ursprüngliche Investition verlieren, was sie dazu veranlasst, ein beliebiges Zielunternehmen zu finden, unabhängig von den finanziellen Aussichten des Geschäfts;

- Die Sponsoren können Vereinbarungen treffen, die ihre Verfügung über die Wertpapiere des Emittenten einschränken, wodurch die Liquidität der SPAC begrenzt wird;
- Es besteht die Möglichkeit, dass die SPAC in Unternehmen investiert, die mit den Sponsoren verbunden sind;
- Die Sponsoren und ihre verbundenen Unternehmen haben möglicherweise bereits in denselben Sektor wie die SPAC investiert; und
- Die Sponsoren und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, potenzielle Ziele, die sie identifizieren, mit der SPAC zu teilen und können diese Ziele selbst erwerben.

6.15 HEBELWIRKUNG

Für die nachfolgend angeführten Subfonds wird das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene Marktrisiko im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 mittels der absoluten Value at Risk Methode („**VaR Methode**“) überwacht und limitiert (siehe Abschnitt 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2. (a)).

VaR ist ein Risikomass, welches definiert wird als der maximal zu erwartende Verlust über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen bei vorgegebenem Konfidenzintervall.

Gestützt auf das CSSF-Rundschreiben 11/512 ist bei der Berechnung mittels VaR Methode zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben.

Dieser kann gestützt auf die Summe der Nennwerte derivativer Finanzinstrumente bzw. des Marktwerts gleichwertiger Positionen in den Basiswerten berechnet werden. Wahlweise kann der *Commitment-Ansatz* verwendet werden (vgl. Abschnitt 5 "Anlagegrenzen", Ziffer 2. (a)).

Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass der mittels der Summe der Nennwerte (*sum of notional approach*) berechnete Hebel des jeweiligen Subfonds die nachfolgende Spannweite aufweist, wobei diese Werte als Indikation und insbesondere die oberen Werte nicht als Maximalgrenzen zu verstehen sind:

GAM Multistock	Erwarteter Hebel
GLOBAL SPECIAL SITUATIONS	0% - 500%

Der Hebel bezeichnet den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und (ii) dem Vermögen des jeweiligen Subfonds. Der Hebel kann sich mit der Zeit ändern, und die tatsächlichen Werte können die unten angegebenen erwarteten Werte möglicherweise deutlich übersteigen oder unterschreiten. Der tatsächliche Wert des Hebels im vergangenen Berichtszeitraum wird im Jahresbericht des jeweiligen Subfonds angegeben. Die erwarteten Werte des Hebels sind Indikatoren und keine aufsichtsrechtlich festgelegten Grenzwerte.

7. NACHHALTIGKEIT

7.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) implementiert die Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageprozesse, wie in der GAM-Erklärung zu Nachhaltigkeitsrisiken dargelegt, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich der Gesellschaft, gilt. Für die Zwecke dieses Prospekts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, sofern sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert und in Unternehmen investiert, welche gute Governance-Praktiken anwenden, oder (b) wenn ein

Subfonds nachhaltige Anlagen als Ziel verfolgt, diese Förderung oder dieses Ziel im Anhang zu diesem Prospekt näher erläutert wird.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Abschnitt zur Anlagepolitik des Subfonds eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt.

7.2 NACHHALTIGKEITSRISIKO

Ein Subfonds könnte aufgrund von Ereignissen oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage und damit auf den Nettoinventarwert eines Subfonds erfahren. Nachhaltigkeitsrisiken, die mit dem Klimawandel, Umweltfaktoren, sozialen Faktoren oder der Unternehmensführung verbunden sind, hängen von mehreren Variablen ab, einschliesslich des Sektors, der geografischen Region, der Anlageklasse des Wertpapiers sowie der Art und des Zeithorizonts der Anlagestrategie. Es ist zu erwarten, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese integriert werden, weiter entwickeln werden.

7.3 RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Sofern dies in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds angegeben ist, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass seine Anlagestrategie Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, den Erwerb verhindert oder die Veräusserung von Wertpapieren verlangt. Infolgedessen kann der Subfonds eine schlechtere Wertentwicklung als andere Fonds mit einem ähnlichen Finanzziel oder einer ähnlichen Anlagepolitik aufweisen, die keine nichtfinanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, sowie Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nichtfinanzieller Erwägungen veräussern muss.

7.4 NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES - INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in ähnlicher Weise wie alle anderen untersuchten Risikofaktoren bewertet und in den jeweiligen Anlageprozess der einzelnen Subfonds integriert. Anleger sollten beachten, dass die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos nicht bedeutet, dass sie in Vermögenswerte investieren, die als nachhaltiger gelten als ihre jeweiligen Konkurrenten, oder dass sie Investitionen in Vermögenswerte vermeiden, die als weniger nachhaltig gelten. Eine solche integrierte Bewertung berücksichtigt alle anderen von der Gesellschaft verwendeten Parameter. Um ein Beispiel zu nennen: Schwankungen des Marktwerts von Vermögenswerten, die einem Nachhaltigkeitsrisiko unterliegen, können nach dem Ermessen der Gesellschaft als Überreaktion angesehen werden. Ebenso muss eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der negativen materiellen Auswirkungen ausgesetzt ist, nicht zwangsläufig zur Liquidation des Vermögenswerts führen.

Die folgenden Ansätze unterstützen die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen, variieren jedoch zwischen den Anlagestrategien und können je nach den Merkmalen des Subfonds angewandt werden oder auch nicht:

- **NACHHALTIGKEITSDATEN UND -ANALYSEN:** Die Gesellschaft hat täglich Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten und -analysen aus verschiedenen Quellen, und eine Bewertung der Nachhaltigkeitsdaten wird in die vierteljährlichen Risikobewertungen einbezogen.
- **ENGAGEMENT UND ABSTIMMUNGEN:** Engagement, Abstimmungen und politisches Eintreten sind Teil des Prozesses zur Förderung einer nachhaltigen Wertschöpfung und zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Der Ansatz für das Engagement variiert je nach Anlageklasse und Anlageverwalter. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Engagement Policy von GAM <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing> und den Corporate Governance and Voting Principles <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>, die beide für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gelten.
- **NETTO-NULL-VERPFLICHTUNG:** GAM unterstützt das Ziel, bis 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr zu verursachen. Diese Verpflichtung fliesst in die Ziele des Engagements für Zielunternehmen ein. Weitere Einzelheiten zur Netto-Null-Verpflichtung von GAM finden Sie unter <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich des Unternehmens, gilt.

- **AUSSCHLUSSPOLITIK FÜR NACHHALTIGKEIT:** Bestimmte Strategien können Investitionen in bestimmte Aktivitäten ausschliessen oder vermeiden, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen gelten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Anlagepolitik des Subfonds und in der Sustainability Exclusion Policy von GAM <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich der Gesellschaft, gilt.
- **VERMÖGENSSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN:** Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf eine Anlage unterscheiden sich je nach Anlageklasse. Folglich ist der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken über verschiedene Anlageklassen hinweg dynamischer Natur. Weitere Einzelheiten zum Ansatz für die einzelnen Anlageklassen sind in GAMs Responsible Investment Policy <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing> dargelegt, das für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt.

GAM geht davon aus, dass sich der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken mit der Entwicklung von Daten, Analysen und Methoden weiterentwickeln wird. Potenzielle Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem Abschnitt über die Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds lesen und beachten, dass ein Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann, wobei solche Abweichungen im Abschnitt über die Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds erläutert werden.

7.5 NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN UND ABHÄNGIGKEIT VON DRITTPARTEIEN

Die Gesellschaft stützt sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten, sowohl für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als auch für die Umsetzung der Anlagestrategie von Subfonds, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (einschliesslich durch die Verwendung von ESG-Ratings) oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und die Umsetzung einer bestimmten Anlagestrategie können durch die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit solcher Daten beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft muss bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken oder der Anwendung einer Anlagestrategie möglicherweise Schätzungen vornehmen oder auf andere Weise subjektive Einschätzungen vornehmen.

Die Gesellschaft kann sich auf Dritte verlassen (einschliesslich Datenanbieter und Anbieter von ESG-Ratings). Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten kann auch für diese Dritten von Bedeutung sein. Sofern ein Subfonds ESG-Ratings verwendet, ist in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds angegeben, ob diese von einem Drittanbieter von ESG-Ratings oder von internen ESG-Ratingmethoden stammen.

ESG-Ratings bewerten im Allgemeinen die Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) auf ein Unternehmen und/oder die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Aussenwelt und stellen eine als Rating ausgedrückte Beurteilung dieser Auswirkungen dar. ESG-Ratings erfassen möglicherweise nicht alle Nachhaltigkeitsrisiken oder -auswirkungen eines bestimmten Unternehmens. Da verschiedene ESG-Ratings auf unterschiedlichen Datenquellen und Berechnungsmethoden beruhen können (einschliesslich der Gewichtung der ESG-Faktoren), können sich die Ratings eines Anbieters für ein Unternehmen von den Ratings eines anderen Anbieters für dasselbe Unternehmen unterscheiden. Die Geschäfte der Anbieter von ESG-Ratings und ESG-Daten sind im Allgemeinen nicht reguliert. ESG-Ratings können von Dritten erstellt werden, die eine bestehende Beziehung zu den bewerteten Unternehmen haben (und möglicherweise von diesem Unternehmen mit der Erstellung von ESG-Ratings beauftragt wurden), was zu einem Interessenkonflikt für den ESG-Ratinganbieter führen kann. Anbieter von ESG-Ratings nehmen möglicherweise auch nicht rechtzeitig Änderungen an einem Rating vor, um Änderungen des betreffenden Unternehmens, Nachhaltigkeitsrisiken oder andere externe Ereignisse zu berücksichtigen. Der Subfonds kann Verluste (einschliesslich entgangener Chancen) erleiden und die ESG-Performance des Subfonds kann von der beabsichtigten abweichen, sofern er sich auf Daten oder Ratings verlässt, die sich als ungenau, unvollständig oder veraltet erweisen, oder die Gesellschaft die Auswirkungen solcher Daten nicht richtig einschätzt.

7.6 AUSSCHLUSSPOLITIK

Die Ausschlusskriterien von GAM Investment (welche von den Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich der Gesellschaft, angewandt werden) sind in einer eigenen Ausschlusspolitik aufgeführt, die auf www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing veröffentlicht und verfügbar ist. Diese Ausschlusskriterien werden von der Gesellschaft auf die gleiche Weise angewandt. Sollte ein Subfonds subfondsspezifische Ausschlüsse beibehalten, so werden diese Ausschlüsse in dem entsprechenden Abschnitt der Anlagepolitik des Subfonds detailliert beschrieben.

8. GESELLSCHAFT

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist gestattet, entsprechend dem Teil I des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 1989 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-32.188 beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „Mémorial“ vom 19. Januar 1990 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 19. Dezember 2023 abgeändert, wie veröffentlicht im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) in Luxemburg vom 26. Januar 2024.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg.

MINDESTKAPITAL

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000.-- Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

LIQUIDIERUNG / VERSCHMELZUNG

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 450-3 und 1100-2 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen luxemburgischen OGAW zu übertragen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

EIGENSTÄNDIGKEIT DER SUBFONDS

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

DER VERWALTUNGSRAT

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Die Vergütung an den Verwaltungsrat wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

9. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch („SSB-LUX“), als Depotbank (die „**Depotbank**“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

- a) die Verwahrung der Vermögenswerte
- b) Überwachungspflichten
- c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

SSB-Lux untersteht der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Deutsche Bundesbank und wurde von der CSSF in Luxemburg als Depotbank und Hauptverwaltungsstelle zugelassen.

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäß den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmäßige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind

(iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;

(v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden,

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

INTERESSENKONFLIKT

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

(i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.

(ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

(iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.

(iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

(v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

Die Gesellschaft wird von der FundRock Management Company S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 10'000'000 Euro. Sie ist unter der Nummer B-104 196 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 9. Juni 2020 abgeändert.

Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

11. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE, NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen. Solche Dienstleistungen umfassen unter anderem die Registerführungsfunktion, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchhaltungsfunktion sowie die Kommunikationsfunktion mit den Kunden, gemäss den Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 22/811 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben). Die oben genannten Funktionen wurden nicht delegiert und werden von SSB-LUX übernommen.

In Anrechnung der geleisteten Dienste erhält die SSB-LUX ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

12. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

Die Gesellschaft und / oder die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageverwalter („Anlageverwalter“), Anlageberater („Anlageberater“) und/oder Berater („Berater“) für einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft in dieser Funktion tätig zu sein.

Die Anlageverwalter, Anlageberater bzw. Berater erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im Kapitel „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Anlageverwalter und Anlageberater können grundsätzlich auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung sowie Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Unternehmen

beanspruchen und / oder unter der gleichen Massgabe Unteranlageberater bzw. mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Unteranlageverwalter ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können auch über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

12.1 ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER

ALLGEMEIN

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageberater können der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Portfolioverwaltung einiger oder aller Subfonds unter ihrer Aufsicht und letztendlichen Verantwortung vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der CSSF an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen. Derzeit lauten die Anlageverwalter wie folgt:

- **GAM Investment Management (Switzerland) AG**

Hardstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz

GAM Investment Management (Switzerland) AG ist der Anlageverwalter für folgende Subfonds:

- ASIA FOCUS EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM International Management Limited verwaltet. Dabei werden die beiden Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).
- CHINA EVOLUTION EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM International Management Limited verwaltet. Dabei werden die beiden Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).
- JAPAN EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG, und GAM Japan Limited verwaltet. Dabei werden die beiden Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).
- SWISS SMALL & MID CAP EQUITY
- SWISS EQUITY
- GLOBAL SPECIAL SITUATIONS (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG, und GAM USA Inc. verwaltet. Dabei werden die Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).
- EMERGING MARKETS EQUITY Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG, GAM International Management Limited und GAM Hong Kong Limited verwaltet. Dabei werden die Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).

GAM Investment Management (Switzerland) AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischem Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, Zürich. Die GAM Investment Management (Switzerland) AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere

die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA(W) in der Schweiz und als Portfoliomanager.

- **GAM International Management Limited**

8 Finsbury Circus, London EC2M 7GB, Vereinigtes Königreich

GAM International Management Limited ist der Anlageverwalter für folgende Subfonds:

- ASIA FOCUS EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM International Management Limited verwaltet. Dabei werden die beiden Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).
- CHINA EVOLUTION EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM International Management Limited verwaltet. Dabei werden die beiden Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).
- EMERGING MARKETS EQUITY (Der Subfonds wird von GAM International Management Limited, GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM Hong Kong Limited verwaltet. Dabei werden die Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).
- LUXURY BRANDS EQUITY

GAM International Management Ltd. ist eine Gesellschaft nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, wurde am 26.03.1984 gegründet und in England und Wales registriert. Sie untersteht der Aufsicht der englischen Financial Conduct Authority (FCA) und wurde von dieser zur Erbringung von Anlagedienstleistungen zugelassen. GAM International Management Ltd. ist eine 100%-ige indirekte Gruppengesellschaft der GAM Holding AG, Zürich.

- **GAM Hong Kong Limited**

Suite 3502, 35/F, Lee Garden One, 33 Hysan Avenue, Causeway Bay, Hong Kong

GAM Hong-Kong Limited ist der Anlageverwalter für den folgenden Subfonds:

- EMERGING MARKETS EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Hong Kong Limited, GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM International Management Limited verwaltet. Dabei werden die Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).

GAM Hong Kong Limited ist eine Gesellschaft nach dem Recht von Hong-Kong, wurde am 1. März 1985 (unter dem Namen «Interage Limited») gegründet und in Kong-Kong registriert. Sie untersteht der Aufsicht der Securities and Futures Commission in Hong Kong und wurde von dieser zur Erbringung von Anlagedienstleistungen zugelassen. GAM Hong Kong Limited ist eine eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Group AG.

- **GAM Japan Limited**

2F Kokusai Building, 1-1, Marunouchi 3-chome, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0005, Japan

GAM Japan Limited ist der Anlageverwalter für den folgenden Subfonds:

- JAPAN EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM Japan Limited verwaltet. Dabei werden die zwei Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).

GAM Japan Limited ist eine nach japanischem Recht gegründete Gesellschaft, die am 24. Februar 1997 gegründet wurde. Sie ist gemäss dem Financial Instruments and Exchange Act of Japan registriert und wird von der Financial Services Agency of Japan für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen reguliert und zugelassen. GAM Japan Limited ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Group AG.

- **GAM USA Inc.**

600 Fifth Avenue, Suite 200 New York, NY 10020, United States of America

GAM USA Inc. ist der Anlageverwalter für den folgenden Subfonds:

- GLOBAL SPECIAL SITUATIONS (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG, und GAM USA Inc. verwaltet. Dabei werden die Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).

GAM USA Inc., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der GAM Group AG, ist als Anlageverwalter bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten (SEC) gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 in seiner geltenden Fassung registriert.

13. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

14. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr (bis max. 5%) für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Gesellschaft Bridge als globale Vertriebsstelle (die „**Globale Vertriebsstelle**“) beauftragt. Bridge ist berechtigt, Untervertriebsstellen („**Untervertriebsstellen**“) zu ernennen. Es wurden Untervertriebsstellen ernannt und es können weitere benannt werden (jeweils die Globale Vertriebsstelle und einzelne Untervertriebsstellen, nachfolgend gemeinsam als „**Vertriebsstelle**“ bezeichnet).

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland die Anteile „A“, „B“, „E“, „I“, „Ia“, „M“, „Ma“, „N“ und „Na“ (ggf. auch währungsabgesichert mit dem Zusatz „h“ (wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ definiert)) auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- mehrfährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der

Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anlegern bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (beneficial owner).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

15. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von dem selben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jegliche Subfonds und alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwertes zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit

ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es, durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würde.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

16. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

ALLGEMEIN

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Insofern früher Inhaberanteile ausgegeben wurden, ist das Eigentum von diesen Inhaberanteilen durch den Besitz der mit den entsprechenden Coupons versehenen Inhaberanteile nachweisbar. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird. Namensanteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben. Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an der Generalversammlung sowie an sonstigen Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen (begrenzter Erwerberkreis).

So sind die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können deshalb in den USA einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Des Weiteren dürfen die Anteile des Subfonds ASIA FOCUS EQUITY in Indien oder an bzw. auf Rechnung von in Indien ansässigen Personen („**Indian Residents**“) oder an NRI weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

„Indian Residents“ im Sinne dieser Bestimmung sind in Indien wohnhafte Personen; Personen- oder Kapitalgesellschaften nach indischem Recht; Trusts, bei denen ein Treuhänder (trustee) in Indien ansässig ist; in Indien ansässige Agenturen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Gebilden; nicht-diskretionäre oder ähnliche Konten, die zugunsten oder auf Rechnung einer in Indien ansässigen Person gehalten werden, sowie diskretionäre oder ähnliche Konten, die durch einen Broker nach indischem Recht oder der in Indien ansässig ist, gehalten werden. NRI im Sinne dieser Bestimmung sind indische Staatsbürger, die nicht auf indischem Staatsgebiet leben.

IMMOBILISIERUNG VON INHABERAKTIEN

Das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die verpflichtete Hinterlegung und Immobilisierung von Inhaberaktien („**Immobilisierungs Gesetz**“) sieht eine neue Regelung der von der Verwaltungsgesellschaft begebenen effektiven Stücken (Inhaberaktien) vor.

Im Rahmen der Umsetzung des Immobilisierungs Gesetzes wurde die BIL Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, mit Sitz 69, route d'Esch, L-2953 Luxemburg als Verwahrstelle für die Verwahrung und Registrierung von Inhaberaktien bestellt. Die Inhaber von effektiven Stücken müssen dort bis spätestens 17. Februar 2016 diese effektiven Stücke hinterlegen und mit Name und Adresse des zum Hinterlegungszeitpunkt aktuellen Eigentümers registrieren lassen. Etwaige aus der Inhaberaktie resultierenden Ansprüche auf Ausschüttungen sowie entsprechenden Stimmrechte werden gemäss den Bestimmungen des Immobilisierungs Gesetzes ausgesetzt und leben erst durch eine Einlieferung der betreffenden Inhaberaktien in ein bei der Bank geführtes Wertpapierdepot bzw. durch die Hinterlegung bei der oben genannten Verwahrstelle wieder auf.

Nach Ablauf der vorbeschriebenen gesetzlichen Frist müssen gemäss dem Immobilisierungs Gesetz nicht hinterlegte und registrierte Anteile zum Kurs vom 18. Februar 2016 bewertet und die entsprechenden Beträge an die luxemburgische ‘Caisse de consignation’ überwiesen werden. Von dort kann jeder betroffene Aktionär bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist die Auszahlung des auf ihn entfallenden Betrages verlangen. Parallel erfolgt eine Löschung der eingezogenen Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert mithin ab dem 18. Februar 2016 nicht mehr als Ansprechpartner der betroffenen Aktionäre; Ansprüche auf Auszahlung des hinterlegten Anteilwertes können ausschliesslich bei der ‘Caisse de consignation’ geltend gemacht werden.

ANTEILSKATEGORIEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Ausgabe von Anteils-kategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungen, Ausschüttungsmodalitäten, Währungen und Gebührenstrukturen beschlossen. Es können folgende Anteils-kategorien ausgegeben werden:

Anteils-kategorie	Beschreibung
Anteile „A“	ausschüttend
Anteile „B“	thesaurierend
Anteile „C“	thesaurierend für institutionelle Investoren*)
Anteile „Ca“	ausschüttend für institutionelle Investoren*)

Anteilskategorie	Beschreibung
Anteile „E“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Ea“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Em“	monatlich ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „F“	thesaurierend für bestimmte Investoren*)
Anteile „G“	thesaurierend für GAM Gruppe*)
Anteile „I (***)	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ia (***)	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „J (***)	thesaurierend für bestimmte institutionelle Investoren*)
Anteile „Ja (***)	ausschüttend für bestimmte institutionelle Investoren*)
Anteile „K“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Ka“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Km“	monatlich ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „M“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ma“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „N“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Na“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „R“	thesaurierend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „Ra“	ausschüttend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „S (***)	thesaurierend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „Sa (***)	ausschüttend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „V“	thesaurierend*)
Anteile „Va“	ausschüttend*)
Anteile „X“	thesaurierend für Mitarbeiter der GAM Gruppe und GAM Gruppengesellschaften*)
Anteile „Xa“	ausschüttend für Mitarbeiter der GAM Gruppe und GAM Gruppengesellschaften*)
Anteile „Z“	thesaurierend für bestimmte institutionelle Investoren*)
Anteile „A“, „B“, „C“, „Ca“, „E“, „Ea“, „Em“, „I“, „Ia“, „J“, „Ja“, „K“, „Ka“, „Km“, „M“, „Ma“, „N“, „Na“, „R“, „Ra“, „S“, „Sa“, „V“, „Va“, „X“, „Xa“ und „Z“ mit dem Zusatz „h“	währungsabgesicherte Anteilskategorien*)

*) wie nachfolgend definiert

**) Die Anteilskategorien I, Ih, Ia, Iah, S, Sh, Sa und Sah eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als I1, I2, I3 (...), Ih1, Ih2, Ih3 (...), Ia1, Ia2, Ia3 (...), Iah1, Iah2, Iah3 (...), S1, S2, S3 (...), Sh1, Sh2, Sh3 (...), Sa1, Sa2, Sa3 (...), Sah1, Sah2, Sah3 (...), J1, J2, J3 (...), Jh1, Jh2, Jh3 (...), Ja1, Ja2, Ja3 (...) und Jah1, Jah2, Jah3 (...) bezeichnet werden (weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilskategorien, die in Bezug auf jeden Subfonds angeboten werden, können aus Kapitel „Gebühren und Kosten“ entnommen werden).

Anteile „C“, „Ch“, „Ca“, „Cah“, „I“, „Ih“, „Ia“, „Iah“, „J“, „Jh“, „Ja“ und „Jah“ dürfen vorbehaltlich eines erfolgreichen Antragsverfahrens nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden. (vgl. zu Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „E“, „Eh“, „Ea“, „Eah“, „Em“ und „Emh“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien, Italien, Portugal und Taiwan sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E, Eh, Ea, Eah, Em und Emh-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E, Eh, Ea, Eah, Em und Emh-Anteile erwerben.

Anteile „F“ werden ausschliesslich an sogenannte „Qualified Domestic Institutional Investors“ (QDII) aus der Volksrepublik China sowie an bestimmte weitere Investoren in anderen Ländern ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. Andere Investoren dürfen keine F-Anteile erwerben.

Anteile „G“ dürfen ausschliesslich durch Unternehmen der GAM Gruppe („**GAM Gruppe**“) bzw. an OGA(W), die von oder im Auftrag der GAM-Gruppe verwaltet oder aufgelegt werden und die jeweils die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllen, erworben werden. Andere Investoren dürfen keine G-Anteile erwerben.

Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne von MIFID, die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „K“, „Kh“, „Ka“, „Kah“, „Km“ und „Kmh“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Taiwan sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der K, Kh, Ka, Kah, Km und Kmh-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine K, Kh, Ka, Kah, Km und Kmh-Anteile erwerben.

Anteile „M“, „Mh“, „Ma“ und „Mah“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die die Voraussetzungen eines „institutionellen Investors“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllen. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne von MIFID, die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „N“, „Nh“, „Na“ und „Nah“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar.

Anteile „R“, „Rh“, „Ra“, „Rah“, „S“, „Sh“, „Sa“ und „Sah“ sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

Anteile „V“, „Vh“, „Va“ und „Vah“ werden ausschliesslich während eines zeitlich befristeten Zeitraums angeboten. Die V-, Vh-, Va- und Vah-Anteile sind für Zeichnungen offen, bis (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist (wie z.B. Erstzeichnungsfrist) oder (ii) das Subfondsvermögen die von der

Verwaltungsgesellschaft festgelegte Höhe erreicht hat. Nach Ablauf dieses befristeten Zeitraums sind keine Zeichnungen mehr möglich, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst etwas anderes. Eine Rücknahme der Anteile ist jederzeit durchführbar, wie in dem Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben.

Anteile „X“, „Xh“, „Xa“ und „Xah“ stehen allen Mitarbeitern der GAM Gruppe und GAM Gruppengesellschaften zur Verfügung.

Anteile „Z“ und „Zh“ dürfen ausschliesslich durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich, Schweiz, unterzeichnet haben und den Mindestzeichnungsbetrag (vgl. die Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Umtausch der Anteile“ unten) einhalten. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Z- und Zh-Anteilen, so wird die Gesellschaft die Z- und Zh-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Anteilskategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Anteilskategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne von MIFID, die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds oder gegen andere Währungen abzusichern, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zu reduzieren. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung oder gegen andere Währungen zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung oder der anderen Währungen gegen die abgesichert wird im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Bezüglich aller Subfonds ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in deren Rechnungswährung als auch – sofern abweichend – in AUD, CHF, DKK, EUR, GBP, JPY, NOK, SEK, SGD, USD und ZAR anzubieten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe (und ggf. der Erstaussgabepreis) solcher zusätzlichen Anteilskategorien ist jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

17. AUSGABE DER ANTEILE / ANTRAGSVERFAHREN

ALLGEMEINES ZUR AUSGABE

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft in Luxemburg (z.Hd. der SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden. Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto zu überweisen, wobei die genaue Identität der (des) Zeichner(s), der (die) betreffende(n) Subfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie innerhalb eines Subfonds die gezeichnete(n) Anteilskategorie(n) anzugeben sind.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (Cut-off-Zeit), gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Investoren abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Investoren in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared Funds Settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene vergleichbare Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

AUSGABEPREIS / VERKAUFSGEBÜHREN

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma (bei auf JPY lautenden N-Anteilskategorien: auf zwei Nachkommastellen und bei allen anderen auf JPY lautenden Anteilskategorien: ohne Nachkommastellen) gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden. Die Verkaufsgebühren, die einer Vertriebsstelle zu zahlen sind, und die als ein Prozentsatz des Nettoinventarwertes oder des Ausgabepreises ausgedrückt werden, dürfen bis zu maximal 5% betragen.

Beim Erwerb von „K“-, „Kh“-, „Ka“-, „Kah“, „Km“- und „Kmh“-Anteilskategorien eines Subfonds ist vom Aktionär keine Verkaufsgebühr zu entrichten.

Bei grösseren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien ist ein nachfolgend aufgeführter Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds vorgesehen.

Anteilskategorie	Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie
C-, Ch-, Ca- und Cah-Anteile („Anteile für institutionelle Investoren“)	500.000,-
Em und Emh- Anteile („Anteile für bestimmte Vertriebsstellen“)	5 000,-
G-Anteile („Anteile für GAM Gruppe“)	500.000,-

Anteilkategorie	Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Wahrung der betreffenden Antei lkategorie
I-, Ih-, Ia- und Iah-Anteile („Anteile fur bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren“)	25.000.000,-
J-, Jh-, Ja- und Jah-Anteile („Anteile fur „institutionelle Investoren“)	100.000.000,-
Km und Kmh- Anteile („Anteile fur bestimmte Vertriebsstellen“)	5 000,-
M- und Ma-Anteile („Anteile fur bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren“)	500.000,-
S-, Sh-, Sa-, Sah-Anteile („Anteile fur bestimmte Intermediare“)	25.000.000,-
Z- und Zh-Anteile („Anteile fur bestimmte institutionelle Investoren“)	25.000.000,-

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsantrage uber einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen der oben aufgefuhrten Anteilkategorien sind keine Mindestzeichnungsbetrage vorgesehen.

ZAHLUNGEN

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Wahrung des jeweiligen Subfonds beziehungsweise der jeweiligen Anteilkategorie wahrend des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb von maximal vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Ablauf der Erstangebotsfrist bzw. danach innerhalb von maximal vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemass etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem der unten genannten Konten wertmassig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, fur welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachtraglich abzulehnen und ruckabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsantrage erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist, erfolgt die Eintragung der Aktionare ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den falligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgefuhrte Wahrungskonto zu uberweisen, wobei die genaue Identitat des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilkategorie und ggf. die Wahrung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Wahrungen haben an dem oben angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei spaterer Gutschrift konnen dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden.

Zahlungen in den verschiedenen Wahrungen haben auf die folgenden Konten zu erfolgen.

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
DKK	DABADKKK (Danske Bank Copenhagen) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB77 BOFA 1650 5056 6840 30	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.
NOK	DNBANOKK (DNB Bank Oslo) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB76 BOFA 1650 5056 6840 48	GAM (Luxembourg) S.A.
SEK	HANDESS (Svenska Handelsbanken Stockholm) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB02 BOFA 1650 5056 6840 22	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.
ZAR	NEDSZAJJ Nedbank Limited, Johannesburg, South Africa In favor of: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB54 BOFA 1650 5056 6840 56	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

SACHEINLAGE

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den Anlagezielen und –politik sowie mit den Anlagegrenzen des betreffenden Subfonds kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehen (hauptsächlich für den unabhängigen Prüfbericht) werden dem Investor, welcher Sachmittel einbringt, auferlegt.

MEHRERE ANTRAGSTELLER

Im Fall von mehreren gemeinsamen Antragstellern müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben. Die Umschreibungsstelle ist berechtigt, bis zum Eingang einer entsprechenden Bestätigung Anweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen. Im Falle von Sparplänen ist die Vertriebsstelle bzw. die Gesellschaft verpflichtet, gemeinsame Antragsteller hinsichtlich ihrer Rechte an den Anteilen gleichzustellen.

NOMINEE SERVICE

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung

der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Wo Investoren über Finanzintermediäre Anteile an der Gesellschaft zeichnen oder zurücknehmen, werden solche Investoren in der Regel nicht direkt im Aktionärsregister eingetragen. Vielmehr bedeutet die Verwendung eines oder mehrerer Intermediäre zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oft, dass solche Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge im Namen mehrerer Investoren auf der Ebene des Intermediärs aggregiert werden, welcher dann im Aktionärsregister erscheint. Daher sollten Investoren beachten, dass ihre Rechte beeinträchtigt werden können, wenn im Falle von Fehlern oder Nichteinhaltung auf Ebene der Gesellschaft oder eines ihrer Subfonds Entschädigungen ausgezahlt werden.

17.1 ANTRAGSTELLUNG UND BESTÄTIGUNG

- (a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.
- (b) Eine juristische Person muss ihren Antrag stellen unter ihrem eigenen Namen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.
- (c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- (d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen oder anscheinend im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
- (e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Gesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.
- (f) Zusätzliche Angaben für Anleger in Italien: Sofern lokale Bestimmungen dies nicht ausschliessen, können Aktien auch auf anderem Weg als durch einen unterschriebenen Zeichnungsschein gültig gezeichnet werden. Dies kann durch einen Intermediär, der aufgrund eines schriftlichen Vertrags Anlagedienstleistungen erbringt, im Namen und auf Rechnung des Investors geschehen oder aber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Investors.

17.2 ALLGEMEINES

Nach der Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung an die vom (von den) Antragsteller(n) auf dem Antragsformular genannte Adresse zugeschickt wird (oder an den erstgenannten Antragsteller im Falle von gemeinsamen Antragstellern).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Entscheid über die Nichtannahme überwiesen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ein überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzubehalten.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge entgegennehmen, einschliesslich der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft noch SSB-LUX erlauben Arbitrage-Techniken, wie „Market Timing“, „Late Trading“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren die aus ihrer Sicht, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Subfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Subfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt.

Unter „Late Trading“ versteht man der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

18. RÜCKNAHME DER ANTEILE

ALLGEMEINES ZUR RÜCKNAHME

Rücknahmeanträge, welche bei der Gesellschaft (z.Hd. SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) oder direkt bei SSB-LUX bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (Cut-off-Zeit), werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages berechnet. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Investoren abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Investoren in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekanntem Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme. Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, es sei denn, dass die Gesellschaft entscheidet, bei Rücknahmeanträgen von über 10% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds alle Rücknahmen um einen Zeitraum von nicht mehr als sieben (7) aufeinander folgenden Bewertungstagen aufzuschieben.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Subfonds zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert. Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie unter www.funds.gam.com abgefragt werden.

RÜCKNAHMEPREIS

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („**Rücknahmepreis**“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis auf zwei Stellen nach dem Komma (bei auf JPY lautenden N-Anteilskategorien: auf zwei Nachkommastellen und bei allen anderen auf JPY lautenden Anteilskategorien: ohne Nachkommastellen) gerundet wird. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags.

In dem Fall, dass in aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräussert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass der Differenzbetrag (sog. „Spread“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräusserungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfällig getroffenen Massnahme entsprechend zu unterrichten.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Ist keine Verkaufsgebühr berechnet worden („no-load“), so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu max. 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil erheben.

BEDINGT AUFGESCHOBENE RÜCKNAHMEGEBÜHR

Für die "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien ist keine Rücknahmegebühr zu entrichten. Stattdessen kann eine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr (Contingent deferred sales charge – „**CDSC**“) an die Vertriebsstellen, die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Partei, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ernennt, bezahlt werden. Wenn diese Anteile innerhalb von 3 Jahren nach dem Datum ihres Kaufs zurückgegeben werden, unterliegt ihr Rücknahmeerlös einer bedingt aufgeschobenen Rücknahmegebühr zu den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Sätzen:

Jahre seit dem Kauf	Geltender CDSC Satz
Bis zu 1 Jahr	3%
Über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	2%
Über 2 Jahre und bis zu 3 Jahren	1%
Über 3 Jahre	0%

Der anwendbare CDSC-Satz berechnet sich nach der Gesamtdauer, während der die zur Rücknahme eingereichten Anteile (einschliesslich der "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien, von denen sie (falls zutreffend) aufgrund eines Umtausches aus einem anderen Subfonds abgeleitet sind) im Umlauf waren. Wenn ein Aktionär "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien hält, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet und ausgegeben wurden, hängt der massgebliche Satz der CDSC davon ab, welche Anteile gemäss den Anweisungen des Aktionärs zurückgenommen werden sollen.

Die Höhe des CDSC pro Anteilskategorie wird in der jeweiligen Handelswährung der zurückzunehmenden "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien berechnet, indem der entsprechende Prozentsatz, wie oben bestimmt, mit dem Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der ursprünglichen Ausgabe der zurückzunehmenden "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien oder der "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien eines anderen Subfonds, von dem diese Anteilskategorien gegebenenfalls umgetauscht wurden, multipliziert wird. Für die "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien ist keine Rücknahmegebühr zu entrichten. Werden jedoch solche Anteilskategorien stattdessen innerhalb von 3 Jahren nach dem Kauf zurückgegeben, unterliegen die Rücknahmeerlöse dieser Anteile einer CDSC zu den oben genannten Sätzen.

Nach 3 Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeichnungsdatums von "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilskategorien müssen diese Anteilskategorien automatisch in die entsprechenden "E"-, Eh"-, "Ea"-, „Eah“-, „Em“- und "Emh"-Anteilskategorien innerhalb desselben Subfonds umgewandelt werden. Dieser Vorgang ist kostenlos. In manchen Ländern kann diese Umwandlung dazu führen, dass den Aktionären Steuerverbindlichkeiten entstehen. Aktionäre sollten sich deshalb über ihre persönliche Steuerpflicht in Bezug auf die steuerliche Situation bei Ihrem Steuerberater informieren.

SACHAUSLAGE

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslageunabhängig bestätigen.

AUFSCHUB DER RÜCKNAHME

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs am darauf folgenden Bewertungstag zum dann berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

LIQUIDATION VON SUBFONDS

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinander folgenden Tagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung, alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zu dem an dem hierfür bestimmten Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen werden.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinander folgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als dem des Mindestvolumens seines Nettoinventarwertes, oder wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Einfluss sind, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

VERSCHMELZUNG VON SUBFONDS

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlichen vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während der Frist können die Aktionäre ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr der Gesellschaft zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgebenden Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

VERSCHMELZUNG ODER SCHLIESSUNG VON ANTEILSKATEGORIEN

Der Verwaltungsrat kann ferner nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt.

19. UMTAUSCH DER ANTEILE

Aktionäre eines jeden Subfonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Hierbei gelten für die umtauschenden Vertriebsstellen und/oder die umtauschenden Aktionäre sämtliche Eignungsvoraussetzungen und Mindestzeichnungsbeträge („**Mindestumtauschwert**“) sowie die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilskategorie oder die neue Anteilskategorie geltenden Bedingungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den jeweils angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Sie haben dabei einen schriftlichen Antrag direkt an die Gesellschaft, die SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg oder an eine Vertriebsstelle zu richten. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorie(n) sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in einem oder mehreren Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als der / die gewünschte(n) neue(n) Subfonds bzw. Anteilskategorie(n) ersetzt werden sollen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Cut-off-Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Anteile / Antragsverfahren“ und „Rücknahme der Anteile“) zu beachten.

Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Subfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Subfonds;
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Subfonds;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Subfonds, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 1% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alter und neuer Subfonds die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Die Gesellschaft wird die betreffenden Aktionäre über Details hinsichtlich des Umtausches informieren und neue Bestätigungen ausgeben.

"K"-, "Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilkategorien

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Aktien einer "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilkategorien in eine andere "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilkategorien eines anderen Subfonds umtauschen, sofern verfügbar. Solche Umtausche unterliegen nicht der Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Rücknahmegebühr (CDSC), stattdessen wird die verbleibende CDSC auf die neue Aktienklasse übertragen. Mit Ausnahme der vorgenannten Fälle und sofern nicht ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt, sind keine anderen Umtausche in oder aus einer "K"-, Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilkategorien des Subfonds zulässig.

20. AUSSCHÜTTUNGEN

ALLGEMEINES

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei der Mindestnettoinventarwert von 1'250'000 Euro nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann auch mit der gleichen Einschränkung hinsichtlich des Mindestnettoinventarwertes Zwischendividenden festlegen.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie gegebenenfalls in weiteren von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden A-, Ca-, Ea-, Em-, Ia-, Ja-, Ka-, Km-, Ma-, Na-, Ra-, Sa-, Va- und Xa-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“) erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Für die ausschüttenden Em- und Km-Anteile (ggf. auch währungsabgesicherte Anteile mit dem Zusatz „h“) ist eine regelmässige Zwischendividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie vorgesehen, deren Auszahlung grundsätzlich monatlich in der Währung des Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie erfolgen soll. Dividenden bei ausschüttenden Namensanteilen werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt. Betreffend Dividenden auf ausschüttende Inhaberaktien verweisen wir auf das Kapitel 16 „Beschreibung der Anteile“.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Subfonds zurück.

AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL

Für die ausschüttenden Anteilskategorien können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge / Kapitalgewinne nicht ausreichen. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Die Subfonds werden im Interesse aller Anteilhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds führen.

21. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteile (wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ definiert) und allfälliger Anteilskategorien mit anderer Referenzwährung als die Rechnungswährung wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung.

Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt („**Bewertungstag**“). Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („**Vermögen des Subfonds**“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte des Subfonds, abzüglich aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Verbindlichkeiten durch die Anzahl ausstehender Anteile derselben Anteilsklasse dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- (b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- (c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- (d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- (e) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder
- (f) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder

- (g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

23. GEBÜHREN UND KOSTEN

GEBÜHRENMODELL

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten werden dem jeweiligen Subfonds Gebühren sowie gegebenenfalls Nebenkosten belastet. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich im Nachhinein zahlbar.

VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgebühr („**Verwaltungsgebühr**“) dient als Vergütung für (a) die Anlageverwalter und/oder die Anlageberater, (b) die Vertriebsstellen sowie die in (a) und (b) in diesem Zusammenhang anfallenden unterstützenden Dienstleistungen. Die Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen, die Platzierungsagenten und ähnliche Finanzintermediäre in Form von Provisionen, Retrozessionen oder Rabatten gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Subfonds und / oder Anteilkategorien eines bestimmten Subfonds unterschiedliche Verwaltungsgebührensätze erheben oder vollständig erlassen. Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

SERVICEGEBÜHR

Zusätzlich stellt die Verwaltungsgesellschaft jedem Subfonds und/oder jeder Anteilskategorie eine Servicegebühr („**Servicegebühr**“) in Rechnung. Die Servicegebühr stellt die Vergütung für die folgenden, von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten oder Delegierten erbrachten Dienstleistungen dar:

- **Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren:** Geschäftstätigkeiten im Rahmen von Verwahrungs- und Unterverwahrungsdiensten, der Funktion als Register- und Transferstelle, der zentralen Verwaltung (Fondsverwaltung und Fondsrechnungslegung), der Funktion als Hauptzahlstelle;
- **Operatives Management:** Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für das operative Management und die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft; Risikomanagement; Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats der Gesellschaft; Aufwendungen in Bezug auf die Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber; Notargebühren;
- **Vertrieb und Marketing:** Vertriebs- und Marketingaufwendungen, weitere Vertriebsunterstützung, Lizenzgebühren;
- **Regulierung:** öffentliche Gebühren; Steuern (insbesondere die für Subfonds nach Luxemburger Recht geltende *Taxe d'Abonnement*); Bereitstellung der obligatorischen Fondsdokumente (Rechtsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte); Prüfgebühren; mit der Registrierung und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden in unterschiedlichen Vertriebsländern verbundene Kosten; Listing Gebühren; Veröffentlichungskosten für Nettoinventarwerte und Kapitalmassnahmen;
- **Sonstige Dienstleistungen:** rechtliche und steuerliche Dienstleistungen; Zahlstellen und Vertreter; Versicherungsbeiträge und sonstige Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstanden sind.

Die Servicegebühr kann einzelnen Subfonds und/oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt oder vollständig erlassen werden. Die maximale jährliche Servicegebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds und/oder der Anteilskategorie berechnet und dem Subfonds und/oder dieser Anteilskategorie

an jedem Bewertungstag (gemäss der Definition in Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“) in Rechnung gestellt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Verwaltungsgebühr und die Servicegebühr stellen zusammen die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio; TER) des jeweiligen Subfonds und/oder der jeweiligen Anteilskategorie dar.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr auf einen maximalen Betrag begrenzt. Alle Kosten, die diesen maximalen Betrag übersteigen, werden von GAM Investment Management Switzerland getragen.

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
ASIA FOCUS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.75%	2.15%
	E/Eh*)	2.35%	0.75%	2.90%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.85%	0.60%	1.25%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.85%	0.60%	1.25%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.60%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.60%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.85%	0.60%	1.25%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.75%	tbd*****)
	X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.75%	tbd*****)
CHINA EVOLUTION EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.45%	1.95%
	E/Eh*)	2.35%	0.45%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.85%	0.35%	1.10%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.85%	0.35%	1.10%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.85%	0.35%	1.10%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
	X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
EMERGING MARKETS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.50%	0.45%	1.95%
	E/Eh*)	2.25%	0.45%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.85%	0.40%	1.15%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.75%	0.40%	1.15%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.75%	0.40%	1.15%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.45%	tbd*****)

RECHTSPROSPEKT

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
	X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
JAPAN EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.75%	1.95%
	E/Eh*)	1.95%	0.75%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.65%	0.55%	1.20%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.65%	0.55%	1.20%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.55%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.55%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.65%	0.55%	1.20%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.75%	tbd*****)
X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.75%	tbd*****)	
LUXURY BRANDS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.50%	2.10%
	E/Eh/Ea/Eah/Em/ Emh*)	2.35%	0.50%	2.85%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.95%	0.50%	1.35%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.85%	0.50%	1.35%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.50%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.50%	tbd*****)
	K/Kh/Ka/Kah/Km/ Kmh*****)	2.80%	0.50%	3,30%
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.85%	0.50%	1.35%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.50%	tbd*****)
X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.50%	tbd*****)	
GLOBAL SPECIAL SITUATIONS	A/Ah/B/Bh	1.35%	0.30%	1.65%
	E/Eh/Ea/Eah/Em/ Emh*)	2.10%	0.30%	2.40%
	R/Rh/Ra/Rah**)	1.00%	0.30%	1.30%
	C/Ch/Ca/Cah**)	1.00%	0.30%	1.30%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	1.00%	0.30%	1.30%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.30%	tbd*****)	
SWISS SMALL & MID CAP EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.55%	1.95%
	E/Eh*)	2.35%	0.55%	2.70%

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.65%	0.35%	1.00%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.65%	0.35%	1.00%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.65%	0.35%	1.00%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.55%	tbd*****)
	X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.55%	tbd*****)
SWISS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.55%	1.55%
	E/Eh*)	1.95%	0.55%	2.30%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.50%	0.40%	0.80%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.50%	0.40%	0.80%
	G**	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.50%	0.40%	0.80%
	V/Vh/Va/Vah	tbd*****)	0.55%	tbd*****)
X/Xh/Xa/Xah	tbd*****)	0.55%	tbd*****)	

- *) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten.
- **) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-, Ch-, Ca-, Cah-, G-, I-, Ih-, Ia-, Iah-, J-, Jh-, Ja-, Jah-, M-, Mh-, Ma-, Mah-, N-, Nh-, Na- oder Nah-Anteilen werden keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R, Rh Ra, Rah S, Sh, Sa und Sah-Anteilen keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt
- ***)) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Z- und Zh-Anteilen bezahlt die Gesellschaft keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen. Die Entschädigung des Anlageverwalters erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Z- und Zh-Anteilen notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ beschrieben).
- ****)) Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der effektiv angewendete wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.
- *****)) Weitere Informationen betreffend den Gebühren und Kosten für die G, I, Ih, Ia, Iah, J, Jh, Ja, Jah, M, Mh, Ma, Mah, N, Nh, Na, Nah, V, Vh, Va, Vah, X, Xh, Xa und Xah Anteilkategorien sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
- *****)) Die Verwaltungsgebühr enthält eine zusätzliche Vertriebsgebühr, die auf 1,00% p.a. begrenzt ist. Der Subfonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Vertriebsgebühr (die "Vertriebsgebühr") für "K"-, "Kh"-, "Ka"-, „Kah“- und "Kmh"-Anteilkategorien an die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen und von Zeit zu Zeit (unter bestimmten Umständen täglich) beschliessen, diesen Satz zwischen dem Maximum und 0,0% zu variieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vertriebsgebühr ganz oder teilweise an bestimmte Vertriebsstellen für die von ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der "K"-, "Kh"-, "Ka"-, „Kah“-, „Km“- und "Kmh"-Anteilkategorien erbrachten Dienstleistungen zahlen.

PERFORMANCEGEBÜHR (PERFORMANCE FEE)

Bezüglich des GLOBAL SPECIAL SITUATIONS hat der Anlageverwalter darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Gebühr („**Performancegebühr**“).

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und jährlich rückwirkend jeweils am Ende des Geschäftsjahres („**Berechnungsperiode**“) an den Anlageverwalter gezahlt, vorbehaltlich der unten aufgeführten Bedingungen.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des GLOBAL SPECIAL SITUATIONS (ausser bei besonderen Ereignissen wie einer Verschmelzung oder der Ersetzung des Anlageverwalters durch einen neuen).

Ob auf S- und Z-Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, liegt im Ermessen des Anlageverwalters. Diese Informationen sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich oder auf www.gam.com veröffentlicht.

Der Anspruch auf die Performancegebühr entsteht jeweils, wenn die prozentuale Rendite seit der letzten Rücksetzung der High-Water-Mark über der Benchmark (im Sinne der nachstehenden Definition) (Outperformance über der Benchmark) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Performancegebühr berechnet sich aus 15% p.a. der Outperformance über dem High-Water-Mark bzw. der Outperformance über der jeweiligen Benchmark, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performancegebühr herangezogen wird. Auszahlungen von Dividenden sollen sich nicht auf die Performance der Anteilsklasse auswirken. Eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung oder ein Verlust, der zuvor während des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung entstanden ist, muss aufgeholt werden, bevor erneut eine Performancegebühr fällig wird.

Die prozentuale Rendite ist die Differenz zwischen der High-Water-Mark und dem Nettoinventarwert je Anteil an einem Bewertungsstichtag während einer Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr (oder in der ersten Berechnungsperiode die Differenz zwischen dem Erstausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse und dem Nettoinventarwert je Anteil an einem Bewertungsstichtag einer Berechnungsperiode vor Abzug der Performancegebühr). Die Performancegebühr wird nach Abzug aller Kosten des GLOBAL SPECIAL SITUATIONS berechnet.

Die Performancegebühr wird am Ende der Berechnungsperiode festgelegt

Die Benchmark entspricht dem geltenden anteiligen risikofreien Zinssatz (im Anhang II dieses Prospekts aufgeführt). Fällt der anwendbare risikofreie Satz unter Null, wird dieser Satz bei der Berechnung auf 0% gesetzt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, den anwendbaren risikofreien Zinssatz durch einen äquivalenten 3 Monats-Interbankensatz zu ersetzen, falls dieser nicht mehr als allgemein anerkannter Referenzsatz gelten sollte.

High-Water-Mark: Bei Auflegung des Subfonds oder ggf. einer Anteilsklasse des Subfonds entspricht die High-Water-Mark dem Erstausgabepreis. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) am letzten Bewertungsstichtag der folgenden Berechnungsperiode über der vorherigen High-Water-Mark liegt, wird die High-Water-Mark auf den Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) festgesetzt, der am letzten Bewertungsstichtag dieser Berechnungsperiode nach Abzug der Performancegebühr berechnet wird. In allen anderen Fällen bleibt die High-Water-Mark unverändert.

Der Betrag für die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn der Berechnungsperiode neu berechnet und für den Subfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performancegebühr wird an jedem Bewertungsstichtag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungsstichtags verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag und dieser Rückstellung nach unten oder nach oben angepasst. Der Referenzwert der prozentualen Rendite und der Outperformance über der High-Water-Mark am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil des vorherigen Bewertungsstichtags multipliziert mit den sich im Umlauf befindenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse an jenem Bewertungsstichtag. Daher tragen Anteile, die während des Berechnungszeitraums gezeichnet werden, nicht automatisch zu der im Zeitraum vor der Zeichnung aufgelaufenen Performancegebühr bei. Darüber hinaus wird bei Anteilen, die während des Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, die im Zeitraum vor der Rücknahme verdiente Performancegebühr nicht allein aufgrund der Rücknahme verringert.

Der Referenzwert für die Berechnung der Benchmark am Bewertungsstichtag basiert auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse am Anfang der Berechnungsperiode, bereinigt um die seit Anfang der Berechnungsperiode kumulativen Ausgaben und Rücknahmen der betreffenden Anteilsklassen. Erst nach Ablauf der Berechnungsperiode wird eine dannzumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performancegebühr dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performancegebühr nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des Subfonds in der entsprechenden Anteilsklasse gemessen über eine ganze Berechnungsperiode über derjenigen der Benchmark liegt (Outperformance der Benchmark) und gleichzeitig der Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividenden) auch über der High-Water-Mark liegt (Outperformance über die High-Water-Mark). Relative Underperformance der prozentualen Rendite gegenüber der Benchmark in früheren Berechnungsperioden werden aufgeholt.

Die erste Berechnungsperiode zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr soll an dem Geschäftstag beginnen, der unmittelbar auf den Ablauf des Erstausgabezeitraums der entsprechenden Anteilsklasse des Subfonds folgt und bis zum Ende der Berechnungsperiode dauern.

Die Performancegebühr wird von der Hauptverwaltungsstelle (vorbehaltlich einer Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft) auf der Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil (bereinigt um Dividenden) der betreffenden Anteilsklasse des GLOBAL SPECIAL SITUATIONS zum betreffenden Bewertungsstichtag berechnet.

In der Berechnung der Performancegebühr sind alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zuzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettokapitalverluste zum Ende der betreffenden Berechnungsperiode enthalten. Infolgedessen ist es möglich, dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die anschliessend nie realisiert werden.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Im folgenden Beispiel werden die High Water Mark („HWM“) und die Benchmark zum Bewertungspunkt A auf 100 gesetzt. Der Satz der Performancegebühr beträgt 15%.

Bewertungspunkt	Anzahl ausstehender Anteile	NIW pro Anteil vor Abzug der Performancegebühr	HWM	Benchmark
A	1.000	100	100	100
B	1.000	102	100	101
C	1.200	104	100	102

Bewertungspunkt B

1 - Anspruch auf eine Performancegebühr

Bewertungspunkt	Anzahl ausstehender Anteile	NIW pro Anteil vor Abzug der Performancegebühr	Outperformance gegenüber der HWM	Outperformance geg. der Benchmark	Anspruch auf eine Performancegebühr?
B	1.000	102	2%	1%	Ja

Zum Bewertungspunkt B sind beide Bedingungen mit Outperformance gegenüber dem HWM und Outperformance gegenüber der Benchmark erfüllt. Die Performancegebühr kann anfallen.

2 - Berechnung: NIW pro Anteil- und Benchmark-Schwankung sowie Referenzwert

Zum Bewertungspunkt B werden die Komponenten für den Nettoinventarwert pro Aktie und die Benchmark-Schwankung (tägliche Rendite in Prozent) berechnet.

Der Referenzwert, der als Vermögensbasis sowohl für den NIW pro Anteil als auch für die Benchmark dient, wird ebenfalls berechnet.

NIW pro Anteil vor Berücksichtigung der Performancegebühr	102
Vorheriger NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr	100
Schwankung des NIW pro Anteil *	2%

Schwankung des NIW pro Anteil *

Performance of NIW pro Anteil vor Berücksichtigung der Performancegebühr ((einschliesslich der aufgelaufenen Performancegebühr vom vorherigen Bewertungstag) gegenüber dem vorherigen NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr $(102-100)/100=2\%$

Benchmark	101
Vorheriger Benchmarkwert	100
Benchmark-Schwankung *	1%

Benchmark-Schwankung *

Performance des Benchmarks gegenüber dem vorherigen Benchmark-Wert $(101-100)/100=1\%$

Anzahl ausstehender Anteile	1,000
Referenzwert HWM *	100,000
Referenzwert Benchmark *	100,000

Referenzwert HWM *

Vorheriger NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr multipliziert mit der aktuellen Anzahl ausstehender Anteile $100 \times 1,000 \text{ Anteile} = 100,000$

Referenzwert Benchmark *

Gesamtnettoinventarwert zu Beginn des Berechnungszeitraums, bereinigt um kumulative Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn des Berechnungszeitraums. $1,000 \text{ Anteile} \times 100 = 100,000$ (keine neuen Zeichnungen/Rücknahmen)

3 - Berechnung: Messung der Performance gegenüber der Benchmark

Zum Bewertungspunkt B wird die tägliche kumulative Outperformance der Klasse gegenüber der Benchmark berechnet.

Anzahl ausstehender Anteile	1,000
Schwankung des NIW pro Anteil	2%
Tägliche Klassen-Performance *	2,000
Kumulative Performance der Klasse *	2,000

Tägliche Klassen-Performance *

Schwankung des NIW pro Anteil multipliziert mit Referenzwert HWM $2\% \times 100,000 = 2,000$

Kumulative Performance der Klasse *

Saldo der täglichen Klassen-Performance seit der letzten Rücksetzung der HWM (oder, falls nicht vorhanden, seit dem Auflegungsdatum) und erhalten durch Addition der täglichen Klassen-Performance eines Bewertungstages zur kumulativen Klassen-Performance des vorherigen Bewertungstages. Wird auf 0 gesetzt, wenn die HWM zurückgesetzt wurde. Andernfalls wird die kumulative Klassen-Performance des letzten Bewertungstages einer Berechnungsperiode in die neue Berechnungsperiode übertragen. 2,000

Benchmark-Schwankung	1%
Benchmark Daily Performance *	1,000
Kumulative Benchmark-Performance *	1,000

Tägliche Benchmark-Performance *

Benchmark-Schwankung multipliziert mit dem Referenzwert Benchmark $1\% \times 100,000 = 1,000$

Kumulative Benchmark-Performance *

Saldo der täglichen Benchmark-Performance seit dem letzten High-Water-Reset (oder, falls nicht verfügbar, seit dem Auflegungsdatum), ermittelt durch Addition der täglichen Benchmark-Performance eines Bewertungstages zur kumulativen Benchmark-Performance des vorhergehenden Bewertungstages. Wird auf 0 gesetzt, wenn die HWM zurückgesetzt wurde. Andernfalls wird die kumulative Benchmark-Performance des letzten Bewertungstages einer Berechnungsperiode auf die neue Berechnungsperiode übertragen. 1,000

Kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark *	1,000
--	--------------

Kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark *

Differenz zwischen der kumulativen Klassen-Performance und der kumulativen Benchmark-Performance $2,000 - 1,000 = 1,000$

4 - Berechnung: Messung der Performance gegenüber der HWM

Zum Bewertungspunkt B wird der kumulative Gewinn gegenüber der HWM berechnet.

Anzahl ausstehender Anteile	1,000
Outperformance gegenüber der HWM	2%
Täglicher Gewinn gegenüber der HWM*	2,000
Kumulierter Gewinn gegenüber der HWM *	2,000

Täglicher Gewinn gegenüber der HWM*

Minimum (Outperformance gegenüber dem HWM multipliziert mit dem Referenzwert HWM, tägliche Klassen-Performance) $\text{Minimum } (2\% \times 100,000 = 2,000; 2,000) = 2,000$

Kumulierter Gewinn gegenüber der HWM *

Saldo des täglichen Gewinns über HWM seit dem letzten Zurücksetzen der High Water Mark (oder, falls nicht vorhanden, seit dem Auflegungsdatum), der sich aus der Addition des täglichen Gewinns über HWM eines Bewertungstages und des kumulierten täglichen Gewinns über HWM des vorhergehenden Bewertungstages ergibt. Wird die HWM zurückgesetzt, wird der Wert auf 0 gesetzt. Andernfalls wird der kumulierte Gewinn über HWM des letzten Bewertungstages einer Berechnungsperiode auf die neue Berechnungsperiode übertragen. 2,000

5 - Berechnung: Aufgelaufene Performancegebühr und NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr

Der niedrigere Wert der Outperformance gegenüber der Benchmark und gegenüber der HWM dient als Berechnungsgrundlage.

Anzahl ausstehender Anteile	1,000
Kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark	1,000
Kumulierter Gewinn gegenüber der HWM	2,000
Minimum	1,000

Satz der Performancegebühr	15%
Aufgelaufene Performancegebühr *	150
NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr *	101.85

Aufgelaufene Performancegebühr *

Minimum (Kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark, kumulierter Gewinn gegenüber der HWM) multipliziert mit dem Satz der Performancegebühr
Minimum (1,000;2,000) x 15%=150

NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr *

Anzahl ausstehender Anteile multipliziert mit dem NIW pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr, wobei die aufgelaufene Performancegebühr abgezogen und das Gesamtergebnis durch die Anzahl der ausstehenden Anteile geteilt wird
((1,000x102)-150)/1,000=101.85

Zum Bewertungspunkt B beträgt die aufgelaufene Performancegebühr 150.

Der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Leistungsvergütung beträgt 101,85.

Bewertungspunkt C

1 - Anspruch auf eine Performancegebühr

Bewertungspunkt	Anzahl ausstehender Anteile	NIW pro Anteil vor Abzug der Performancegebühr	Out-performance gegenüber der HWM	Outperformance geg. der Benchmark	Anspruch auf eine Performancegebühr?
C	1,200	104	4%	1%	Ja

Die Anzahl ausstehender Anteile beträgt jetzt 1,200.

Zum Bewertungspunkt C sind beide Bedingungen mit Outperformance gegenüber der HWM und Outperformance gegenüber der Benchmark erfüllt. Eine Performancegebühr kann anfallen.

2 - Berechnung: Schwankungen des NIW pro Anteil und der Benchmark sowie des Referenzwerts

Zum Bewertungspunkt C werden die Komponenten für den Nettoinventarwert pro Anteil und die Benchmark-Schwankung (tägliche Rendite in Prozent) berechnet.

Der Referenzwert, der als Vermögensbasis sowohl für den NIW pro Anteil als auch für die Benchmark dient, wird ebenfalls berechnet.

NIW pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr	103.88
Vorheriger NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr	101.85
Schwankung des NIW pro Anteil *	1.99%

Schwankung des NIW pro Anteil *

Performance des NIW pro Aktie vor Berechnung der Performance-Gebühr (einschliesslich der am vorherigen Bewertungstag aufgelaufenen Performancegebühr) gegenüber dem vorherigen NIW pro Aktie nach Abzug der Performancegebühr.

Der NIW pro Anteil vor Berechnung der Performancegebühr beträgt ((1,200 Anteile zu 104)-150) / 1,200 Anteile =103.88
(103.88-101.85)/101.85=1.99%

Benchmark	102
Vorheriger Benchmarkwert	101
Benchmark-Schwankung *	0.99%

Benchmark-Schwankung *

Benchmark-Performance gegenüber dem vorherigen Benchmark Wert (102-101)/101=0.98%

Anzahl ausstehender Anteile	1,200
Referenzwert HWM *	122,220
Referenzwert Benchmark *	120,370

Referenzwert HWM *

Bisheriger NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausstehenden Anteile
101.85x1,200 Anteile=122,220

Referenzwert Benchmark *

Gesamtnettoinventarwert zu Beginn des Berechnungszeitraums, bereinigt um kumulative Zeichnungen und Rücknahmen der Klasse seit Beginn der Berechnungsperiode.
100,000+(200 gezeichnete Anteile zu 101.85)=120,370

3 - Berechnung: Messung der Performance gegenüber der Benchmark

Zum Bewertungspunkt C wird die tägliche kumulative Outperformance der Klasse gegenüber der Benchmark berechnet.

Anzahl ausstehender Anteile	1,200
Schwankung des NIW pro Anteil	1.99%
Tägliche Klassen-Performance *	2,432
Kumulative Performance der Klasse *	4,432

Tägliche Klassen-Performance *

NIW pro Anteil -Schwankung multipliziert mit Referenzwert HWM
 $1.99\% \times 122,220 = 2,432$

Kumulative Performance der Klasse *

Saldo der täglichen Klassen-Performance seit der letzten Rücksetzung des HWM (oder, falls nicht vorhanden, seit dem Auflegungsdatum) und erhalten durch Addition der täglichen Klassen-Performance eines Bewertungstages zur kumulativen Klassen-Performance des vorherigen Bewertungstages. Wird auf 0 gesetzt, wenn der HWM zurückgesetzt wurde, und in allen anderen Fällen wird die kumulative Klassen-Performance des letzten Bewertungstages eines Berechnungszeitraums auf den neuen Berechnungszeitraum übertragen. $2,432 + 2,000 = 4,432$

Benchmark-Schwankung	0.99%
Tägliche Benchmark-Performance *	1,192
Kumulative Benchmark-Performance *	2,192

Tägliche Benchmark-Performance *

Benchmark-Schwankung multipliziert mit Referenzwert Benchmark
 $0,99\% \times 120,370 = 1,192$

Kumulative Benchmark-Performance *

Saldo der täglichen Benchmark-Performance seit dem letzten High-Water-Reset (oder, falls nicht verfügbar, seit dem Auflegungsdatum) und erhalten durch Addition der täglichen Benchmark-Performance eines Bewertungstages zur kumulativen Benchmark-Performance des vorherigen Bewertungstages. Wird auf 0 gesetzt, wenn die HWM zurückgesetzt wurde. Andernfalls wird die kumulative Benchmark-Performance des letzten Bewertungstages eines Berechnungszeitraums in den neuen Berechnungszeitraum übertragen.
 $1,192 + 1,000 = 2,192$

Kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark *	2,240
--	--------------

Kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark *

Differenz zwischen der kumulativen Klassen-Performance und der kumulativen Benchmark-Performance
 $4,432 - 2,192 = 2,240$

4 - Berechnung: Messung der Performance gegenüber der HWM

Zum Bewertungspunkt C wird der kumulative Gewinn gegenüber der HWM berechnet.

Anzahl ausstehender Anteile	1,200
Outperformance gegenüber der HWM	4%
Täglicher Gewinn gegenüber der HWM*	2,432
Kumulierter Gewinn gegenüber der HWM *	4,432

Täglicher Gewinn gegenüber der HWM*

Minimum (Outperformance gegenüber der HWM multipliziert mit dem Referenzwert HWM, tägliche Klassen-Performance)
 Minimum $(4\% \times 122,220 = 4,881; 2,432) = 2,432$

Kumulierter Gewinn gegenüber der HWM *

Saldo des täglichen Gewinns gegenüber der HWM seit dem letzten Zurücksetzen der High-Water Mark (oder, falls nicht, seit dem Auflegungsdatum), der sich aus der Addition des täglichen Gewinns über HWM eines Bewertungstages und des kumulierten täglichen Gewinns über HWM des vorherigen Bewertungstages ergibt.

Im Falle einer HWM-Rücksetzung wird der Wert auf 0 gesetzt; in allen anderen Fällen wird der kumulierte Gewinn über der HWM des letzten Bewertungstages eines Berechnungszeitraums auf den neuen Berechnungszeitraum übertragen.
 $2,432 + 2,000 = 4,432$

5 - Berechnung: Aufgelaufene Performancegebühr und NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr

Der niedrigere Wert der Outperformance gegenüber der Benchmark und gegenüber der HWM dient als Berechnungsgrundlage.

Anzahl ausstehender Anteile	1,200
Kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark	2,240
Kumulierter Gewinn gegenüber der HWM	4,432
Minimum	2,240

Satz der Performancegebühr	15%
Aufgelaufene Performancegebühr *	336
NIW pro Anteil nach Abzug der Performancegebühr *	103.73

Aufgelaufene Performance-Fee *

Minimum (kumulative Outperformance gegenüber der Benchmark, kumulativer Gewinn gegenüber HWM) multipliziert mit dem Satz der Performancegebühr
 Minimum $(2,240; 4,432) \times 15\% = 336$

Der Saldo der aufgelaufenen Performancegebühr wird addiert $336 - 150$ (Saldo der aufgelaufenen Performancegebühr des vorherigen Bewertungstages) = 186

Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr *

Anzahl der ausstehenden Anteile multipliziert mit dem NIW pro Anteil vor Anpassung der Performancegebühr, wobei die aufgelaufene Performancegebühr abgezogen wird, und das Ganze dividiert durch die Anzahl der ausstehenden Anteile $((1,200 \times 103.88) - 186) / 1,200 = 103.73$

Zum Bewertungspunkt C beträgt die aufgelaufene Performance-Fee 336.

Da es einen bestehenden Performance-Fee-Saldo von 150 gibt, werden nur 186 abgegrenzt, was zu einer abgegrenzten

Performance-Fee von insgesamt 336 führt.

Die aufgelaufene Performance-Fee von 336 ist kristallisiert.

Der Nettoinventarwert je Anteil nach Abzug der Performancegebühr beträgt 103,73.

Der HWM für den nächsten Berechnungszeitraum beträgt 103,73.

Die kumulative Klassen-Performance, die kumulative Benchmark-Performance und der kumulative Gewinn über der High-Water Mark werden auf 0 zurückgesetzt.

ANREIZE

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen, und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offen gelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

HINWEISE ZU DEN KOSTEN BEIM ERWERB VON ZIELFONDS

Erwirbt ein Subfonds Anteile von anderen OGA oder OGAW („Zielfonds“), die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden (verbundene Zielfonds), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfonds wird ausserdem darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen können und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

24. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

24.1 GESELLSCHAFT

Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und / oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als „institutionelle Investoren“ im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% p.a. führen kann.

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde „Autorité des Services et Marchés Financiers“ zum Vertrieb registriert sind einer sog. „Net Asset Tax“ („NAT“). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

24.2 AKTIONÄRE

Luxemburg

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxemburgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON FINANZINFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „**AEOI**“) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard („**CRS**“) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten („**Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz**“) umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert. Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten erstmals in 2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

24.3 FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA („USA“)

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („**Lux IGA**“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („**Lux IGA Vorschriften**“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („**Lux FI**“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („**FATCA Quellenbesteuerung**“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - „**IRS**“) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („**Sponsoring Entity Service**“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschliesslich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre („**Nominee**“), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

25. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils an einem Bankarbeitstag in Luxemburg innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Andere ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Sie enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten.

Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anteile festgestellt werden, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich dies falls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

26. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern, den Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

27. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „**OGAW Richtlinie**“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt. Für Unternehmen der GAM Gruppe, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die

Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Apex-Gruppe und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Apex Gruppe sind im Internet unter <https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/remuneration-policy/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

28. ALLGEMEINE KONFLIKTE MIT DER GESELLSCHAFT

Die GAM (worunter in diesem Abschnitt „Interessenkonflikte“ die GAM Holding AG, die GAM Anlageverwalter, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Treuhänder, Manager, Mitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der GAM-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen zu verstehen sind) erbringt für Institutionen, Intermediäre, Privatanleger und karitative Organisationen Anlagedienstleistungen in den Finanzzentren auf der ganzen Welt. So versorgt GAM einen bedeutenden und diversifizierten Kundenkreis mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen. In diesen und anderen Funktionen berät GAM Kunden in einer Vielzahl von Märkten und Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt die verschiedensten Anlagen auf eigene Rechnung und Rechnung seiner Kunden mittels Kundenkonten und von ihm initiierten, verwalteten und beratenen Beziehungen und Produkten, etwa GAM-Konten, sonstigen Kundenkonten einschliesslich der Gesellschaft, Beziehungen und Produkten (zusammen als die „**Konten**“ bezeichnet). Die Geschäfts- und Handelstätigkeiten der GAM können sich auf die Gesellschaft auf eine Weise auswirken, die den Subfonds benachteiligt oder behindert und/oder der GAM oder anderen Konten zugutekommt.

Nachstehend werden gewisse bestehende oder mögliche Konflikte erläutert, die in Verbindung mit den finanziellen oder sonstigen Interessen der GAM Anlageverwalter und der GAM bei Geschäften von und im Namen der Gesellschaft entstehen.

Verkauf von Anteilen, Allokation der Anlagemöglichkeiten Finanzielle und sonstige Interessen können für GAM einen Anreiz darstellen, den Verkauf von Anteilen zu fördern

GAM und Mitarbeiter von GAM sind an der Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft beteiligt, und deren Verkauf wird unter Umständen besser vergütet als der Verkauf von Beteiligungen an anderen Konten. GAM und die Mitarbeiter von GAM haben daher möglicherweise ein grösseres finanzielles Interesse am Verkauf der Anteile des Subfonds als am Verkauf der Beteiligungen an anderen Konten.

Der jeweilige GAM Anlageverwalter verwaltet parallel möglicherweise Konten, für die er höhere Gebühren oder sonstige Vergütungen (etwa Performancegebühren oder Allokationen) erhält, als sie die Gesellschaft zahlt. Die parallele Verwaltung mehrerer Konten kann zu Interessenkonflikten führen, da der GAM Anlageverwalter mit den potenziell höheren Gebühren einen Anreiz zur Begünstigung der besser vergüteten Konten gegenüber den Konten der Gesellschaft erhält. Zum Beispiel ist der GAM Anlageverwalter mit einem Interessenkonflikt konfrontiert, wenn er bei der Allokation seltener Anlagemöglichkeiten mit erfolgsvergüteten Konten unter Umständen höhere Gebühren erzielen kann. In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat der GAM Anlageverwalter Richtlinien und

Verfahren eingeführt, denen zufolge er Anlagemöglichkeiten so zuteilt, wie es seines Erachtens mit seinen regulatorischen und treuhänderischen Pflichten als GAM Anlageverwalter vereinbar ist.

Interessenkonflikte aufgrund finanzieller und sonstiger Beziehungen zwischen GAM und Intermediären

GAM und die Gesellschaft können zur Verkaufsförderung Zahlungen an Finanzintermediäre und Vertriebspersonal leisten, die dem Vermögen von GAM entnommen oder mit Zahlungen an GAM bestritten werden. Sie stellen für diese Personen einen Anreiz dar, auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen, diese zu präsentieren oder zu empfehlen.

Verteilung der Anlagemöglichkeiten auf die Gesellschaft und andere Konten

Der jeweilige GAM Anlageverwalter kann mehrere Konten verwalten oder beraten (auch Konten, an denen GAM und Mitarbeiter von GAM beteiligt sind), deren Anlageziele denen der Gesellschaft vergleichbar sind und die Anlagen in denselben Wertpapiere oder sonstigen Instrumenten, Sektoren oder Strategien wie die Gesellschaft tätigen oder verkaufen. Dies führt zu potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere in Situationen, in denen die Verfügbarkeit solcher Anlagemöglichkeiten (z.B. in Lokal- und Schwellenmärkten, hochverzinslichen und festverzinslichen Wertpapieren, regulierten Branchen, Immobilienwerten, Primär- und Sekundärbeteiligungen an alternativen Investmentfonds und Börseneinführungen/Neuemissionen) oder deren Liquidität begrenzt ist.

In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat GAM Allokationsrichtlinien und -verfahren entwickelt, denen zufolge die Entscheidungsträger der GAM Portfolios Kauf- und Verkaufsentscheidungen für die Konten treffen und die Anlagemöglichkeiten zuteilen, so dass sie mit den treuhänderischen Pflichten des zuständigen GAM Anlageverwalters vereinbar sind. Diese Richtlinien und Verfahren können dazu führen, dass begrenzt verfügbare Anlagemöglichkeiten anteilig auf die von einem Portfoliomanagementteam verwalteten geeigneten Konten verteilt werden (auf der vom betreffenden GAM Anlageverwalter festgelegten Basis), während den Allokationen in anderen Fällen, wie nachstehend erläutert, auch andere Faktoren zugrunde liegen können. Die von verschiedenen Portfoliomanagementteams verwalteten Konten werden für Allokationszwecke separat betrachtet. Es wird Fälle geben, in denen gewissen Konten eine Anlagemöglichkeit zugeteilt wird, der Gesellschaft jedoch nicht.

Die Allokationsentscheidungen hinsichtlich der Gesellschaft und anderer Konten werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie oder des Anlagestils, des Risikoprofils und der Anlageziele, Anlageleitlinien und Anlagebeschränkungen des Kontos (so unter anderem rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen, die gewisse Konten oder Bestände in Konten betreffen) sowie aufgrund von Erwägungen hinsichtlich Barmitteln und Liquidität getroffen. Die Entwicklung der Konten, deren Strategien denen der Gesellschaft vergleichbar sind, kann aufgrund dieser Erwägungen unterschiedlich ausfallen. Ausserdem kann der GAM Anlageverwalter Konten Anlagen empfehlen, wenn diese die Anlagen unabhängig vornehmen. Wenn eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt verfügbar ist und diese Konten vor den Subfonds in jene investieren, reduziert sich ihre Verfügbarkeit für den betreffenden Subfonds ungeachtet der GAM-Richtlinien für die Allokation von Anlagen.

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit neue Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten entwickeln und umsetzen oder sich an ihnen beteiligen. Diese Strategien und Möglichkeiten werden möglicherweise nicht von allen Konten oder von den Konten nur anteilig genutzt, auch wenn sie mit deren Anlagezielen vereinbar sind.

Tätigkeiten von GAM und des GAM Anlageverwalters im Namen anderer Konten

Die Entscheidungen und Handlungen, die der GAM Anlageverwalter für den betreffenden Subfonds und die anderen Konten vornimmt, können unterschiedlich ausfallen. Die Beratung und die Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten und die Gesellschaft zum Tragen kommen, können in Konkurrenz oder im Widerspruch zueinander stehen, sich gegenseitig beeinflussen, voneinander abweichen oder sich im Zeitpunkt unterscheiden.

Die Geschäfte dieser Konten können die Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, in die auch die Gesellschaft investiert, oder verwandte Wertpapiere oder Instrumente betreffen, und sie können die Gesellschaft, die Kurse oder die Bedingungen, zu denen die Geschäfte des Fonds durchgeführt werden, negativ beeinflussen. Subfonds und andere Konten dürfen ferner hinsichtlich desselben Wertpapiers unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Massnahmen ergreifen oder unterlassen, was sich für die Subfonds als unvorteilhaft erweisen kann.

GAM kann für andere Konten gemäss ihrer Verwaltung derselben eine Anlageentscheidung oder Anlagestrategie zeitlich vor, gleichzeitig mit oder nach den Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien des betreffenden Subfonds umsetzen. Der relative Zeitpunkt, an dem die Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien der Konten und der Gesellschaft umgesetzt werden, kann für den betreffenden Subfonds von Nachteil sein. Die Marktwirkung,

die Liquiditätseingpässe oder gewisse andere Faktoren können zur Folge haben, dass ein Subfonds weniger günstige Handelsergebnisse erzielt, und ihm durch die Umsetzung der Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien höhere Kosten entstehen oder er sonst einen Nachteil erleidet.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der GAM Anlageverwalter für einen Subfonds veranlassen, in Wertpapiere oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen zu investieren, die mit GAM verbunden sind, die von GAM beraten werden oder denen GAM oder die Konten Eigenkapital, Fremdkapital oder sonstige Beteiligungen zur Verfügung gestellt haben. Auch kann er sich im Namen eines Subfonds an Anlagegeschäften beteiligen, in deren Folge andere Konten Schuldverschreibungen veräussern oder sich anderweitig von Anlagen trennen können, was unter Umständen die Rentabilität der Anlagen der GAM oder anderer Konten in den Aktivitäten dieser Unternehmen erhöht.

Fondsbezogene Funktionen von GAM ausser der Funktion des GAM Anlageverwalters Eigen- und Überkreuzgeschäfte

Sofern vom geltenden Recht und den Richtlinien des GAM Anlageverwalters erlaubt, kann der GAM Anlageverwalter im Namen des betreffenden Subfonds mit oder durch GAM oder für vom betreffenden GAM Anlageverwalter verwaltete Konten, Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Instrumenten abschliessen und den Subfonds veranlassen, sich an Geschäften zu beteiligen, bei denen GAM als Eigenhändler im eigenen Namen handelt (Eigengeschäft) oder beide Seiten der Transaktion berät (Überkreuzgeschäft). In Bezug auf solche Geschäfte bestehen potenzielle Interessenkonflikte oder regulatorische Fragen, die den GAM Anlageverwalter in seiner Entscheidung hinsichtlich einer Teilnahme an den Geschäften für die Gesellschaft einschränken könnten. GAM befindet sich gegenüber den Parteien dieser Geschäfte in einem potenziellen Loyalitäts- und Kompetenzkonflikt und hat deshalb entsprechende Richtlinien und Verfahren eingeführt. Demzufolge wird jedes Eigen- oder Überkreuzgeschäft in Einklang mit den treuhänderischen Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen durchgeführt.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts können GAM oder die Konten auch in die oder parallel zur Gesellschaft investieren. Sofern nicht gegenteilig vereinbart, können GAM oder die Konten ihre Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit auflösen, ohne die Aktionäre zu informieren oder die Auswirkungen auf das Portfolio des betreffenden Subfonds zu berücksichtigen, die abträglich sein können.

Stimmrechtsvertretung durch den betreffenden GAM Anlageverwalter

Der GAM Anlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einer möglichen Einflussnahme auf Beschlüsse durch die Wahrnehmung von Stimmrechten in Vertretung seiner Beratungskunden ergeben, einschliesslich der Gesellschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschlüsse in Einklang mit seinen treuhänderischen Pflichten gegenüber seinen Kunden getroffen werden. Ungeachtet dieser Richtlinien und Verfahren können die Beschlüsse, die der betreffende GAM Anlageverwalter durch die Stimmrechtsvertretung hinsichtlich der vom Subfonds gehaltenen Wertpapiere herbeiführt, ausser dem Subfonds auch den Interessen von GAM und der Konten dienen.

Potenzielle Begrenzungen oder Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten und Anlagetätigkeiten von GAM und der Gesellschaft

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann seine Anlageentscheidungen und Anlagetätigkeiten im Namen des Subfonds unter Umständen einschränken, zum Beispiel infolge geltender regulatorischer Pflichten, aufgrund von Informationen im Besitz von GAM und wegen interner GAM-Richtlinien. Darüber hinaus ist es dem GAM Anlageverwalter nicht erlaubt, für börsliche Wertpapiertransaktionen des betreffenden Subfonds wesentliche nicht-öffentliche Informationen einzuholen oder zu verwenden.

Zusammenfassung von Handelsgeschäften durch den GAM Anlageverwalter

Der GAM Anlageverwalter folgt Richtlinien und Verfahren, denen gemäss die Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Konten (auch der Konten, an denen die GAM beteiligt ist) für dasselbe Wertpapier kombiniert oder zusammengefasst werden dürfen, so dass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können (gelegentlich auch „Bündelung“ genannt). Der GAM Anlageverwalter fasst Aufträge zusammen (Sammelaufträge), wenn er dies für angemessen hält und es allgemein im Interesse seiner Kunden liegt. Darüber hinaus können die Handelsgeschäfte des betreffenden Subfonds unter bestimmten Umständen auch mit Konten zusammengefasst werden, an denen GAM beteiligt ist.

Wenn ein Sammelauftrag vollständig erfüllt wurde, wird der GAM Anlageverwalter den beteiligten Konten die gekauften Wertpapiere oder die Verkaufserlöse gemäss ihrem Anteil am Kauf- oder Verkaufsauftrag zuteilen. Wird

der Auftrag von einem bestimmten Makler im Rahmen mehrerer Teilausführungen zu mehreren verschiedenen Kursen erfüllt, erhalten alle beteiligten Konten vorbehaltlich der Bruchteilanteile, Rundungen und Marktgepflogenheiten im Allgemeinen den Durchschnittskurs und zahlen die durchschnittliche Provision. Es kann gebündelte oder Sammelaufträge geben, bei denen nicht allen Konten dieselben Provisionen oder Provisionssätze berechnet werden.

Auch wenn dieses Vorgehen in bestimmten Situationen möglich ist, wird der GAM Anlageverwalter die Aufträge verschiedener Konten (einschliesslich der Gesellschaft) im Allgemeinen nicht bündeln oder zusammenfassen oder Kauf- und Verkaufsaufträge der Gesellschaft miteinander verrechnen. Dies ist der Fall (i) wenn die Auftragsentscheidungen von verschiedenen Portfoliomanagementteams getroffen wurden, (ii) wenn eine Zusammenfassung oder Verrechnung aus betrieblicher oder anderer Sicht des betreffenden GAM Anlageverwalters nicht angemessen oder praktikabel oder (iii) dieses Vorgehen unter Berücksichtigung anwendbarer regulatorischer Erwägungen nicht angemessen wäre.

Der GAM Anlageverwalter ist unter gewissen Umständen in der Lage, für Sammelaufträge einen besseren Preis oder einen niedrigeren Provisionssatz als für nicht zusammengefasste Geschäfte der Konten auszuhandeln. Bei verrechneten Handelsgeschäften entstehen geringere Transaktionskosten als bei nicht verrechneten Handelsgeschäften. Wenn die Geschäfte des betreffenden Subfonds nicht mit anderen Aufträgen zusammengefasst oder verrechnet werden, kann der Subfonds nicht von besseren Preisen, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren.

Sonstige Interessenkonflikte

Jede Verwaltungsgesellschaft, jeder GAM Anlageverwalter und jeder beauftragte Anlageverwalter kann im gewöhnlichen Geschäftsgang unter anderen als den oben genannten Umständen in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter werden in einem solchen Fall jedoch ihrer Pflicht nachkommen, bei möglichen mit Interessenkonflikten behafteten Anlagen im besten Interesse der Aktionäre zu handeln. Des Weiteren werden sie sich um eine angemessene und faire Lösung dieser Konflikte bemühen. Sofern ein Konflikt hinsichtlich der Allokation von Anlagemöglichkeiten auftritt, werden die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter eine angemessene und faire Lösung dieses Konflikts sicherstellen.

29. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberaterverträge, die Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) Information Sharing Agreement zwischen der Master-Gesellschaft und der Gesellschaft;
- 1c) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der GAM Gruppe und die vollständigen Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft auf der Website <https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/remuneration-policy/> erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anders lautende

Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

30. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes³ darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäss der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Wirtschaftliches Eigentum

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (das „RBE“) gemäss dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBE-Gesetz“), sowie den diesbezüglichen grossherzoglichen Verordnungen und den diesbezüglichen Verordnungen und Rundschreiben der CSSF in der jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 erforderlich sind. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privatanschrift oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das jeder wirtschaftliche Eigentümer an der Gesellschaft hält. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschliesslich der CSSF, des *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden)

³ „Datenschutzgesetze“ - das Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Kommission für den Datenschutz und die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

zur Verfügung zu stellen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen RBE zu registrieren.

Gemäss dem RBE-Gesetz macht sich der wirtschaftliche Eigentümer strafbar, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer zu informieren. Weiterhin macht sich die Gesellschaft strafbar, wenn sie (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) die entsprechenden Informationen nicht an ihrem Sitz bereithält.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen können aus der Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/privacy-policy/>.

31. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist die Carne Global Fund Managers (Schweiz) AG, Beethovenstrasse 48, CH-8002 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Die GAM MULTISTOCK betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der in der Schweiz vertriebenen Anteilskategorien werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (1. und 3. Woche jeweils am Montag) publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Unter Einhaltung der jeweils gültigen Regeln über die anwendbaren Verhaltensregeln können GAM MULTISTOCK sowie deren Beauftragte Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Vertriebs- und Vermittlungstätigkeiten von Fondsanteilen: Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

GAM (Luxembourg) S.A. („die Verwaltungsgesellschaft“) und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gehaltene Anlagevolumen oder das zukünftige Anlagepotenzial in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers über den Lebenszyklus einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

32. ANHANG I - ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

▪ GAM MULTISTOCK - ASIA FOCUS EQUITY

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM MULTISTOCK - ASIA FOCUS EQUITY

Unternehmenskennung
54930073K70K5ZH1SM55

(LEI-Code):

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM MULTISTOCK - ASIA FOCUS EQUITY (das "Finanzprodukt") fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- 1) Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
- 2) Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) festgelegt wurden,
- 3) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind,
- 4) Investitionen in Unternehmen, die nachweislich eine gute Unternehmensführung praktizieren, und
- 5) Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Themen in Übereinstimmung mit der Engagement Policy und der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von GAM Investment.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht. Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die Einhaltung des UNGC werden durch die verbindlichen Elemente (d. h. die Einbeziehung harter Grenzen) der Anlagestrategie des Finanzprodukts erreicht, während die anderen Merkmale im Rahmen des Anlageprozesses gefördert werden.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die im entsprechenden Abschnitt des Prospekts dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, die vor einer Anlage in das Finanzprodukt berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Engagement-Aktivität: Anzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gute Unternehmensführung (Good Governance): Über die folgenden Indikatoren wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen am Finanzprodukt überprüft.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind, sowie die zusätzlichen Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR, und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, abhängig von der Relevanz des jeweiligen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Einzelheiten sind in unserer Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen enthalten. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, sind diese in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegt. Die spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren, über die jährlich Bericht erstattet wird, sind wie oben beschrieben beschrieben.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Gewinnung von Ölsand erzielen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

BIODIVERSITÄT, WASSER UND ABFALL - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Abholzung, Wasser und Abfall, werden als Teil des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen

SOZIALE UND ARBEITNEHMERBELANGE - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft werden oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Finanzprodukt ausgeschlossen. Bei unseren Engagement- und Abstimmungsentscheidungen berücksichtigen wir in erster Linie die Geschlechtervielfalt im Vorstand.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen einprogrammiert, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu bereinigen. Der Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die folgenden Merkmale werden als Teil des Investitionsprozesses gefördert und haben keine spezifischen harten Grenzen, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Einklang mit der Engagement Policy von GAM Investment.

Weitere Informationen finden Sie in der " Responsible Investment Policy ", der "Engagement-Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy " und der "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen" unter

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

GAM versteht unter "verbindlich" in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - eine Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (jenseits der oben genannten Umsatzschwelle) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass das Unternehmen für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen unabhängiger ESG-Rating-Anbieter und anerkannter Drittquellen vorgenommen.

Die folgenden Anlageprozesse werden angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der guten Unternehmensführung weiter unten), und
- Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Engagement Policy", die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage "Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?"

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu verbessern. Der Anlageverwalter wird in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoß gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verringerung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegten Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab. Es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmensführ
ung umfassen
solide
Managementstruk
turen, die
Beziehungen zu
den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

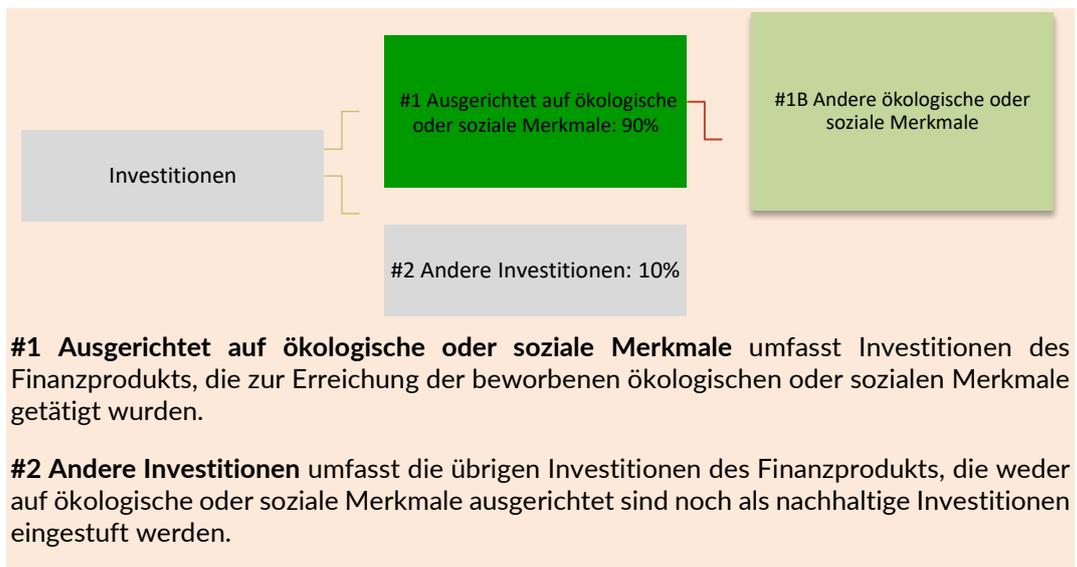
Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fließt in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Bezüge des Personals
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstöße festgestellt wurden

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement Policy von GAM Investment.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Barmitteln / bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Finanzprodukts an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und -sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind zwar zulässig, ihre Verwendung ist jedoch begrenzt. Handelt es sich bei dem einem Derivat zugrundeliegenden Engagement um einen nach den verbindlichen Merkmalen nicht zulässigen Emittenten, kommt das Derivat nicht für die Aufnahme in das Finanzprodukt in Frage. Derivate, bei denen das zugrundeliegende Engagement ein Index ist, und andere Derivate, bei denen das zugrundeliegende Engagement kein Unternehmen oder Staat ist, sind nicht auf die E/S-Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt und werden unter Nr. 2 Sonstige erfasst.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet es sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und es verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Übereinstimmung des Finanzprodukts mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Da die Taxonomie erst vor kurzem eingeführt wurde, sind die Daten und die Berichterstattung über die Anpassung der Taxonomie noch begrenzt. Mit zunehmender Verbesserung der Datenqualität und -vollständigkeit kann das Finanzprodukt beschliessen, die Taxonomieanpassung künftig in die Anlagestrategie und die Berichterstattung einzubeziehen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.



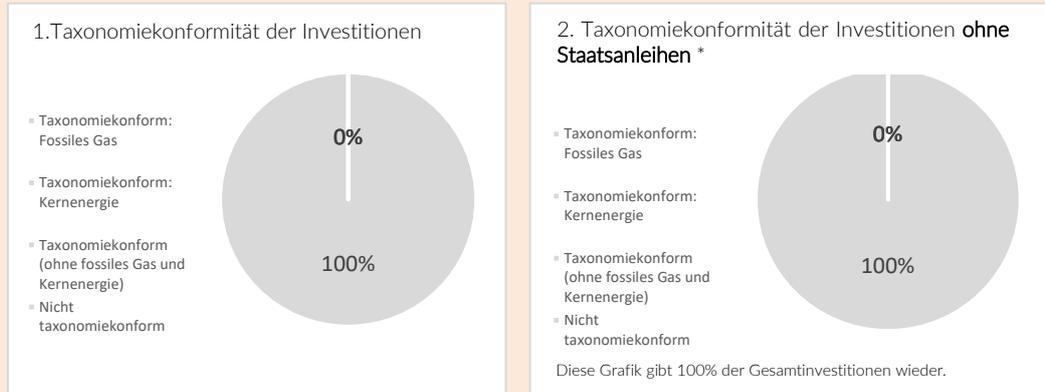
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit en gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

«#2 Andere Investitionen» umfasst die übrigen Investitionen des Finanzproduktes, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Barmittel/bargeldähnliche Instrumente, bestimmte Derivate und Staatsanleihen/Geldmarktinstrumente, die für Cash-Management-Zwecke und/oder als Sicherheiten zur Deckung von Derivatengagements verwendet werden, werden nicht in der Vermögensallokation (#1 und #2) berücksichtigt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?*



Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>

<https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/>

ANHANG ÖKOLOGISCHE - UND/ODER SOZIALE MERKMALE

▪ GAM MULTISTOCK – CHINA EVOLUTION EQUITY

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM MULTISTOCK - CHINA EVOLUTION EQUITY **Unternehmenskennung** 5493000EZD0AVV79TZ08 **(LEI-Code):**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● Ja

●● Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil** von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM MULTISTOCK – CHINA EVOLUTION EQUITY (das "**Finanzprodukt**") fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- 1) Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
- 2) Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) festgelegt wurden,
- 3) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind,
- 4) Investitionen in Unternehmen, die nachweislich eine gute Unternehmensführung praktizieren, und
- 5) Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Themen in Übereinstimmung mit der Engagement Policy und der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von GAM Investment.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht. Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die Einhaltung des UNGC werden durch die verbindlichen Elemente (d. h. die Einbeziehung harter Grenzen) der Anlagestrategie des Finanzprodukts erreicht, während die anderen Merkmale im Rahmen des Anlageprozesses gefördert werden.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die im entsprechenden Abschnitt des Prospekts dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, die vor einer Anlage in das Finanzprodukt berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder

massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Engagement-Aktivität: Anzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gute Unternehmensführung (Good Governance): Über die folgenden Indikatoren wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen am Finanzprodukt überprüft.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar,

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind, sowie die zusätzlichen



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR, und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, abhängig von der Relevanz des jeweiligen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Einzelheiten sind in unserer Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen enthalten. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, sind diese in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegt. Die spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren, über die jährlich Bericht erstattet wird, sind wie oben beschrieben beschrieben.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Gewinnung von Ölsand erzielen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

BIODIVERSITÄT, WASSER UND ABFALL - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Abholzung, Wasser und Abfall, werden als Teil des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen

SOZIALE UND ARBEITNEHMERBELANGE - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft werden oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Finanzprodukt ausgeschlossen. Bei unseren Engagement- und Abstimmungsentscheidungen berücksichtigen wir in erster Linie die Geschlechtervielfalt im Vorstand.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen einprogrammiert, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu bereinigen. Der Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die folgenden Merkmale werden als Teil des Investitionsprozesses gefördert und haben keine spezifischen harten Grenzen, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Einklang mit der Engagement Policy von GAM Investment.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "Engagement-Policy", der "Sustainability Exclusions Policy" und der "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen" unter <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

GAM versteht unter "verbindlich" in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und internationale Normen und Standards - eine Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (jenseits der oben genannten Umsatzschwelle) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass das Unternehmen für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen unabhängiger ESG-Rating-Anbieter und anerkannter Drittquellen vorgenommen.

Die folgenden Anlageprozesse werden angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der guten Unternehmensführung weiter unten), und
- Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Engagement Policy", die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage "Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?"

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu verbessern. Der Anlageverwalter wird in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verringerung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegten Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab. Es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fließt in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

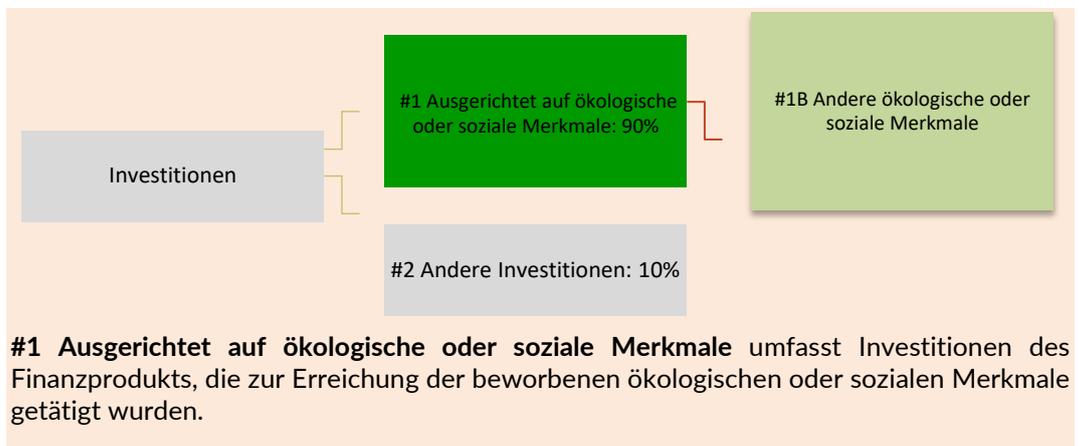
- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Bezüge des Personals
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement Policy von GAM Investment.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Barmitteln / bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Finanzprodukts an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und -sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind zwar zulässig, ihre Verwendung ist jedoch begrenzt. Handelt es sich bei dem einem Derivat zugrundeliegenden Engagement um einen nach den verbindlichen Merkmalen nicht zulässigen Emittenten, kommt das Derivat nicht für die Aufnahme in das Finanzprodukt in Frage. Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement ein Index ist, und andere Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement kein Unternehmen oder Staat ist, sind nicht auf die E/S-Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt und werden unter Nr. 2 Sonstige erfasst.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet es sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und es verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Übereinstimmung des Finanzprodukts mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Da die Taxonomie erst vor kurzem eingeführt wurde, sind die Daten und die Berichterstattung über die Anpassung der Taxonomie noch begrenzt. Mit zunehmender Verbesserung der Datenqualität und -vollständigkeit kann das Finanzprodukt beschliessen, die Taxonomieanpassung künftig in die Anlagestrategie und die Berichterstattung einzubeziehen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**



Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

«#2 Andere Investitionen» umfasst die übrigen Investitionen des Finanzproduktes, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Barmittel/bargeldähnliche Instrumente, bestimmte Derivate und Staatsanleihen/Geldmarktinstrumente, die für Cash-Management-Zwecke und/oder als

Sicherheiten zur Deckung von Derivatengagements verwendet werden, werden nicht in der Vermögensallokation (#1 und #2) berücksichtigt.

Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>

<https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

ANHANG ÖKOLOGISCHE - UND/ODER SOZIALE MERKMALE

▪ GAM MULTISTOCK – EMERGING MARKETS EQUITY

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM MULTISTOCK – **Unternehmenskennung** (LEI-Code):
EMERGING MARKETS EQUITY 549300A511CMMCXTI756

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil** von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht** als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten **taxonomiekonform** sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM MULTISTOCK – EMERGING MARKETS EQUITY (das "Finanzprodukt") fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- 1) Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
- 2) Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) festgelegt wurden,
- 3) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind,
- 4) Investitionen in Unternehmen, die nachweislich eine gute Unternehmensführung praktizieren, und
- 5) Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Themen in Übereinstimmung mit der Engagement Policy und der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von GAM Investment.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht. Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die Einhaltung des UNGC werden durch die verbindlichen Elemente (d. h. die Einbeziehung harter Grenzen) der Anlagestrategie des Finanzprodukts erreicht, während die anderen Merkmale im Rahmen des Anlageprozesses gefördert werden.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die im entsprechenden Abschnitt des Prospekts dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, die vor einer Anlage in das Finanzprodukt berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Engagement-Aktivität: Anzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gute Unternehmensführung (Good Governance): Über die folgenden Indikatoren wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen am Finanzprodukt überprüft.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind, sowie die zusätzlichen



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR, und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, abhängig von der Relevanz des jeweiligen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Einzelheiten sind in unserer Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen enthalten. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, sind diese in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegt. Die spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren, über die jährlich Bericht erstattet wird, sind wie oben beschrieben beschrieben.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Gewinnung von Ölsand erzielen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

BIODIVERSITÄT, WASSER UND ABFALL - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Abholzung, Wasser und Abfall, werden als Teil des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen

SOZIALE UND ARBEITNEHMERBELANGE - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft werden oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Finanzprodukt ausgeschlossen. Bei unseren Engagement- und Abstimmungsentscheidungen berücksichtigen wir in erster Linie die Geschlechtervielfalt im Vorstand.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen einprogrammiert, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu bereinigen. Der Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die folgenden Merkmale werden als Teil des Investitionsprozesses gefördert und haben keine spezifischen harten Grenzen, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance unten), und Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Einklang mit der Engagement Policy von GAM Investment.

Weitere Informationen finden Sie in der „Responsible Investment Policy“, der „Engagement-Policy“, der „GAM Sustainability Exclusions Policy“ und der „Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen“ unter

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

GAM versteht unter "verbindlich" in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - eine Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (jenseits der oben genannten Umsatzschwelle) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass das Unternehmen für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen unabhängiger ESG-Rating-Anbieter und anerkannter Drittquellen vorgenommen.

Die folgenden Anlageprozesse werden angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der guten Unternehmensführung weiter unten), und
- Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Engagement Policy", die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage "Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?"

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu verbessern. Der Anlageverwalter wird in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verringerung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegten Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab. Es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

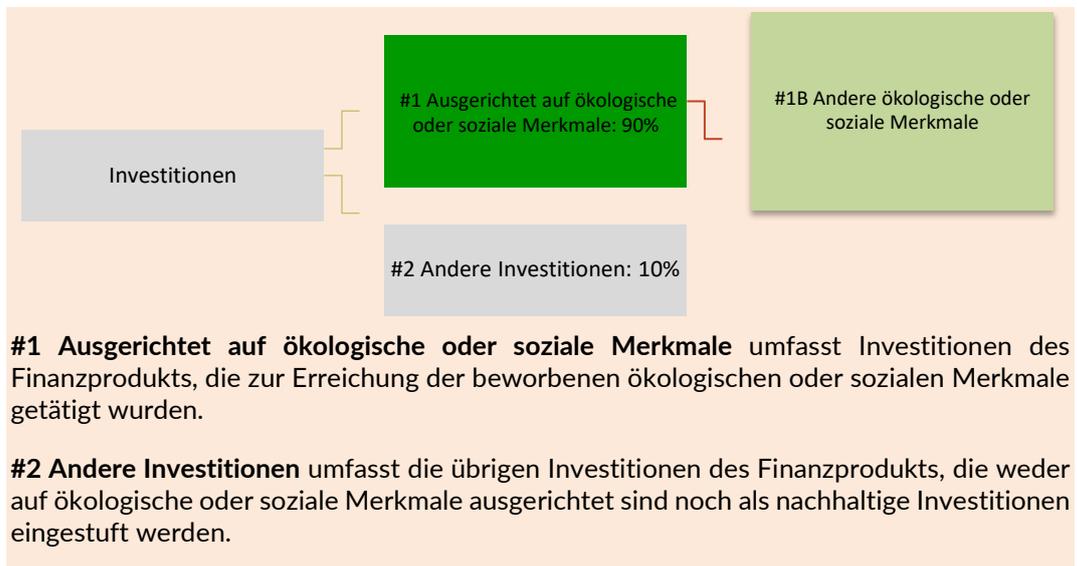
Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fließt in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Bezüge des Personals
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement Policy von GAM Investment.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Barmitteln / bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Finanzprodukts an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und -sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind zwar zulässig, ihre Verwendung ist jedoch begrenzt. Handelt es sich bei dem einem Derivat zugrundeliegenden Engagement um einen nach den verbindlichen Merkmalen nicht zulässigen Emittenten, kommt das Derivat nicht für die Aufnahme in das Finanzprodukt in Frage. Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement ein Index ist, und andere Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement kein Unternehmen oder Staat ist, sind nicht auf die E/S-Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt und werden unter Nr. 2 Sonstige erfasst.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet es sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und es verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Übereinstimmung des Finanzprodukts mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Da die Taxonomie erst vor kurzem eingeführt wurde, sind die Daten und die Berichterstattung über die Anpassung der Taxonomie noch begrenzt. Mit zunehmender Verbesserung der Datenqualität und -vollständigkeit kann das Finanzprodukt beschliessen, die Taxonomieanpassung künftig in die Anlagestrategie und die Berichterstattung einzubeziehen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht auf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

«#2 Andere Investitionen» umfasst die übrigen Investitionen des Finanzproduktes, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Barmittel/bargeldähnliche Instrumente, bestimmte Derivate und Staatsanleihen/Geldmarktinstrumente, die für Cash-Management-Zwecke und/oder als Sicherheiten zur Deckung von Derivatengagements verwendet werden, werden nicht in der Vermögensallokation (#1 und #2) berücksichtigt.

Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>

<https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

ANHANG ÖKOLOGISCHE - UND/ODER SOZIALE MERKMALE

▪ GAM MULTISTOCK – JAPAN EQUITY

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM MULTISTOCK - JAPAN EQUITY

Unternehmenskennung
549300OAWEVSC6N2EI51

(LEI-Code):

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM MULTISTOCK – JAPAN EQUITY (das "Finanzprodukt") fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- 1) Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
- 2) Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) festgelegt wurden,
- 3) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind,
- 4) Investitionen in Unternehmen, die nachweislich eine gute Unternehmensführung praktizieren, und
- 5) Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Themen in Übereinstimmung mit der Engagement Policy und der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von GAM Investment.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht. Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die Einhaltung des UNGC werden durch die verbindlichen Elemente (d. h. die Einbeziehung harter Grenzen) der Anlagestrategie des Finanzprodukts erreicht, während die anderen Merkmale im Rahmen des Anlageprozesses gefördert werden.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die im entsprechenden Abschnitt des Prospekts dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, die vor einer Anlage in das Finanzprodukt berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder

massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Engagement-Aktivität: Anzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gute Unternehmensführung (Good Governance): Über die folgenden Indikatoren wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen am Finanzprodukt überprüft.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar,

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind, sowie die zusätzlichen



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR, und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, abhängig von der Relevanz des jeweiligen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Einzelheiten sind in unserer Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen enthalten. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, sind diese in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegt. Die spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren, über die jährlich Bericht erstattet wird, sind wie oben beschrieben beschrieben.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Gewinnung von Ölsand erzielen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

BIODIVERSITÄT, WASSER UND ABFALL - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Abholzung, Wasser und Abfall, werden als Teil des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen

SOZIALE UND ARBEITNEHMERBELANGE - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft werden oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Finanzprodukt ausgeschlossen. Bei unseren Engagement- und Abstimmungsentscheidungen berücksichtigen wir in erster Linie die Geschlechtervielfalt im Vorstand.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen einprogrammiert, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu bereinigen. Der Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die folgenden Merkmale werden als Teil des Investitionsprozesses gefördert und haben keine spezifischen harten Grenzen, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Einklang mit der Engagement Policy von GAM Investment.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "Engagement-Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen" unter <https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

GAM versteht unter "verbindlich" in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und internationale Normen und Standards - eine Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (jenseits der oben genannten Umsatzschwelle) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass das Unternehmen für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen unabhängiger ESG-Rating-Anbieter und anerkannter Drittquellen vorgenommen.

Die folgenden Anlageprozesse werden angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der guten Unternehmensführung weiter unten), und
- Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Engagement Policy", die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage "Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?"

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu verbessern. Der Anlageverwalter wird in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verringerung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegten Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab. Es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fließt in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

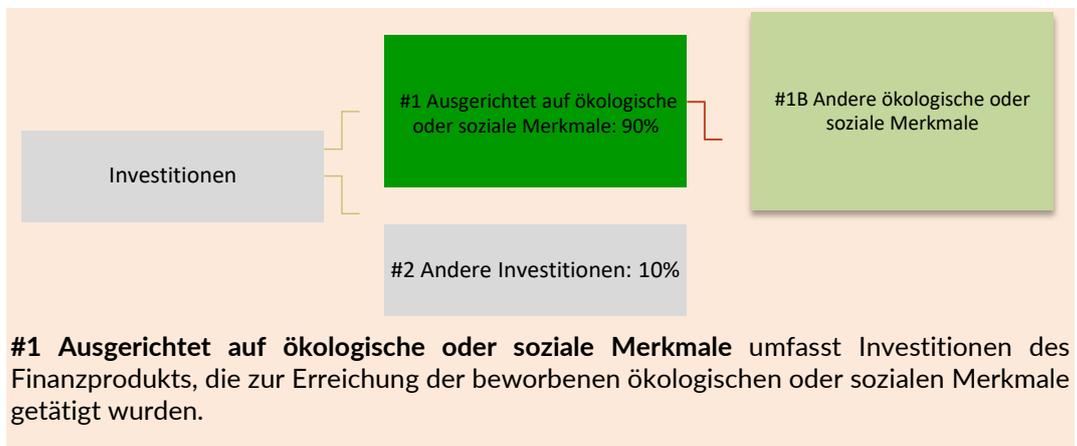
- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Bezüge des Personals
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstösse festgestellt wurden

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement Policy von GAM Investment.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Barmitteln / bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Finanzprodukts an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und -sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind zwar zulässig, ihre Verwendung ist jedoch begrenzt. Handelt es sich bei dem einem Derivat zugrundeliegenden Engagement um einen nach den verbindlichen Merkmalen nicht zulässigen Emittenten, kommt das Derivat nicht für die Aufnahme in das Finanzprodukt in Frage. Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement ein Index ist, und andere Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement kein Unternehmen oder Staat ist, sind nicht auf die E/S-Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt und werden unter Nr. 2 Sonstige erfasst.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet es sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und es verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Übereinstimmung des Finanzprodukts mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Da die Taxonomie erst vor kurzem eingeführt wurde, sind die Daten und die Berichterstattung über die Anpassung der Taxonomie noch begrenzt. Mit zunehmender Verbesserung der Datenqualität und -vollständigkeit kann das Finanzprodukt beschliessen, die Taxonomieanpassung künftig in die Anlagestrategie und die Berichterstattung einzubeziehen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

«#2 Andere Investitionen» umfasst die übrigen Investitionen des Finanzproduktes, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Barmittel/bargeldähnliche Instrumente, bestimmte Derivate und Staatsanleihen/Geldmarktinstrumente, die für Cash-Management-Zwecke und/oder als

Sicherheiten zur Deckung von Derivatengagements verwendet werden, werden nicht in der Vermögensallokation (#1 und #2) berücksichtigt.

Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>

<https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

▪ **GAM MULTISTOCK – LUXURY BRANDS EQUITY**

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM MULTISTOCK – **Unternehmenskennung** (LEI-Code):
LUXURY BRANDS EQUITY 549300BC7B4GKUV42870

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___%** an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM MULTISTOCK – LUXURY BRANDS EQUITY (das "Finanzprodukt") fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- 1) Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
- 2) Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) festgelegt wurden,
- 3) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind,
- 4) Investitionen in Unternehmen, die nachweislich eine gute Unternehmensführung praktizieren, und
- 5) Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Themen in Übereinstimmung mit der Engagement Policy und der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von GAM Investment.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht. Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die Einhaltung des UNGC werden durch die verbindlichen Elemente (d. h. die Einbeziehung harter Grenzen) der Anlagestrategie des Finanzprodukts erreicht, während die anderen Merkmale im Rahmen des Anlageprozesses gefördert werden.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die im entsprechenden Abschnitt des Prospekts dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, die vor einer Anlage in das Finanzprodukt berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Engagement-Aktivität: Anzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gute Unternehmensführung (Good Governance): Über die folgenden Indikatoren wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen am Finanzprodukt überprüft.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind, sowie die zusätzlichen

Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR, und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, abhängig von der Relevanz des jeweiligen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Einzelheiten sind in unserer Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen enthalten. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, sind diese in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegt. Die spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren, über die jährlich Bericht erstattet wird, sind wie oben beschrieben beschrieben.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Gewinnung von Ölsand erzielen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

BIODIVERSITÄT, WASSER UND ABFALL - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Abholzung, Wasser und Abfall, werden als Teil des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen

SOZIALE UND ARBEITNEHMERBELANGE - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft werden oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Finanzprodukt ausgeschlossen. Bei unseren Engagement- und Abstimmungsentscheidungen berücksichtigen wir in erster Linie die Geschlechtervielfalt im Vorstand.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen einprogrammiert, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu bereinigen. Der Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die folgenden Merkmale werden als Teil des Investitionsprozesses gefördert und haben keine spezifischen harten Grenzen, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Einklang mit der Engagement Policy von GAM Investment.

Weitere Informationen finden Sie in der " Responsible Investment Policy ", der "Engagement-Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy " und der "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen" unter

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

GAM versteht unter "verbindlich" in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - eine Beteiligung des Emittenten an den oben genannten Aktivitäten (jenseits der oben genannten Umsatzschwellen) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass das Unternehmen für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen unabhängiger ESG-Rating-Anbieter und anerkannter Drittquellen vorgenommen.

Die folgenden Anlageprozesse werden angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der guten Unternehmensführung weiter unten), und
- Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Engagement Policy", die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage "Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?"

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu verbessern. Der Anlageverwalter wird in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verringerung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegten Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab. Es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fließt in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

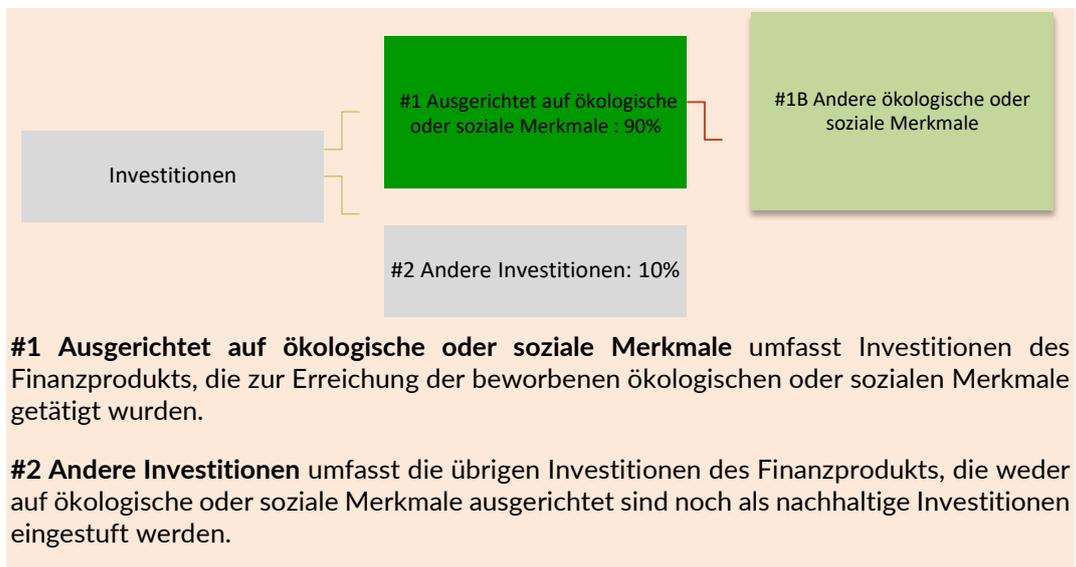
- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Bezüge des Personals
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstöße festgestellt wurden

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement Policy von GAM Investment.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Barmitteln / bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Finanzprodukts an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und -sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

durch den Anteil an:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind zwar zulässig, ihre Verwendung ist jedoch begrenzt. Handelt es sich bei dem einem Derivat zugrundeliegenden Engagement um einen nach den verbindlichen Merkmalen nicht zulässigen Emittenten, kommt das Derivat nicht für die Aufnahme in das Finanzprodukt in Frage. Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement ein Index ist, und andere Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement kein Unternehmen oder Staat ist, sind nicht auf die E/S-Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt und werden unter Nr. 2 Sonstige erfasst.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet es sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und es verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Übereinstimmung des Finanzprodukts mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Da die Taxonomie erst vor kurzem eingeführt wurde, sind die Daten und die Berichterstattung über die Anpassung der Taxonomie noch begrenzt. Mit zunehmender Verbesserung der Datenqualität und -vollständigkeit kann das Finanzprodukt beschliessen, die Taxonomieanpassung künftig in die Anlagestrategie und die Berichterstattung einzubeziehen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

«#2 Andere Investitionen» umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Barmittel/bargeldähnliche Instrumente, bestimmte Derivate und Staatsanleihen/Geldmarktinstrumente, die für Cash-Management-Zwecke und/oder als Sicherheiten zur Deckung von Derivatengagements verwendet werden, werden nicht in der Vermögensallokation (#1 und #2) berücksichtigt.

Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.





Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*



Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>

<https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

▪ **GAM MULTISTOCK – SWISS SMALL & MID CAP EQUITY**

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM MULTISTOCK – SWISS SMALL & MID CAP EQUITY

Unternehmenskennung
549300Z1JPR983W28B98

(LEI-Code):

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von ___%** an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie **nicht als ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM MULTISTOCK – SWISS SMALL & MID CAP EQUITY (das "Finanzprodukt") fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- 1) Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
- 2) Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) festgelegt wurden,
- 3) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind,
- 4) Investitionen in Unternehmen, die nachweislich eine gute Unternehmensführung praktizieren, und
- 5) Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Themen in Übereinstimmung mit der Engagement Policy und der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von GAM Investment.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht. Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die Einhaltung des UNGC werden durch die verbindlichen Elemente (d. h. die Einbeziehung harter Grenzen) der Anlagestrategie des Finanzprodukts erreicht, während die anderen Merkmale im Rahmen des Anlageprozesses gefördert werden.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die im entsprechenden Abschnitt des Prospekts dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, die vor einer Anlage in das Finanzprodukt berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Engagement-Aktivität: Anzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gute Unternehmensführung (Good Governance): Über die folgenden Indikatoren wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen am Finanzprodukt überprüft.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind, sowie die zusätzlichen



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR, und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, abhängig von der Relevanz des jeweiligen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Einzelheiten sind in unserer Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen enthalten. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, sind diese in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegt. Die spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren, über die jährlich Bericht erstattet wird, sind wie oben beschrieben beschrieben.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Gewinnung von Ölsand erzielen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

BIODIVERSITÄT, WASSER UND ABFALL - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Abholzung, Wasser und Abfall, werden als Teil des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen

SOZIALE UND ARBEITNEHMERBELANGE - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft werden oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Finanzprodukt ausgeschlossen. Bei unseren Engagement- und Abstimmungsentscheidungen berücksichtigen wir in erster Linie die Geschlechtervielfalt im Vorstand.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

Ausschlüsse zur Nachhaltigkeit

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen einprogrammiert, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu bereinigen. Der Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

Internationale Normen und Standards

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die folgenden Merkmale werden als Teil des Investitionsprozesses gefördert und haben keine spezifischen harten Grenzen, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Einklang mit der Engagement Policy von GAM Investment.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "Engagement-Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen" unter

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

GAM versteht unter "verbindlich" in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio. Zusätzliche Merkmale werden als Teil des Anlageprozesses gefördert und sind nicht mit spezifischen harten Grenzen verbunden, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - eine Beteiligung des Unternehmens an den oben genannten Aktivitäten (jenseits der oben genannten Umsatzschwellen) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass das Unternehmen für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Ausschlüsse werden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage von Informationen unabhängiger ESG-Rating-Anbieter und anerkannter Drittquellen vorgenommen.

Die folgenden Anlageprozesse werden angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der guten Unternehmensführung weiter unten), und
- Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Engagement Policy", die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage "Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?"

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu verbessern. Der Anlageverwalter wird in Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoß gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verringerung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegten Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab. Es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fließt in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Bezüge des Personals
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstöße festgestellt wurden

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement Policy von GAM Investment.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Barmitteln / bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Finanzprodukts an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und -sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.

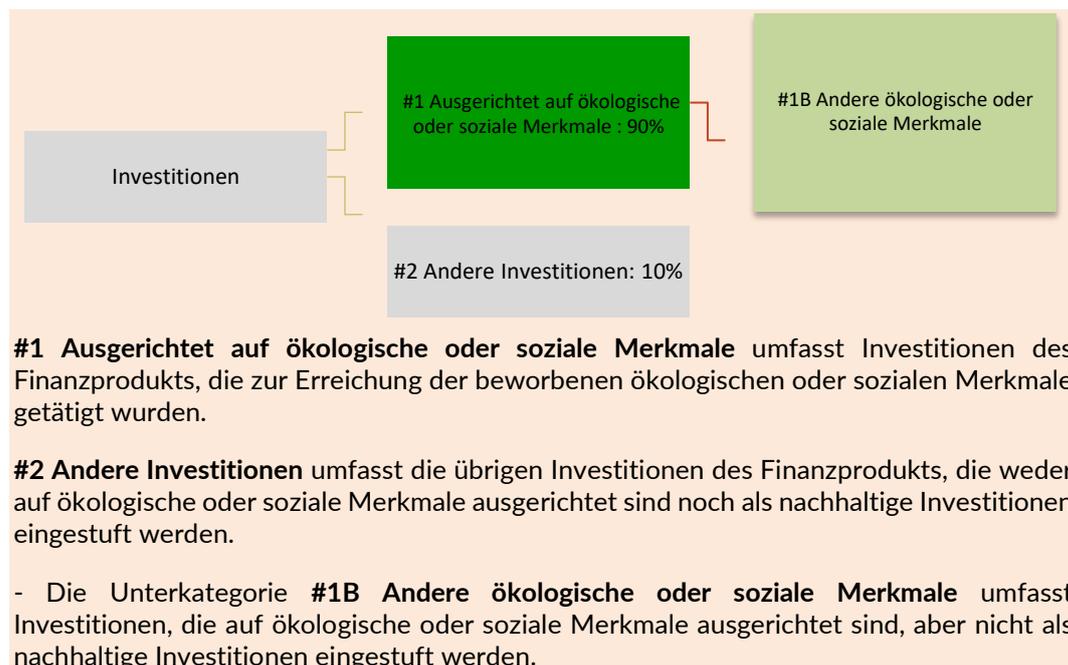
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind zwar zulässig, ihre Verwendung ist jedoch begrenzt. Handelt es sich bei dem einem Derivat zugrundeliegenden Engagement um einen nach den verbindlichen Merkmalen nicht zulässigen Emittenten, kommt das Derivat nicht für die Aufnahme in das Finanzprodukt in Frage. Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement ein Index ist, und andere Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement kein Unternehmen oder Staat ist, sind nicht auf die E/S-Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt und werden unter Nr. 2 Sonstige erfasst.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet es sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und es verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Übereinstimmung des Finanzprodukts mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Da die Taxonomie erst vor kurzem eingeführt wurde, sind die Daten und die Berichterstattung über die Anpassung der Taxonomie noch begrenzt. Mit zunehmender Verbesserung der Datenqualität und -vollständigkeit kann das Finanzprodukt beschliessen, die Taxonomieanpassung künftig in die Anlagestrategie und die Berichterstattung einzubeziehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Nicht anwendbar.



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

«#2 Andere Investitionen» umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Barmittel/bargeldähnliche Instrumente, bestimmte Derivate und Staatsanleihen/Geldmarktinstrumente, die für Cash-Management-Zwecke und/oder als Sicherheiten zur Deckung von Derivatengagements verwendet werden, werden nicht in der Vermögensallokation (#1 und #2) berücksichtigt.

Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>

<https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/>



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

▪ GAM MULTISTOCK – SWISS EQUITY

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GAM MULTISTOCK - SWISS EQUITY

Unternehmenskennung
5493007IGLESQDLTN80

(LEI-Code):

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM MULTISTOCK – SWISS EQUITY (das "Finanzprodukt") fördert die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- 1) Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, die als Ursache für negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen gelten, wie in den Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit beschrieben,
- 2) Einhaltung allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards, die vom Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) festgelegt wurden,
- 3) Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, wie sie in Tabelle 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind,
- 4) Investitionen in Unternehmen, die nachweislich eine gute Unternehmensführung praktizieren, und
- 5) Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Themen in Übereinstimmung mit der Engagement Policy und der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von GAM Investment.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die in diesem Anhang dargelegten verbindlichen Merkmale erreicht. Die Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit und die Einhaltung des UNGC werden durch die verbindlichen Elemente (d. h. die Einbeziehung harter Grenzen) der Anlagestrategie des Finanzprodukts erreicht, während die anderen Merkmale im Rahmen des Anlageprozesses gefördert werden.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die im entsprechenden Abschnitt des Prospekts dargelegten Risikofaktoren hingewiesen, die vor einer Anlage in das Finanzprodukt berücksichtigt werden sollten.

Für die Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen. Zusätzliche Indikatoren für negative Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Beteiligung an umstrittenen Waffen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Beteiligung an der Herstellung von Waffen oder Waffenkomponenten: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten dieser Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an Angriffswaffen für zivile Kunden: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden beteiligt sind (über 10 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Herstellung von Tabakerzeugnissen: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakerzeugnissen beteiligt sind (über 5% Umsatzschwelle).

Beteiligung am Tabakeinzelhandel und -vertrieb: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Vertrieb und/oder Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen beteiligt sind. (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Ölsandgewinnung: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Ölsandgewinnung beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Beteiligung an der Kraftwerkskohle: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle oder an der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind (über 25 % Umsatzschwelle).

Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien verwickelt waren.

Engagement-Aktivität: Anzahl der ESG-bezogenen Engagement-Aktivitäten, an denen der Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt beteiligt war.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus den Tabellen 1, 2 und/oder 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR werden als Minimum in der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden. Zusätzliche Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden im Rahmen der laufenden Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts überprüft.

Scope 1 & Scope 2 Treibhausgasemissionen (THG): Absolute Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einem Portfolio, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent

Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind.

Geschlechtervielfalt im Vorstand (ebenfalls Teil der guten Unternehmensführung): Prozentsatz der Vorstandsmitglieder, die weiblich sind. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Verwaltungsrat basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Gute Unternehmungsführung (Good Governance): : Über die folgenden Indikatoren wird mindestens berichtet werden. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden.

Zusätzliche Indikatoren für gute Unternehmensführung werden im Rahmen der laufenden Überwachung und der Abstimmungsentscheidungen in Bezug auf Beteiligungen am Finanzprodukt überprüft.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats: Der Prozentsatz der Verwaltungsratsmitglieder, die unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von der Geschäftsführung erfüllen, wie sie von einem externen Datenanbieter definiert wurden. Bei Unternehmen mit einem zweistufigen Vorstand basiert die Berechnung nur auf den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Berichterstattung über die oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten ist möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Der Anlageverwalter kann gezwungen sein, bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückzugreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich des Verlusts von Chancen). Die Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

- **Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wesentlichen negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1 aufgeführt sind, sowie die zusätzlichen Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR, und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, abhängig von der Relevanz des jeweiligen Indikators und der Qualität und Verfügbarkeit der Daten. Weitere Einzelheiten sind in unserer Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen enthalten. Wo es Ausschlüsse im Zusammenhang mit PAI gibt, sind diese in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegt. Die spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren, über die jährlich Bericht erstattet wird, sind wie oben beschrieben beschrieben.

TREIBHAUSGASEMISSIONEN - eine Reihe von Indikatoren in Bezug auf die Treibhausgasemissionen von Unternehmen und Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, z. B. durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen in Bezug auf Reduktionsziele und -initiativen oder die Abstimmung über Beschlüsse zur Förderung einer grösseren Transparenz in Bezug auf klimabezogene Risiken. Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder der Gewinnung von Ölsand erzielen, sind von dem Fonds ausgeschlossen.

BIODIVERSITÄT, WASSER UND ABFALL - Indikatoren in Bezug auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die biologische Vielfalt, einschliesslich Abholzung, Wasser und Abfall, werden als Teil des Investitionsprozesses überprüft und in erster Linie auf qualitative Weise angegangen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen

SOZIALE UND ARBEITNEHMERBELANGE - eine Reihe von PAI-Indikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses überprüft. Unternehmen, die als schwerwiegende Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact eingestuft werden oder bei denen ein Engagement in umstrittenen Waffen festgestellt wurde, werden vom Finanzprodukt ausgeschlossen. Bei unseren Engagement- und Abstimmungsentscheidungen berücksichtigen wir in erster Linie die Geschlechtervielfalt im Vorstand.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Einzelheiten zum Anlageprozess finden sich in dem Abschnitt des Prospekts, der sich auf das Finanzprodukt bezieht. Die ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts werden in den Anlageprozess integriert und wie folgt kontinuierlich umgesetzt:

AUSSCHLÜSSE ZUR NACHHALTIGKEIT

Die Beteiligung des Emittenten an den folgenden Tätigkeiten, die über die angegebene Umsatzschwelle hinausgehen, würde dazu führen, dass die Investition nicht förderfähig ist:



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Involvierung in umstrittene Waffen, einschliesslich Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, Kernwaffen und weisser Phosphor. Beteiligung bedeutet eine direkte Exposition gegenüber dem Kernwaffensystem oder Komponenten/Diensten des Kernwaffensystems, die als massgeschneidert und wesentlich für den tödlichen Einsatz der Waffe gelten.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von militärischen Waffensystemen und/oder massgeschneiderten Komponenten für diese Waffensysteme und/oder massgeschneiderten Produkten oder Dienstleistungen zur Unterstützung militärischer Waffensysteme erzielen.
- mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung und dem Verkauf von Angriffswaffen an zivile Kunden erwirtschaften.
- mehr als 5 % ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Vertrieb und/oder dem Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen erzielen.
- 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus der Förderung von Ölsand beziehen.
- mehr als 25 % ihrer jährlichen Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beziehen, es sei denn, der Emittent hat einen Plan zum Ausstieg aus der Kohle veröffentlicht.

Ausschlüsse werden nach bestem Bemühen in die Anlagekontrollen einprogrammiert, wobei Informationen von unabhängigen ESG-Rating-Anbietern und anerkannten Drittquellen herangezogen werden. Sollte eine Anlage gegen die oben genannten Ausschlusskriterien für Nachhaltigkeit verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu bereinigen. Der Anlageverwalter wird so lange nicht in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die festgestellte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoss gegen die oben beschriebenen Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS

Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an internationale Mindestnormen und -standards halten, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) festgelegt sind. Unternehmen, bei denen ein schwerwiegender Verstoss gegen den UN Global Compact festgestellt wurde, werden ausgeschlossen, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Emittent wesentliche und angemessene Schritte unternommen hat, um die Vorwürfe zu beseitigen.

Der UN Global Compact ist eine besondere Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Unternehmen weltweit dazu aufruft, ihre Tätigkeiten und Strategien an zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Weitere Informationen finden Sie unter www.unglobalcompact.org.

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien und die Einhaltung internationaler Normen und Standards beinhalten harte Anlagegrenzen und werden daher als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Finanzprodukts angesehen (siehe nächster Abschnitt für weitere Einzelheiten).

Die folgenden Merkmale werden als Teil des Investitionsprozesses gefördert und haben keine spezifischen harten Grenzen, obwohl diese Prozesse integraler Bestandteil der ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts sind:

- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die

Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren oben),

- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance unten), und
- Engagement mit Unternehmen, in die investiert wird, im Einklang mit der Engagement Policy von GAM Investment.

Weitere Informationen finden Sie in der "" Responsible Investment Policy ", der "Engagement-Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy und der "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen" unter

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

GAM versteht unter "verbindlich" in diesem Zusammenhang die Einbeziehung von harten Anlagegrenzen oder -prozessen in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

NACHHALTIGKEITS-AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERNATIONALE NORMEN UND STANDARDS - eine Beteiligung des Unternehmens an den oben genannten Aktivitäten (jenseits der oben genannten Umsatzschwellen) und Unternehmen, die als schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact eingestuft werden, würden dazu führen, dass das Unternehmen für eine Anlage nicht in Frage kommt. Die Umsetzung dieses Elements wird im obigen Abschnitt über die Investitionsstrategie beschrieben.

Die folgenden Anlageprozesse werden angewandt:

- Integration eines systematischen Rahmens zur Prüfung und Ergreifung von Massnahmen zur Abschwächung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Abschnitt über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oben),
- Bewertung der guten Unternehmensführung (Good Governance) (siehe Frage der guten Unternehmensführung weiter unten), und
- Einbindung von Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen als Teil der Interaktion mit dem Management, einschliesslich der Einbindung nach Nachhaltigkeitskontroversen, PAI-Überprüfung und/oder thematischer Einbindung.

Weitere Informationen finden Sie in der "Responsible Investment Policy", der "GAM Sustainability Exclusions Policy" und der "Engagement Policy", die Sie über den Link auf der letzten Seite dieses Anhangs aufrufen können, der in der Antwort auf die Frage "Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?"

Sollte eine Anlage gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien verstossen, sobald sie im Finanzprodukt enthalten ist, wird der Anlageverwalter entscheiden, wie er die Position gegebenenfalls liquidiert oder gegebenenfalls Massnahmen ergreift, um die Situation durch aktives Engagement mit dem Emittenten zu verbessern. Der Anlageverwalter wird in

Zukunft nicht mehr in ähnliche Anlagen investieren, bis das/die identifizierte(n) ESG-Problem(e) gelöst ist/sind und die betreffende Position nicht mehr als Verstoß gegen die Nachhaltigkeits-Ausschlusskriterien des Finanzprodukts betrachtet wird.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Verringerung des Umfangs der Investitionen steht in direktem Zusammenhang mit der Beteiligung an den in den Nachhaltigkeitsausschlüssen dargelegten Aktivitäten und hängt von dem jeweiligen investierbaren Universum ab. Es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Anlagestrategie beinhaltet einen prinzipienbasierten Ansatz bei der Bewertung von Good Governance. Die Bewertung fließt in die Entscheidungen vor der Anlage ein und wird vom Anlageverwalter verwendet, um sich zu vergewissern, dass bei der Auswahl von Anlagen für das Finanzprodukt gute Governance-Praktiken angewandt werden. Darüber hinaus wird die Bewertung fortlaufend durchgeführt, um Abstimmungsentscheidungen und Engagementaktivitäten zu unterstützen. Dabei werden die Struktur und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Rechnungsprüfung und die Rechnungslegung berücksichtigt. Die gute Unternehmensführung wird je nach Relevanz des jeweiligen Indikators qualitativ und/oder quantitativ bewertet. Dazu gehören:

- Solide Managementstrukturen - einschliesslich Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Vielfalt im Verwaltungsrat und Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- Arbeitnehmerbeziehungen - insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact sind ausgeschlossen
- Bezüge des Personals
- Einhaltung der Steuervorschriften - insbesondere Unternehmen, bei denen erhebliche Steuerverstöße festgestellt wurden

Weitere Einzelheiten und Definitionen zu den Governance-Praktiken finden Sie in den Corporate Governance- und Abstimmungsgrundsätzen und der Engagement Policy von GAM Investment.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Barmitteln / bargeldähnlichen Instrumenten und/oder bestimmten Derivaten, sind an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % des Finanzprodukts an ökologischen/sozialen Merkmalen ausgerichtet sind. Wir halten eine Bewertung der Mindestumwelt- und -sozialschutzmassnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

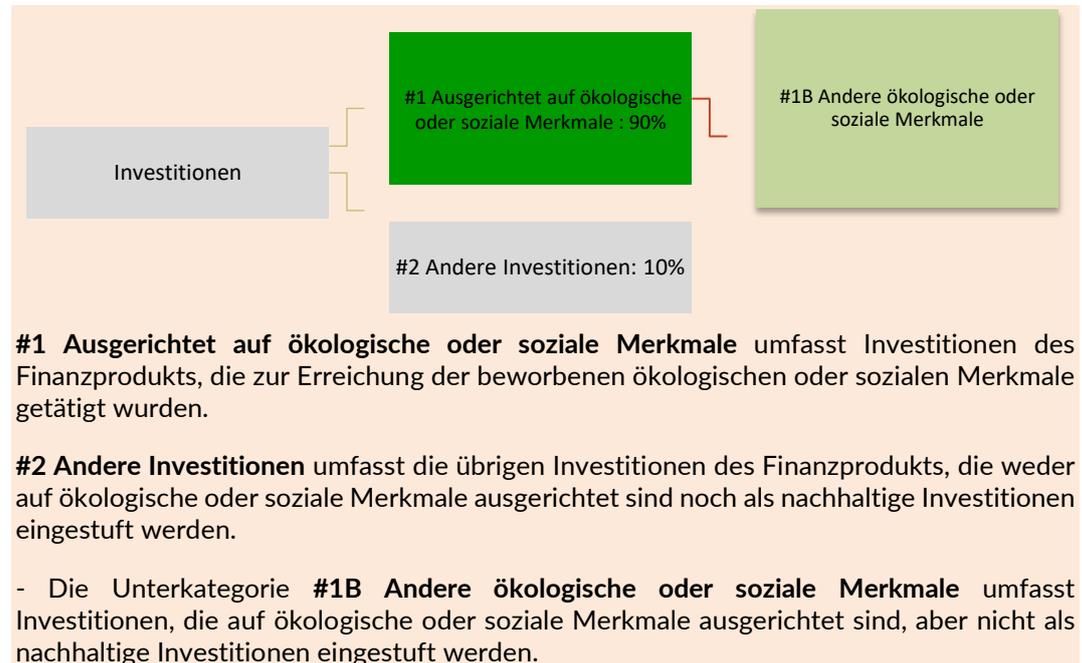
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate sind zwar zulässig, ihre Verwendung ist jedoch begrenzt. Handelt es sich bei dem einem Derivat zugrundeliegenden Engagement um einen nach den verbindlichen Merkmalen nicht zulässigen Emittenten, kommt das Derivat nicht für die Aufnahme in das Finanzprodukt in Frage. Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement ein Index ist, und andere Derivate, bei denen das zugrunde liegende Engagement kein Unternehmen oder Staat ist, sind nicht auf die E/S-Merkmale des Finanzprodukts abgestimmt und werden unter Nr. 2 Sonstige erfasst.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet es sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und es verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Übereinstimmung des Finanzprodukts mit dieser Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Da die Taxonomie erst vor kurzem eingeführt wurde, sind die Daten und die Berichterstattung über die Anpassung der Taxonomie noch begrenzt. Mit zunehmender Verbesserung der Datenqualität und -vollständigkeit kann das Finanzprodukt beschliessen,

die Taxonomieanpassung künftig in die Anlagestrategie und die Berichterstattung einzubeziehen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzproduktes zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken d. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

«#2 Andere Investitionen» umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Barmittel/bargeldähnliche Instrumente, bestimmte Derivate und Staatsanleihen/Geldmarktinstrumente, die für Cash-Management-Zwecke und/oder als Sicherheiten zur Deckung von Derivatengagements verwendet werden, werden nicht in der Vermögensallokation (#1 und #2) berücksichtigt.

Wir halten eine Bewertung von Mindestumwelt- und Sozialschutzmaßnahmen für Barmittel und Barmitteläquivalente aufgrund der Art der Anlageklasse nicht für relevant.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing>

<https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/>

33. ANHANG II – DEFINITION DES RISIKOFREIEN ZINSSATZES FÜR GAM MULTISTOCK- GLOBAL SPECIAL SITUATIONS

Ein risikofreier Zinssatz bezeichnet einen Interbankenzinssatz, der je nach Währung variiert und unten aufgeführt ist. Gegebenenfalls handelt es sich bei den unten aufgeführten Zinssätzen um die vom Markt akzeptierten LIBOR-Ersatzsätze, die von der jeweiligen Rechtsordnung oder supranationalen Einrichtung festgelegt werden. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne erstellt, in denen die Massnahmen beschrieben sind, die sie ergreifen würde, wenn sich der Zinssatz wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist. Die entsprechenden Richtlinien sind bei der Gesellschaft verfügbar.

- Für **USD/USD-abgesicherte** Anteilsklassen: Secure Overnight Financing Rate (SOFR). Verwalter des SOFR ist die Federal Reserve Bank of New York. Der Verwalter des SOFR ist eine Zentralbank und ist von der Verordnung (EU) 2016/1011 ("EU-Benchmark-Verordnung") ausgenommen.
- Für **CHF/CHF-abgesicherte** Anteilsklassen: Swiss Average Rate Overnight (SARON). Der Administrator von SARON ist SIX Financial Information AG. SARON ist eine Drittland-Benchmark, die gemäss Artikel 33 der EU-Benchmark-Verordnung anerkannt wurde.
- Für **EUR/EUR-abgesicherte** Anteilsklassen: Euro Short-Term Rate (ESTR). Verwalter des ESTR ist die Europäische Zentralbank. Der Verwalter von ESTR ist eine Zentralbank und ist von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- Für **GBP/GBP-abgesicherte** Anteilsklassen: Sterling Overnight Index Average (SONIA). Verwalter des SONIA ist die Bank of England. Der SONIA wird von einer Zentralbank verwaltet und ist von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- Für **JPY/JPY-abgesicherte** Anteilsklassen: Tokyo Overnight Average Rate (TONAR). Verwalter des TONAR ist die Bank of Japan. Der Verwalter des TONAR ist eine Zentralbank und ist von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- Für **AUD/AUD-abgesicherte** Anteilsklassen: Bank Bill Swap Rate (BBSW). Der Verwalter von BBSW ist ASX Benchmarks Limited. BBSW ist eine Drittlandsbenchmark, der gemäss Artikel 30 der EU-Benchmark-Verordnung Gleichwertigkeit zuerkannt wurde.
- Für **DKK/DKK-abgesicherte** Anteilsklassen: Kopenhagener Interbankensatz (CIBOR). Der Verwalter des CIBOR ist die Danish Financial Benchmark Facility ApS. Der CIBOR ist gemäss Artikel 34 der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen.
- Für **MXN/MXN-abgesicherte** Anteilsklassen: Mexican Interbank Interest Equilibrium Rate (TIIE). Der Verwalter des TIIE ist die Bank von Mexiko. Der Verwalter des TIIE ist eine Zentralbank und ist von der EU-Benchmark-Verordnung ausgenommen.
- Für **NOK/NOK-abgesicherte** Anteilsklassen: Norwegian Interbank Offered Rate (NIBOR). Der Verwalter des NIBOR ist Norske Finansielle Referanser AS. Der NIBOR ist gemäss Artikel 34 der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen.
- Für **SEK/SEK-abgesicherte** Anteilsklassen: Stockholm Interbank Offered Rate (STIBOR). Verwalter des STIBOR ist die Swedish Financial Benchmark Facility. Der STIBOR wurde als kritische Benchmark gemäss Artikel 20 der EU-Benchmark-Verordnung anerkannt.
- Für **SGD/SGD-abgesicherte** Anteilsklassen: Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR). Der Verwalter des SIBOR ist die ABS Benchmarks Administration Co PTE. LTD. Der SIBOR ist eine Drittland-Benchmark, die gemäss Artikel 30 der EU-Benchmark-Verordnung als gleichwertig anerkannt wurde.
- Für **HKD/HKD-abgesicherte** Anteilsklassen: Hong Kong Interbank Offered Rate (HIBOR). Der Verwalter des HIBOR ist die Treasury Markets Association. Der HIBOR ist eine Drittlandsbenchmark, die gemäss Artikel 51 (5) der EU-Benchmark-Verordnung von den in der EU beaufsichtigten Unternehmen bis zum Ende des Übergangszeitraums für Drittländer weiter verwendet werden kann

34. ANHANG III – ÜBERSICHT - REFERENZWERTE FÜR DEN PERFORMANCEVERGLEICH

Die Performance wird in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder der jeweiligen abgesicherten Anteilsklassenwährung verglichen.

GAM Multistock - Subfonds	Referenzwerte ausschliesslich für den Performancevergleich
Asia Focus Equity	MSCI AC Asia ex Japan Net TR
China Evolution Equity	MSCI China Net TR
Emerging Markets Equity	MSCI Emerging Markets Net TR
Japan Equity	MSCI Japan Net TR
Luxury Brands Equity	S&P Global Luxury Index Net TR
Swiss Small & Mid Cap Equity	Swiss Performance Index (SPI) Extra Gross TR
Swiss Equity	Swiss Performance Index (SPI) Gross TR

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne erstellt, in denen die Massnahmen beschrieben sind, die sie ergreifen würde, wenn sich der Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr verfügbar ist. Die entsprechenden Richtlinien sind bei der Gesellschaft verfügbar.